

Termine:

zu a) + c)
Haft

Mitteilungspflicht

Bd. LXIII

Justizprüfungsamt?

Ja - nein

Falls ja: P - K - V - R

Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

Kammer-
bei dem Landgericht Berlin

IV

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

zu a) { RA. v. Heynitz
" Möller
zu c) " Weimann

Vollmacht Bl. 34 ^{xxxv}

123, xliii

34, ^{xxxiv}

gegen

a) Boßhammer, Friedrich
b) Hartmann, Richard
c) Hunsche, Otto
d) Jänisch, Rudolf
e) Pachow, Max
f) Wohrn, Fritz

wegen Mordes

a) 245 xliv

Haftbefehl Bl.

— aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

c) 11 xxiv

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Zählikarte Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss 5 Si R 524/72

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

Ks Ls Ms

1 Js 1/65 (RSI-HA)

AU 57

FABRIK STOLZENBERG, Berlin 51

Landesarchiv Berlin
B Rep.

Nr.: 4907

508 As 21/69

10000 7.

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 22. November 1968
Turmstraße 91

1 Js 1/65 (RSA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g
Staatsanwalt H ö l z n e r
Justizangestellte A d r y a n

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint
um 9.30 Uhr der Beschuldigte

Friedrich B o S h a m m e r

und erklärt in Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung vom
4. Juni 1968 im Beisein seines Verteidigers Herrn Rechtsanwalt
von H e y n i t z folgendes:

1. Zu den zeugenschaftlichen Bekundungen
der Zeugin Erler/Fingernagel vom 13. September 1968:

Frage:

Wie wollen Sie sich zu der Ihnen soeben durch
Verlesen zur Kenntnis gebrachten nachträgli-
chen Vernehmung der Zeugin E r l e r
äußern?

Antwort (selbst diktiert): Im Gegensatz zur nochmaligen Erklärung von
Frau Erler während der Zeit, während der sie
mir zugeteilt gewesen sei, "keine Zeile" für
M a n n e l geschrieben zu haben, muß ich
dies in Abrede stellen. Ich erinnere mich
sehr genau, daß auch Mannel gelegentlich
kleinere Diktate in die Maschine gab. Es

kann sich dabei um Abschriften von Zeitungsnotizen gehandelt haben. Ich glaube auch mit Sicherheit meine frühere Aussage bestätigen zu können, daß Mannel, bevor ich überhaupt einen längeren Bericht machte, seinerseits Frau Erler mehrmals einen oder zwei größere Berichte auch diktiert hatte, die er mir dann vorgelegt hat. Sie waren ohne Kopf oder Anschrift. Insbesondere befand sich dabei jener mir immer noch plastisch vorschwebende Bericht mit dem Kreis oben rechts auf dem ersten Blatt, in welchem die einzelnen Bevölkerungsschichten verschiedener Nationalitäten oder Rassen in Prozentsätzen durch Kreissektoren bunt und schraffiert kenntlich gemacht waren.

Ob Frau Erler gelegentlich auch dann für andere schrieb, wenn ich z. B. Heimurlaub hatte, sei es auch nur über ein verlängertes Wochenende - ich nutzte nämlich jede mir durch das Freisein einer der drei Netzkarten des Referates gegebene Möglichkeit aus - kann ich natürlich nicht mit Sicherheit sagen. Es ist jedoch anzunehmen, daß man sie wohl kaum dann völlig ohne jede Arbeit gelassen haben wird.

Abschließend meine ich daher, daß Frau Erlers Behauptung, nur für mich geschrieben zu haben, das bei ihr sich manifestierende Haupt-sächliche

betrifft, was aber nach Lage der Sache und auf
Gegund der wenigen von mir bereits angeführten
Umstände nicht hundertprozentig zutreffen kann
Und wird. Im wesentlichen aber mag das zu-
treffen.

Was Frau Erler neuerlich zusätzlich oder
wiederholend über die angeblich von mir dik-
tierten oder im Konzept ihr vorgelegt gewe-
senen Berichte, die sie geschrieben hat, sagt,
kann ich im einzelnen weder bestreiten noch
bestätigen. Mein Gedächtnis reicht minutiös
~~zurück in allen Einzelheiten~~
nicht ~~soweit~~ zurück. Ich halte es aber durch-
aus für möglich, daß in einem solchen Bericht
auch einmal über rumänische Juden die Rede
gewesen sein könnte. Ob nun aus Zeitungsarti-
keln oder sogenannten Greuelberichten oder
wo sonst her solche Passagen oder inhaltliche
~~erwähnungen~~ ^{erw} auch rumänischer Juden herrührte,
vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Ich
glaube aber Frau Erler zustimmen zu können,
daß, es sich bei meinen Berichten, wie sie
nun meint, um Teilbeiträge aus meinem Sach-
gebiet für von G ü n t h e r halbjährlich
zu erstellen gewesenen Referats-Halbjahres-
berichten handelte.

Ich erwähnte früher schon bei meinen Aussagen,
daß man mich in späterer Folge von jeglicher
schriftlicher Berichterstattung aus meinen
sporadisch gemachten Feststellungen in meinen

esgängt: /r
16.12.08 /r

4 /r

Sachgebiet entband, ohne daß dies ausdrücklich erfolgt wäre. Ich wurde einfach weder aufgefordert, noch erinnert oder gar gemahnt dazu. Ich möchte dies fast in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt meiner Ernennung zum Regierungsrat bringen, bin aber nicht sicher, ob dies der Anlaß war. Jedenfalls behandelte mich seitdem insbesondere Günther, mit dem fast ausschließlich ich bis dahin allenfalls zu tun hatte, wenn ich es so sagen darf, "wie ein rohes Ei", d. h. ich machte keine schriftlichen Berichte mehr und erhielt mithin auch keine von ihm zusammengestrichen und abgeändert zum nochmali-
gen schreiben als ^{etwaigen} Teilbeitrag zu seinen Berich-
ten zurück.

Urg., 16.12.18
J.

Daß das Referat regelmäßige Gesamtberichte abgab, kann ich aus eigenem Wissen nicht mehr sagen, auch nicht, über welche Zeiträume sich diese erstreckten. Es schien mir so, als ob ich anfänglich monatlich gefragt worden wäre, ob ich irgendwelche Beiträge oder allgemein Wissenswertes aus meinen Sachgebieten zu vermelden hätte und daß sich dies später jeweils auf ein halbes Jahr erstreckte und ich schließlich überhaupt nicht mehr daran beteiligt wurde.

Der Inhalt jener Berichte ist mir im einzelnen, wie ich schon immer sagte, nicht mehr ge-

läufig. Daß darin als Betreff oder sonstwie auch der Begriff "Endlösung der Judenfrage" sowie die Bemerkung, daß Juden in Lager zusammengefaßt worden seien und sie weiter nach dem Osten, gegebenenfalls nach dem Generalgouvernement, transportiert werden sollten, mag in jenen Berichten erwähnt worden sein. Dies dürfte sich sogar und unter Umständen aus mir damals vom Referat zugeleitet gewesenen Zeitungsmeldungen aus dem Ausland meinerseits entnommen gewesen sein. Ich muß jedoch in diesem Zusammenhang endlich noch einmal nachhaltig darauf hinweisen, daß mir, genauso wie Frau Erler seinerzeit, unter der "Endlösung der Judenfrage" lediglich deren Deportierung in die Ostgebiete und aus den einzelnen europäischen Völkern heraus vorschwebte, sowie der Einsatz arbeitsfähiger Juden dort und in den Ansiedlungsgebieten im Arbeitseinsatz und zu kriegswichtigen Zwecken, so wie Eichmann es mir zu Anfang erklärt hatte. Ich fühle mich zu diesem Hinweis deshalb endlich noch einmal genötigt, da man mich von vornherein und bisher ohne Rückhalt insoweit immer für unglaublich erklärt und behandelt hat.

Die Angabe der Frau Erler, daß sich einige Diktate oder Schreiben, die sie für mich zu übertragen oder zu machen hatte, auch über "Greuel-

meldungen" verhielten, mag durchaus zutreffen.

Es müßte sich dann um die Auswertung entsprechenden mir jeweils von der Referatsspitze ~~mir~~ zugeschriebenen Materials (Zeitungen usw.) gehandelt haben, das ich summarisch oder einzeln in jenen Schreiben festgehalten oder mitgeteilt habe. Ich kann mich aber nicht besinnen, außer Vermerken oder Schreiben ohne Anschrift für Günther solche Schreiben gemacht zu haben. Es könnte sich dabei um mir als Beiträge für die jeweiligen Tätigkeitsberichte des Referates in Betracht kommenden Hinweise oder Ausführungen gehandelt haben.

Die von Frau Erler erwähnte Angelegenheit betreffend einen Panzerschrank, an dessen Stelle mir nur ein verschließbarer Stahlblechschränk zur Verfügung gestellt worden wäre, mag stimmen. Ich halte es auch durchaus für möglich, daß ich anfangs um einen Panzerschrank gebeten habe, und zwar mit Rücksicht auf die mir schon aus meiner Tätigkeit als Gerichtsoffizier bekannt gewesenen sogenannten Geheimhaltungsvorschriften und Vorschriften über die Aufbewahrung von "Geheimsachen" und "streng geheimen" oder "Geheimen Reichssachen"; auch Personalakten waren grundsätzlich vor nicht mit ihnen selbst befaßten Personen streng verschlossen zu führen. Sicherlich konnte ich damals noch nicht übersehen, ~~daß~~ es bei mir und meiner Tätigkeit eines für "Geheime Reichs-

~~Referat~~
X X X X
Ankogen wieder zellen
Gestrichen: L
16/12.

sachen" vorgeschriebenen Panzerschranks nicht bedurfte. Daher erhielt ich seinerzeit nur einen verschließbaren Stahlblechschranks grüner Farbe, wenn ich mich recht erinnere, und mit zwei Türen.

Vorhalt:

Frau Erler hat in ihrer Vernehmung vom 13. September 1968 auf Seite 6 unten angegeben, daß Sie mit ihrer Tätigkeit bei Ihnen etwa um die Mitte oder in der zweiten Hälfte September 1942 angefangen hat. Erkennen Sie angesichts dessen die Schlußfolgerung als richtig an, daß die Panzer- bzw. Stahl-schranks-Angelegenheit, die zwangsläufig nach dem Frau Erlers Eintrittszeitpunkt bei Ihnen gelegen haben muß, zu der Annahme zwingt, daß Sie aus Ihrer vorhergehenden Tätigkeit seit Eintritt in das Eichmann-Referat zu der Meinung gekommen sein müssen, gerade diese Tätigkeit und Ihr Sachgebiet mache die Verwahrung von Unterlagen oder dergleichen in einem Panzer-schranks erforderlich?

Antwort
(selbst diktiert):

Dieser Schluß ist nicht zwingend; es genügte vielmehr, daß ich eine mit rotem Stempel als "Geheim" gekennzeichnete Akte, die nicht einmal bei mir begonnen oder von mir federführend fortgeführt wurde, aus irgendeinem Anlaß über Nacht in meinem Dienstzimmer behalten wollte oder mußte. Geheim-zuhaltende Sachen gehörten nämlich nach den allgemeinen Dienstvorschriften außerhalb der Dienstzeit und Befassung mit ihnen unter Verschluß.

Aus den mir vorgehaltenen, angeblich von Frau Erler geschriebenen und von mir diktiert gewesenen Schreiben ist aber ersichtlich, daß es sich ^{nur} zum Teil dabei um sogenannte "Geheimsachen" handelte.

erg.: 16.12.18/
JH

Was Frau Erler über meine Versetzung nach Italien sagt, kann stimmen. Es ist aber auch möglich, daß ich zuvor noch einen mehr oder weniger kurzen Heimurlaub erhielt und von Wiesbaden aus dann weiter nach Italien reiste. Ich entsinne mich jedoch noch, daß ich zuvor in sehr umständlicher Art und Weise eine Reihe von "Bekleidungskammern" und -"Stellen" anlaufen mußte, die nicht zentral lagen und ich mich um mehrfache Neueinkleidung - Tropenuniformen und Winterkleidung, Stiefel, Regenmantel, Rangabzeichen für jene Bekleidungsstücke - selbst kümmern mußte.

2. Zu den Bekundungen Dieter Wisliceny's von 26. Juli 1946 unter dem Betreff "Hauptschriftleiter des 'Grenzboten' Fritz Fiala".

Frage:

In welcher Form wollen Sie sich zu der Ihnen durch Verlesen zur Kenntnis gebrachten handschriftlichen Darstellung Wisliceny's, insbesondere zur Frage seines von ihm geschilderten Zusammentreffens mit Ihnen in Wien.

und zu den von Ihnen nach seiner Darstellung überbrachten Änderungswünschen äußern?

Antwort (selbst diktiert):

Ich muß dabei verbleiben, daß mir Wisliceny nach meiner Erinnerung persönlich überhaupt nicht bekannt war. Ich kann mich auch nicht entsinnen, in Form des von ihm geschilderten Auftrages jemals mit ihm in Wien zusammengekommen zu sein. Ich bin über die Angelegenheit "Fiala" schon 1964 in Sachen gegen das Auswärtige Amt und in der Voruntersuchungssache gegen Legationsrat von Thadden eingehend gehört worden. Schon damals konnte ich mich auf einen solchen Vorgang nicht besinnen. In Erinnerung sind und waren mir lediglich die vermeintlichen Tatsachen, daß Richter mir 1 oder 2 mal und über das Auswärtige Amt und das RSHA gelaufen gewesene Zeitungsberichte des "Grenzboten" zugesandt hat.

Jedenfalls schwante und schwibt mir so etwas noch vor. Daß ich aber in der von Wisliceny geschilderten Art und Weise überhaupt in den Vorgang Fiala eingeschaltet gewesen sei, ist mir auch heute noch völlig unbekannt und nicht erinnerlich. Eine Dienstreise nach Wien müßte allerdings eine hinlängliche Gedächtnisstütze sein, da ich meiner Erinnerung nach soviel wie keine Dienstreisen im Rahmen meiner Tätigkeit und Beschäftigung in IV B 4 zu machen hatte und gemacht habe.

Fr

10

Frage des Verteidigers: Waren Sie überhaupt jemals in Wien?

Antwort (selbst
diktirt):

**berichtigt ergänzt
16.12.18 f.*

Ich kann das mit Sicherheit nicht sagen.

Als ziviler Tourist war ich jedenfalls noch
nie in Wien *und in keinerlei Aufträge u. d.*

Frage:

Welche Erklärung haben Sie für die schon kurz
nach Kriegsende abgegebene schriftliche Er-
klärung Wisliceny's?

Antwort (selbst
diktirt)

ber. 16.12. f.

Diese Erklärung Wisliceny's ist mir völlig
unverständlich. Ich halte es unter diesen Um-
ständen für wahrscheinlich, daß er sich in der
Person des Überbringers *sowie* ^{oder} ~~ausgl. mit mir~~
der Angelegenheit Fiala in Wien irrte.

Frage:

Wollen Sie diese Erklärung, daß sich Wisliceny
in der Person des Überbringers irren könne,
auch dann aufrechterhalten, wenn Ihnen vorge-
halten wird, daß er ausweislich seiner Angaben
in einem Bericht vom 18. November 1946 Sie
genau gekannt haben muß; denn es heißt dort
-was auch sachlich zutrifft- daß "Boßhammer
in Italien" geblieben sei, als der Ungarn-
Einsatz im März 1944 begann.

Antwort (selbst
diktirt):

Dies scheint meiner Vorstellung und Aussage
nicht zu widersprechen; denn es ist durchaus
vorstellig und möglich, daß Wisliceny mich
besser kannte als ich ihn. Ich *meinte ja bis-*

her, Wisliceny, wie auch beispielsweise Zöpf, Abromeit u. a. nicht oder allenfalls nur einmal flüchtig in Berlin gesehen zu haben, ohne mir aber von Wisliceny noch eine Vorstellung machen zu können. Wenn alle verfügbaren Leute seinerzeit mit in den Ungarn-Einsatz gingen, so ist es keine Besonderheit, wenn Wisliceny erfuhr, daß ich, offenbar als einziger des Referates IV B 4 (2), nicht mit zu jenem Einsatz kommandiert wurde, sondern "in Italien" geblieben bin. Ich kann mir denken, daß sich das unter den offenbar konzentriert und zuletzt in Ungarn eingesetzt Gewesenen herumsprach. Ich selbst wußte in Italien überhaupt nichts davon, ob und wann der Einsatz des Referates sich zuletzt auch nach Ungarn verlagert hatte.

22.11.
16/11.

Frage:

Räumen Sie ein, daß das von Wisliceny zum Fall Fiala Geschilderte dem Thema "Antigreuel-propaganda" zuzuordnen ist?

Antwort (selbst diktiert):

Dies scheint mir durchaus zutreffend. Mir sind aber die jetzt mir aus der Aussage Wisliceny gemachten Vorhaltungen und Einzelheiten sicherlich nie bekannt geworden, wie z. B. der Begriff und Ort "Zilina" und wie "Sosnowice-Bendzin" mir niemals ein Begriff gewesen ist. Dies gilt sogar noch heute und nachdem ich durch spätere Zeitungsveröffent-

12

lichungen nach dem Kriege und aus sonstiger Literatur eine Menge mir durchweg unbekannter Tatsachen, Lagerorte und KZ-Namen erfuhr.

Die Vernehmung wurde von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr unterbrochen.

Zur Fortsetzung der Vernehmung erscheint Herr Rechtsanwalt von Heynitz absprachegemäß nicht mehr.

3. Zur zeugenschaftlichen Vernehmung des Gustav Richter vom 17. September 1968:

Frage:

Wie wollen Sie sich zu der Ihnen abschriftlich vorliegenden Aussage Richters, insbesondere zu den darin auf den Seiten 2 - 7 angesprochenen Fragen äußern?

Antwort (selbst diktirt):

Mir schwebt ebenfalls vor, daß Richter während meiner Tätigkeit im Referat IV B 4 wohl zweimal in Berlin und auf der Dienststelle gewesen ist. Es scheint mir auch meinem Erinnerungsbild zu entsprechen, daß Richter anlässlich seines ersten Besuches einen damaligen ^{rumänischen} Regierungsbeamten mit Namen Lecca mitbrachte. Ich habe über diesen Besuch Lecca's früher schon auf Befragen und Vorhalt ausgesagt. Auf diese Aussage beziehe ich mich in erster Linie. Ich weiß heute nicht mehr genau, ob es zutrifft, wie ich ausführte,

log. 16/127
hr

NB

daß ich die Karten für den Wintergarten für die Gesellschaft mit und um Lecca besorgen durfte und mußte, oder ob ich nur davon eine nicht benutzte Karte zum eigenen Besuch später erhalten habe. Jedenfalls habe ich an keiner Besprechung Lecca's teilgenommen und bin auch von keiner Seite über deren Gegenstand und das Ergebnis unterrichtet worden. Selbstverständlich konnte ich mir aber denken, daß man durch die Besprechung mit Lecca die Deportierung rumänischer Juden ins Rollen bringen wollte.

Nicht erinnerlich ist mir, daß ich meinerseits ein oder gar mehrere Male mit Richter in Bukarest von Berlin aus und aus dem Referat heraus telefoniert gehabt hätte und ihm sogar - wie Eichmann - auch meinerseits "arg auf der Pelle" gelegen hätte, damit die - mir, wie gesagt, nicht einmal im einzelnen bekannt gewordenen - erzielten Absprachen und Zusicherungen mit bzw. von Lecca auch von Seiten der rumänischen Regierung eingehalten und ins Rollen gebracht würden.

Richter erwähnt zunächst in seiner jüngsten Aussage nur einen einmaligen nach seiner Erinnerung von mir geführten fernmündlichen Anruf, während es später in seiner Erinnerung dann mehrere Ferngespräche werden (vgl. seine Ausdrucksweise, wonach "auch Boßhammer", also ich,

ber. 16/12/fh

a

ihm neben Eichmann gleichfalls stark "auf der Pelle" gelegen hätte in dieser Sache).

Mir ist auch nicht bekannt gewesen und geworden, daß Lecca verschnupft gewesen sei, weil er nicht "von Luther empfangen" worden sei. Auch wußte und weiß ich nichts davon, daß jene Besprechungen stattdessen zwischen Lecca einerseits und Eichmann für das Reichssicherheitshauptamt und Rademacher für das Auswärtige Amt andererseits geführt wurden. Ich weiß und wußte auch nichts davon, in welcher Weise Richter in Berlin und während seines Aufenthaltes, fungierte, daß er z. B., wie er sagt, sich um die Ehefrau jenes rumänischen Legationsrates privat bemüht hat.

Richtig scheint mir zu sein, daß Richter mich, wie auch ich umgekehrt ihn damals, also wohl im Juli 1942, anlässlich jenes Lecca-Besuches, erstmalig "kennenlernte", d. h. zum mindesten visuell und in flüchtiger Begegnung. Meines Erachtens kam es dabei zu irgendwelchen sachlichen Erörterungen oder Gesprächen gar nicht zwischen Richter und mir.

Zu dem weiteren Besuch Richter's, angeblich am 28. August 1942 in Berlin und im Referat, führte ich bereits aus, daß ich Richter

ein- bis zweimal wohl gesehen hätte, so daß seine diesbezüglichen Angaben wohl zutreffend sein dürften. Dies mag die zweite flüchtige Begegnung sein, die ich mit Richter hatte. Ich weiß auch nicht, ob er damals, wie er in seiner Vernehmung vom 17. September 1968, Blatt 3 unten, hervorhebt, damals "allein zu Eichmann gerufen" wurde und von diesem über die von Lecca gemacht gewesenen Zusagen und deren Ergebnis referiert hat. Es ist aber anzunehmen.

Die im einzelnen von Richter, Blatt 4 a.a.O. gemachten speziellen Darstellungen und Klassifizierungen von Juden aus Bessarabien, der Bukowina, Altrumänien und solchen Juden, deren Heimatgebiete ursprünglich zu Ungarn gehörten, sind mir - zum mindesten heute - kein Begriff mehr. Ich kann mir aber heute, besser als damals sogar, vorstellen, daß solche Unterscheidungen, nämlich aus politischen und zwischenstaatlichen Gründen, von gewisser Bedeutung, auch bezüglich der Reihenfolge ihrer beabsichtigten Abschiebung in die Ostgebiete im Rahmen der Gesamtlösung der europäischen

~~Judenfrage~~. ^{zu setzen} Daß seinerzeit schon, und dies sogar mit Wissen und Willen A n t o n e s c u 's und deutscher Stellen, die Juden aus Bessarabien und der Bukowina und aus zeitweilig russisch besetzten Gebieten

ber. 16.12.68
R.

kurzweg zu "erschießen" seien und auch erschossen worden sind, war und ist mir neu; vielmehr erfuhr ich es durch die mir kürzlich vorgehalten gewesenen früheren Aussagen und Angaben Richter's. Dies mag aber auch zeitlich und vor meiner Kommandierung in das Referat IV B 4 nach Berlin erfolgt gewesen sein.

Mir ist weder damals noch später bekannt gewesen oder geworden, daß, wie gesagt, die zeitweilig im russischen Okkupationsgebiet befindlich gewesenen rumänischen Juden mit Wissen und Willen Antonescu's liquidiert werden sollten und daß sie dies tatsächlich wurden.

Daran, daß in jenen Tagen des Besuches Richter's im August 1942 "in der Kurfürstenstraße" ein Kameradschaftsabend im größeren Kreise stattfand, "an dem auch Müller" teilnahm, erinnere ich mich nicht. Jedenfalls weiß ich mich nicht zu entsinnen, daß ich Gruppenführer Müller jemals in dem Dienstgebäude Kurfürstenstraße gesehen hätte. Eigentlich hätte mir aber seine angebliche Teilnahme an einem Kameradschaftsabend des Referates, noch dazu in der Kurfürstenstraße, also den gesonderten Diensträumen von IV B 4, erinnerlich sein müssen, da es sicherlich zum mindesten eine Seltenheit war.

Wie ich schon früher sagte, sah ich auch mehrere

17

der Auslandsvertreter (Judensachbearbeiter in verschiedenen Auslandsgebieten) gemeinsam im Referat, wobei wahrscheinlich auch A b r o m e i t gewesen sein dürfte, den Richter Blatt 4, 2. Abs., ebenfalls namentlich anführt. Ich entsinne mich aber weder daran, anlässlich eines Kameradschaftsabends den Gruppenführer Müller gesehen zu haben, noch daran, daß später und im Anschluß oder im Zusammenhang damit, auch ein Film, hier über den Abtransport der Juden aus der Slowakei, im Referat vorgeführt worden wäre. Ich habe dies auch schon auf früheren Vorhalt entsprechend angegeben.

An den auf Blatt 4, letzter Absatz, von Richter erwähnten "zum mindesten einmal" angeblich von mir erfolgten Anruf aus Berlin bei Richter in Bukarest erinnere ich mich ebenfalls nicht. Ich meine, während meiner ganzen Dienstzeit bei IV B 4 keine fernmündlichen Gespräche bis in das Ausland jemals geführt zu haben; jedenfalls erinnere ich mich nicht. Die technische und tatsächliche Möglichkeit, Richter auch einmal im Ausland, hier in Bukarest, angerufen zu haben, war sicherlich gegeben, und zwar durch einfache Beauftragung durch mich an unsere Telefonistin im Hause, eine entsprechende Verbindung, wohl über das RSHA, herzustellen. Ich kann mich aber

log.: 161208/
J. H.

beim besten Willen nicht daran erinnern, dies mit Judenreferenten im Ausland jemals wahrgenommen zu haben. Restlos ausschließen kann ich nach dieser langen Zeit wohl aber nicht die Möglichkeit, tatsächlich einmal, dann aber in speziellem Auftrage seitens der Referatsleitung, Richter angerufen zu haben. Zu den von Richter angeführten Einzelheiten jenes mindestens einmaligen Ferngespräches, das ich mit ihm geführt haben soll, vermag ich mich mangels Erinnerung ebenfalls nicht spezifiziert oder überhaupt noch zu äußern, (vgl. Blatt 5 a.a.O.). Ich meine aber, daß kaum lange Ferngespräche geführt sein konnten und dürften, die, wie Richter meint, jenen "gesamten Fragenkomplex" zum Gegenstand gehabt hätten, noch dazu von Verhandlungen (hier zwischen Eichmann und Rademacher, Auswärtiges Amt einerseits und Lecca, Rumänien, andererseits), die sicherlich nicht mit wenigen Worten eines Ferngesprächs nach Bukarest abgetan sein konnten. Ich erwähnte auch schon, daß mich niemand über Gegenstand und Ergebnis der Erörterungen mit Lecca in Berlin informiert hat, zu denen ich selbst auch nicht zugezogen war.

Kenntnisse, wie sie Richter bei seiner Darlegung unseres angeblichen Ferngespräches mir in den Mund legt, könnten mir allenfalls,

wenn ich auftragsgemäß seinerzeit einmal mit Richter telefoniert haben sollte, damals bei meiner Beauftragung zu diesem Gespräch eingeschärft gewesen sein. Ich halte aber solche Spekulationen für zu weitgehend und unsutreffend.

Mir ist auch nicht erinnerlich oder bekannt, daß sich das Referat im Anschluß an die Zusagen Lecca's vom Juli 1942 in der Folge sogar oder überhaupt bereits um "Transportmittel" in Rumänien bemüht hätte.

Mir ist auch von einem, neben Eichmann auch von mir, in der Folge Richter gegenüber erfolgten "Drängen" nichts bekannt, wonach Richter sich nachhaltig weiter in Rumänien für den Abtransport von Juden hätte einsetzen sollen.

Frage:

Wollen Sie ausschließen, Richter gegenüber in der von ihm geschilderten Weise "gedrängt" zu haben oder können Sie sich auch daran nur nicht erinnern?

Antwort (selbst diktiert):

Ich halte dies für einen subjektiven Eindruck Richter's, der dadurch begründet sein mag, daß ich nicht ausschließen kann und will, auch meinerseits vielleicht einmal und auf Geheiß sowie mit spezifizierten Weisungen Richter angerufen zu haben. Ich kann mich aber, wie gesagt, darauf und auf damit zusammenhängende Dinge nicht erinnern. Ausschließen kann ich

ein solches Gespräch nicht. Ich gestatte mir in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf die weitere Aussage Richter's, die er auf die Frage des vernehmenden Staatsanwaltes gemacht hat, was ihn, Richter zur Adressierung einiger seiner Schreiben "an den SS-Sturmbannführer Boßhammer" und zu der Vorstellung veranlaßt habe, ich sei "für den Balkan insgesamt" der zuständige Sachbearbeiter im Referat IV B 4 gewesen.

Richter mag diese Vorstellungen in erster Linie daraus gewonnen haben, daß ich eben, wie Eichmann mir von vornherein eröffnet hat, "alle Judenberater, die zu IV B 4 gehörten", zu "betreuen" haben würde. Ich verweise auf meine früheren Angaben hierzu, wonach mir damals und zu Beginn meiner Tätigkeit in IV B 4 vorschwebte, jene Leute im Ausland aufzusuchen zu dürfen und zu müssen, um an Ort und Stelle mit Ihnen die jeweilige Situation ihrer Arbeit und deren Standes festzustellen und ihre gesamten dortigen Bemühungen im Ausland, wenn von dort nach Dienstreisen zurückkehrend, in Berlin und beim Auswärtigen Amt zu koordinieren, wie dies in meinem ersten Haftbefehl als tatsächlich geschehen mir ja auch vorgeworfen worden, in Wirklichkeit aber niemals gewesen ist.

Die von Richter, Blatt 6 a.a.O., Absatz 2, gemachten Angaben kann ich von mir aus nicht bestätigen. Mir ist nicht erinnerlich, Richter wegen illegaler Auswanderungen und Verschiebungen von rumänischen Juden zur Türkei jemals angesprochen zu haben. Ob mir solches aus Zeitungsnotizen irgendwann einmal bekannt geworden sein mag, kann ich heute nicht mehr sagen, ich meine aber, hiermit erstmalig in meinen früheren Vernehmungen und auf Vorhalt eines Fernschreibens des Auswärtigen Amtes an Killinger in Rumänien erfahren zu haben.

Von dem Kanal über das Amt VI (Schellenberg) mit Nachrichtenweitergabe - hier aus Bukarest - an das Referat IV, wie es Richter Blatt 6 im 2. Absatz erwähnt, war und ist mir gleichfalls nichts bekannt.

Die weiteren Hinweise Richters, an mich persönlich einige Schreiben deshalb adressiert zu haben, weil er wohl "aus der Vorkorrespondenz ersehen hat", daß ich für jene bestimmten Angelegenheiten der zuständige Sachbearbeiter gewesen sei, scheinen Trugschlüsse zu sein. Ich möchte es für zweifelhaft halten, daß Richter überhaupt die einzelnen Unterabteilungen und Aktenzeichen des Referates IV B 4 ~~de~~ partig voll-

ständig kannte, um von einem bei ihm angefallen gewesenen früheren Vorgang und dessen Aktenzeichen die Blatt 6, unten, Blatt 7, oben, gemachten Schlüsse mit Sicherheit ziehen zu können. Die Vorgänge könnten früher bereits durch andere Sachbearbeiter und vor meiner Referatszeit begonnen worden sein, wie ja auch Richter bereits vor meiner Ankunft in Berlin wohl über ein Jahr bereits in Rumänien und als Judenberater tätig war. Sicherlich ist in jener Zeit, u. U. sogar mehr und intensiver als bei mir, mit ihm korrespondiert worden. Sein Schluß Blatt 6, unten, muß mir danach zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Ich möchte dazu nochmals betonen und erwähnen, daß ich Schreiben mit der einzigen Ausnahme jenes mir vorgehaltenen Schreibens, mit welchem ich eine dem Referat IV B 4 vom Auswärtigen Amt mit der ausdrücklichen Bitte um Rückgabe nach Kenntnisnahme beigefügt gewesenen Bericht (sogenannte Greuelmeldung) ^{zurück sandte,} keine Schreiben des Referates selbst namentlich unterschrieben habe oder auch nur mit meiner Paraphe versah. Gewisse Rückschlüsse lassen sich mithin allenfalls aus den Aktenzeichen und dem damit zusammenhängenden bzw. übereinstimmenden Sachgebiet des Referates IV B 4 ziehen; selbst dies scheint mir aber, wie ich oben darlegte, nicht oder nicht immer zwingend.

Es gab sicherlich eine Menge Vorgänge, in die ich vielleicht mit dem einen oder anderen Schreiben später beauftragt wurde, die mir nur teilweise und mit jenem Inhalt eines solchen Schreibens und zu dessen auftragsgemäßem Entwurf bekanntgegeben worden sind. Dies entspricht aber auch letztlich dem Wesen jedes Geheimvorganges.

Zu der Angelegenheit Fiala und den Angaben und Darlegungen Richter's, Blatt 7, muß ich mich auf meine früheren Aussagen, diesen bestimmten Komplex betreffend, beziehen. Mir wird jene Angelegenheit auch heute nicht wieder erinnerlich, so daß ich Angaben zu jenem Fiala-Komplex nicht machen kann. Mittlerweile ist mir dies ein ziemlich erweiterter und komplexer Begriff, da ich schon seit 1964 zu den Fiala-Berichten und Kolportagen jeweils immer wieder befragt worden bin (1964 erstmals in Essen durch den Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Dr. Grimm, in Sachen gegen das Auswärtige Amt und von Thadden.)

Ich kann mir die Rückschlüsse Richter's, daß ich der zuständige "Sachbearbeiter" im Komplex Fiala gewesen sei, nicht erklären. In erster Linie verweise ich dazu auf die von mir inage-

samt gemachten Angaben.

Zu der weiteren Erklärung Richter's kann ich mich ebensowenig positiv wie negativ äußern. Gedächtnismäßig sind mir keine Einzelheiten in sachlicher Hinsicht zwischen Richter und mir in Berlin erörterter Fragen bekannt und erinnerlich. Ich meine vielmehr, daß er ebenso wie die mir persönlich bekannt gewesenen und erinnerlichen Judenberater jeweils nur nebenbei bei gehabten Besprechungen mit der Referatspitze aufgekreuzt wäre, jedoch ohne Einzelvorgänge oder gar ihre Situation zu erörtern, die er selbst ja auch, wie Richter vorträgt, allein mit Eichmann zuvor gesprochen hatten. Mir ist nicht erinnerlich, daß Richter nach jenen nur zweimaligen Besuchen in Berlin (Juli und August 1942) (vgl. seine jüngste Aussage) nach jenen jeweils eintägigen Besprechungen mit Eichmann sich erklärend oder verständnisheischend an mich gewandt hätte. Mir waren die Probleme im einzelnen auch keineswegs in ihrem vollen Gehalt geläufig, bekannt oder auch nur bewußt. Wenn Richter tatsächlich in mir eine Möglichkeit glaubte sehen zu dürfen, die sich auch sachlich und mit mehr Verständnis als die Referatsleitung für ihn verwenden und einsetzen ließ, so tat er dies zu Unrecht; ich war sowieso bis zu meiner endgültigen Beamtung lediglich ein "Mann auf Probe" und nach meiner

hco. 16/127

Vorstellung eben ein solcher, der noch jederzeit als ungeeignet oder unbrauchbar irgendwohin abqualifiziert und abgegeben werden konnte. Ich rechnete daher auch nicht mit einer langen Verwendung in jenem Referat, so daß ich auch niemals ernsthaft bemüht war, mich darin zu etablieren oder gar zu versuchen, Aufgaben und mögliche Arbeitsgebiete auszunutzen oder gar auszudehnen und wohl in Angriff zu nehmen.

Ich verweise in dieser Hinsicht darauf, daß die mir auch heute noch nicht erinnerliche angeblich erste Schreibkraft, die mir zur Verfügung gestellt war, aussagte, ich hätte jenen Bericht, vor den ich (wohlgemerkt als ich ohne jegliches Wissen von den gesamten Dingen und selbst von den Referatsangelegenheiten und ohne informatorische Einführung etwa in die einzelnen Sachgebiete dort) gesetzt worden sein soll, und den sie geschrieben habe, deshalb

erg. 16.12. L.

* vor ich nach Alter und Geschlecht schon in kleinen Ecken- schaft als "gerichts- und Fürsorgeoffizier in Weiß- baren" hätte werden müssen und den doch in L. nur Platz stellen - Zahn fühlen sollte, um mich dann kraft meines Dienstalters und meiner eigentlichen festen Stellung als Untersuchungsführer und als Gerichts- und Fürsorgeoffizier ^{xx} als solchen

xx 16.12. L.
Wiederholung
es genug.

weiter zu beschäftigen.

Ich kann mich aber auch heute noch nicht darauf besinnen, gleich zu Anfang meiner Kommandierung zum Amt IV auch schon einen so umfassenden Bericht gemacht zu haben, wie dies jene Zeugin bekundet hat.

Frage:

Wollen Sie ausschließen, daß Richter sich mit seinen auf Seite 7 in seinen Vernehmungen vom 17. September 1968 erwähnten dienstlichen Schwierigkeiten an Sie gewandt hat, oder können Sie sich daran nur nicht erinnern?

Antwort:
(selbst diktiert)

Dazu kann ich mich logischerweise nicht in irgendeiner Weise bestimmt äußern, da ich ja nicht sagen kann, es sei nicht geschehen, nur weil ich mich nicht mehr entsinne; in einem Falle müßte ich die Dinge bestätigen können, nämlich dann, wenn ich mich ihrer in dem von Richter vorgetragenen Maße ~~irrt~~ oder überhaupt entsinnen könnte. Im anderen Falle, wenn ich mich nicht mehr besinnen kann, ist eine gewisse Möglichkeit vorhanden, daß Richter, zum mindesten subjektiv, seine damaligen Empfindungen und Erklärungen wiederzugeben versucht hat. Ich sehe mich aber außerstande, zwischen der Frage zu unterscheiden, ob Richter sich absolut irrt oder ob meine Vorstellungen und Erinnerungen zu diesem Punkt zutreffend sind.

erg 16/12/68

Die Vernehmung wurde um 15.30 Uhr unterbrochen; sie soll nach zeitlicher Absprache mit Herrn Rechtsanwalt von Heynitz zu einem noch zu bestimmenden Termin fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt unterschrieben:

(Prod. 16. 12. 08 85) *Fritz Löffler*

Geschlossen:

Alwin Brey
Erster Staatsanwalt

Holme
Staatsanwalt

Adrian
Justizangestellte

1. V e r m e r k :

Im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB erscheint es angebracht, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 gegen den Beschuldigten Friedrich Boßhammer (Bl. 245 ff. Bd. XLII) vorsorglich dahingehend zu ergänzen, daß dieser dringend verdächtig ist, den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen RSHA Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther aus in seiner Person liegenden niedrigen Beweggründen Beihilfe zu den im Haftbefehl bezeichneten Taten geleistet zu haben. Denn die bisherige Fassung des Haftbefehls besagt nicht, ob auch insoweit dringender Tatverdacht besteht. Zwar kann dahingestellt bleiben, ob und welche Auswirkungen die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB für die Strafverfolgung von Beschuldigten hat, die Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet haben und dabei nicht selbst aus niedrigen Beweggründen handelten. Denn Boßhammer ist dringend verdächtig, selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hab zu haben. Dieser Umstand sollte jedoch vorsorglich im Haftbefehl zum Ausdruck gebracht werden.

Niedrige Beweggründe i. S. von § 211 Abs. 2 StGB sind gegeben, wenn der Beschuldigte aus Rassenhaß auf die Juden handelt, aber auch bereits dann, wenn er von dem Gedanken zur Tat bestimmt wird, daß es sich bei seinen Opfern "nur" um Juden handelt, daß also das bloße Dasein der Opfer, nämlich ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Juden, den Grund dafür bildet, sie umzubringen (OGH, Strafsenat, Urteil vom 3. Oktober 1949 - St S 180/49; BGH - Urteil vom 13. November 1958 - 4 St R 214/58). Der dringende Verdacht, daß Boßhammer aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, ergibt sich aus dem Werdegang des Beschuldigten, aus seiner Stellung und der Art und Dauer seiner Tätigkeit im Referat IV B 4 des RSHA und später beim BdS Italien sowie aus seinem Verhalten während des Krieges.

Boßhammer trat bereits am 1. Mai 1933 der NSDAP und am 7. Oktober 1937 der SS bei, nachdem er im März 1936 aus der evangelischen Kirche ausgetreten war. Dadurch erwies er sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt als überzeugter und aktiver Anhänger einer Partei, die den Rassenhaß gegen das Judentum und dessen rücksichtslose Bekämpfung von ihrer Gründung an und für jeden ersichtlich zum Kern ihres politischen und weltanschaulichen Programmes gemacht hatte.

Im September 1937 trat der Beschuldigte in den SD ein und war zunächst drei Jahre lang als Referent im SD-Unterabschnitt Aachen tätig. Am 1. Oktober 1940 wurde er als SS-Untersuchungsführer und Fürsorgeoffizier zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden versetzt. Am 27. Oktober 1941 kam er zur Stapo Stelle Kassel und am 15. Januar 1942 zum Referat IV B 4 des RSHA, dem er bis zum 31. Januar 1944 angehörte. Danach wurde er zum BdS Italien nach Verona abgeordnet, wo er Leiter des ^{Judenreferats} ~~Abteilung II~~ wurde. Mitte 1944 übernahm er als Leiter die Außendienststelle des BdS Italien in Padua, wo er bis zur Kapitulation in Italien Ende April 1945 blieb.

Boßhammer wurde am 20. April 1940 ^{zum} SS-Obersturmführer, am 7. März 1941 zum SS-Hauptsturmführer und am 9. November 1943 zum SS-Sturmbannführer befördert. Am 15. März 1943 wurde er zum Regierungsrat ernannt. Im Jahre 1944 wurde ihm das Kriegsverdienstkreuz ^{II. Klasse} mit Schwertern verliehen.

Zu Art, Umfang und Dauer seiner Tätigkeit im Judenreferat des RSHA nehme ich auf Bl. 1 bis 3 Bd. XXXV Bezug.

Durch seine langjährige Tätigkeit im SD und bei der Gestapo beteiligte sich der Beschuldigte aktiv und in größtenteils besonders verantwortlicher Stellung aktiv an dem von den nationalsozialistischen Machthabern und seinen Vorgesetzten geführten Kampf gegen die Juden bis hin zu deren massenweiser Ausrottung. Trotz der Erkenntnis, daß die systematische Ausrottung der Juden beschlossen worden war und insbesondere von der Behörde, der er angehörte, rücksichtslos durchgeführt wurde, und daß seine eigene Tätigkeit für die Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung war, versah er jahrelang bis Kriegsende weiterhin nach besten Kräften seinen Dienst und unternahm nicht einmal den Versuch, sich dieser Tätigkeit - durch Versetzungsgesuche oder notfalls auch durch Ausscheiden aus dem Staatsdienst - zu entziehen.

Bereits diese allgemeinen Erwägungen begründen den dringenden Verdacht, daß der Beschuldigte Boßhammer aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Er hat jedoch darüber hinaus auch durch sein Verhalten während des Krieges eindeutig zu erkennen gegeben, daß ihn Rassenhaß und Verachtung gegenüber den Juden erfüllten und zu seinem Verhalten bestimmten.

Wie die Zeugin G i e r s c h (dunkelblauer Halbhefter) in ihren Vernehmungen vom 4. Oktober 1967 und 7. sowie 21. März 1968 bekundet hat, verfaßte der Beschuldigte gleich nach seinem Eintritt in das Judenreferat des RSHA einen Bericht über Entwicklung, gegenwärtigen Stand und zukünftige Handhabung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten, in dem er für die Zukunft vorschlug, die dort ansässigen Juden entsprechend der bisherigen Handhabung zusammenzufassen und umzubringen. Aus der auffälligen, die Juden abwertenden Schreib- und Ausdrucksweise, deren er sich dabei bediente - u. a. sei von jüdischen Untermenschentum die Rede gewesen -, habe nach den Angaben der Zeugin (Bl. 8 und 9 der Vernehmung vom 4. Oktober 1967, Bl. 7 der Vernehmung vom 7. März 1968) der Schluß gezogen werden müssen, daß Boßhammer mit seiner Arbeit die von ihm geschilderte "Behandlung" der Juden durch die Einsatzgruppen unterstützt und offensichtlich eine zukünftige "Behandlung" der Juden in entsprechender Weise für richtig gehalten habe.

Auch bei anderer Gelegenheit bediente sich Boßhammer einer die Juden abwertenden Ausdrucksweise, die erkennen läßt, daß er selbst von Rassenhaß erfüllt war. In dem Vermerk des Auswärtigen Amtes (Unterschrift: von Thadden) vom 26. Mai 1943 über das Telefonat mit dem Beschuldigten vom gleichen Tage (RSHA-Vorgang IV B 4 b - 2032/42 - grüner Halbhefter) bezeichnete dieser den Versuch einer Gruppe von Juden, durch Darlegung ihrer Ähnlichkeit mit der Sekte der Djuguten und durch die später erhobene Behauptung, der Sekte der Djuguten anzugehören, eine Verschonung von der Deportation zu erreichen, als "typisch jüdischen Trick". Durch diese seine Stellungnahme sorgte er auch dafür, daß der Antrag der jüdischen Gruppe abgelehnt wurde.

Daß Boßhammer auch bei anderen Gelegenheiten härteste Maßnahmen gegen die Juden befürwortete und damit seine von Rassenhaß getragene Einstellung gegenüber den Juden deutlich machte, kommt besonders in dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 an das RSHA z. Hd. von Müller - Inl. II 3217g (Vorgang "Boßhammer" - orange Halbhefter)

zum Ausdruck. Bei der Besprechung mit D a n n e c k e r und von T h a d d e n über die Deportation der Juden aus Italien schlug der Beschuldigte die bei weitem radikalste Lösung vor, nämlich die gleichzeitige Auslieferung aller in Konzentrationslagern einsitzenden Juden zur sofortigen Deportation "nach dem Osten" von den Italienern zu fordern, ein Vorschlag, der als zu radikal der Ablehnung verfiel.

Aufgrund der angeführten Umstände ist der Beschuldigte Boßhammer dringend verdächtig, aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß gegen die Juden und aus Judenverachtung ^{zu seinem Verhalten} bestimmt worden zu sein, also Beihilfe zu den im Haftbefehl näher bezeichneten Taten geleistet zu haben. Da der Haftbefehl vom 24. Juni 1968 (Bl. 245 Bd. XLII) dies nicht zum Ausdruck bringt, sollte er wie folgt ergänzt werden:

Auf Bl. 245 Bd. XLII (Seite 1 des Haftbefehls) ist im 1. und 2. Absatz von unten jeweils zwischen "durch Rat und Tat" und "wissentlich Hilfe ... geleistet zu haben" der Halbsatz "aus niedrigen Beweggründen" einzufügen. Auf Bl. 246 Bd. XLII ist im 3. Absatz von oben zwischen "... von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden" und "an der sogenannten 'Endlösung der Judenfrage' ..." - in Kommata - der Satz "den er selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber Juden bestimmte" einzufügen. Auf Bl. 249 ist unter die dort aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen § 50 Abs. 2 StGB aufzunehmen.

Sofort d. bei. 32
Wachtmeister

2. U.

mit Bd. XXXV, XLII und LXIII d. A. und
1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

im Hause

am 19. DEZ 1968 um 15⁰⁰ hier bestellt
eingegangen.

348 GS 226 168

unter Hinweis auf den Vermerk zu Ziffer 1 dieser Verfügung mit der Anregung übersandt, den Haftbefehl vom 24. Juni 1968 gegen den Beschuldigten B o ß h a m m e r (Bl. 245 ff. Bd. XLII) im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Vermerkes vorsorglich zu ergänzen. Auf den bevorstehenden Ablauf der Dreimonatsfrist nach §§ 121, 122 StPO am 6. Januar 1969 (Bl. 279 Bd. XLII) weise ich hin.

Berlin 21, den 18. Dezember 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)

Staatsanwalt

Sofort!

3. Am 20. 12. 1968 spätestens.

V.

1, Vermerk: Hier am 19.12.68 um 15⁰⁰ Uhr
unbestritten und ohne Einigkeitssiegel
des AG Tiergarten eingegangen.

2, Vtg. vom 18.12.68 - oder ziff. 2 - nochmal
ausführen.

3, z. Fr.

19/12. 1968

Ad.

S O F O R T

D U R C H B E S O N D E R E N W A C H T M E I S T E R

348 Gs 226.68

20. DEZ. 1968

Vfg.

U.m. 3 Beikarten und 1 Leitz-Ordner
dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
Im H a u s e

mit der Bitte zugeleitet, die Akten rechtzeitig
zum 6.1.1969 dem Kammergericht zuzuleiten.

Der dortigen Anregung, den Inhalt des Haftbefehls
zu ergänzen, soll nicht gefolgt werden.

Im übrigen wird die Fortdauer der Untersuchungshaft
für erforderlich gehalten.

Die neue Rechtslage macht es im Haftprüfungsverfahren
nicht erforderlich, das bisherige Ermittlungsergebnis
neu zu würdigen. Nach § 112 Abs. 4 StPO kommt es
zunächst nicht entscheidend darauf an, ob der
Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung aus niedrigen
Beweggründen (§ 211 StGB) dringend verdächtig ist
oder der vorsätzlichen Tötung, ohne Mörder zu
sein (§ 212 StGB). Dasselbe gilt für die Frage, ob
Mord oder Mordversuch vorliegt und demzufolge nach der
Ergänzung des § 50 StGB auch für die Frage, ob die
persönlichen Merkmale des Mordes auch bei dem Teil-
nehmer vorliegen oder nicht. In allen Fällen darf
die Untersuchungshaft auch dann angeordnet werden,
wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 des § 212 StGB
nicht besteht. Käme es auf die persönlichen Merkmale
entscheidend an, hätte der Beschuldigte beim
Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten hierzu besonders gehört werden

- 2 -

müssen. Auch das Kammergericht hat dies aber bei seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1968 zu Recht nicht für erforderlich gehalten.

Die Strafverfolgung einer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Beihilfe zum Mord (§§ 211, 49 StGB) ist auch dann noch nicht nach § 67 StGB verjährt, wenn bei dem Gehilfen nicht die persönlichen Merkmale des Mörders vorliegen. Entgegen der Meinung des Bundesgerichtshofes verbreitete sich im Schrifttum die Auffassung, dass auch vorübergehende Gesinnungen, Absichten und Motive zu den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen im Hinblick auf die Konkrete Handlung zu rechnen seien (Schwarz - Dreher Anm. 3 zu § 50 StGB).

Bei der Beteiligung an einem Mord gelangte man daher über § 50 Abs. 2 StGB a.f. (§ 50 Abs. 3 StGB n.F.) zu der Schlussfolgerung, Beihilfe sei lediglich nach § 212 StGB zu bestrafen, wenn die im § 211 StGB aufgeführten Motive nur beim Täter vorliegen (Schönke - Schröder, RdNr. 15 zu § 50 StGB.)

Der Gesetzgeber hat sich nun dahin entschieden, dass er einerseits die persönlichen (täterbezogenen) Umstände in die Lockerung der Akzessorietät einbezogen hat (amtl. Begr. in Bundesratsdrucksache 450/66, Seite 61), andererseits aber auch die Teilnahme unter die Strafdrohung des § 211 StGB

- 3 -

- 3 -

fallen lässt, jedoch die Milderung nach § 44 Abs.2 StGB zwingend vorschreibt.

Die Fragestellung, welche Verjährungsfrist nunmehr für die Teilnahmehandlung gilt - ob die für die mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen oder die für die im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedrohten Verbrechen, ist vergleichbar mit der schon bisher bestehenden Frage, wann bei der Teilnahme die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, ob nämlich die Vollendung der Haupttat oder die Beendigung der Teilnahmetätigkeit massgeblich sein soll.

Nach dem Grundsatz der Akzessorietät richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung für die Haupttat (Schönke-Schröder, RdNr.8 zu § 67 StGB). *

Dem steht nicht entgegen, dass die neue, weitere Lockerung (Limitation) der Teilnahmekaakzessorietät in § 50 Abs.2 StGB eine Strafbemessungsregel (Schwarz- Dreher Anm.4 zu § 50 StGB) für den nicht qualifizierten Teilnehmer gebracht hat. Bezüge man in diese Lockerung im Hinblick auf den Strafrahmen sogar die Verjährungsfrist ein, höbe man den Grundsatz der Akzessorietät praktisch auf.

* o. wehr Rf 5,282 (286)

- 5 -

1, 9, 152

1, 21, 228

1, 30, 300

1, 26, 261

1, 40, 402

1, 47, 77

1, 42, 771

o. b. den Morgen - Beleg

- 4 -

Eine derartige Absicht des Gesetzgebers ist aber nicht erkennbar ; vielmehr ergibt sich gerade daraus, dass der Gesetzgeber den Teilnehmer am Mord in jedem Falle nicht nach § 212 StGB, sondern -wenn auch u.U. gemäss § 44 Abs.2 StGB- nach § 211 StGB bestraft wissen will, dass er im übrigen den Grundsatz der Akzessorietät unangetastet lassen wollte.

Es wäre ungerecht, die Verjährung der Teilnahme früher eintreten zu lassen als die Verjährung der Haupttat. Solange die Verfolgung der Haupttat kriminalpolitisch notwendig und auch gerecht erscheint (vergl. Schönke-Schröder, RdNr.3 zu § 67 StGB), muss dies auch für die Teilnahme gelten, ohne dass es für die Strafverfolgung als solche darauf ankommen kann, ob die persönlichen Merkmale auch beim Teilnehmer vorliegen oder nicht.

Hier nach ist also die Verfolgung der Handlungen, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, noch nicht verjährt.

Haftverschonung kommt schon im Hinblick auf die Zahl der Opfer nicht in Betracht, so dass es hier auch unter diesem Gesichtspunkt keiner Erörterung der Beweggründe des Beschuldigten bedarf. Auch im übrigen hat sich an der vom Kammergericht am 23. Oktober 1968 festgestellten Sachlage nichts geändert ; die Untersuchungshaft ist nach wie vor erforderlich.

- 6 -

5

Der Antrag der Staatsanwaltschaft war zurückzuweisen, weil die Ergänzung des Inhalts eines Haftbefehls im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch die Aufhebung des Haftbefehls unter gleichzeitigem Erlass eines neuen Haftbefehls ist - entgegen darüber herausgehenden, anderen Orts vertretenen Rechtsauffassungen - nur gerechtfertigt, wenn der im Haftbefehl angenommene Haftgrund weggefallen und an seine Stelle ein neuer Haftgrund getreten ist. Dann nämlich entspricht die Änderung dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die in den Erläuterungsbüchern zur Strafprozeßordnung geltend gemachte bessere Klarheit und Übersichtlichkeit tritt durch eine solche Verfahrensweise, entgegen der dort vertretenen Meinung, nach den Erfahrungen der amtsgerichtlichen Praxis nicht ein; derartige Änderungen können vielmehr gelegentlich zu Fehlern bei der späteren Sachbearbeitung führen, so durch den häufigen Wechsel der Geschäftsnummern und Daten zu Irrtümern in der Verwaltung der Haftanstalt.

1 Berlin 21, den 20. Dezember 1968
 Amtsgericht Tiergarten,
 Abteilung 348

W. K. K.
 (K i t t e l)
 Amtsgerichtsrat

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSUA)

Bitte bei allen Schreiben angeben



Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

Mit Band XXXV, XLII und LXIII der Akten
sowie einem Leitzordner

Untersuchungshaft!

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsejns des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschlüsse des Senats vom 23. Oktober 1968
(Bd. XLII Bl. 279-280) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten B o ß h a m m e r weiterhin für erforderlich (Bd. LXIII Bl. 33). Auch ich halte Haftfortdauer für geboten, beantrage jedoch im Hinblick auf die seit dem 1. Oktober 1968 geltende Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 (Bd. XLII Bl. 245-250) vorsorglich dahingehend zu ergänzen, daß der Beschuldigte Friedrich Boßhammer dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord in einem Falle und versuchtem Mord in drei Fällen geleistet zu haben. Das Amtsgericht Tiergarten ist meiner diesbezüglichen Anregung vom 18. Dezember 1968 (Bd. LXIII Bl. 28-32) nicht gefolgt (Bd. LXIII Bl. 33-37), und zwar aus unzutreffenden Gründen (Bd. LXIII Bl. 37). Denn ein Haftbefehl ist jederzeit zu ergänzen oder neu zu fassen, wenn sein bisheriger tatsächlicher oder rechtlicher Inhalt sich als unrichtig oder lückenhaft erweist.

Daß der Beschuldigte Boßhammer dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe geleistet zu haben, ergibt sich aus meinem Vermerk vom 18. Dezember 1968 (Bd. LXIII Bl. 28-31), auf den ich Bezug nehme.

Da der dringende Verdacht besteht, daß Boßhammer aus niedrigen Beweggründen handelte, kann dahingestellt werden, ob und inwie-

weit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB Auswirkungen auf die Verjährung der Tat dessen hat, der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet hat, ohne daß bei ihm selbst niedrige Beweggründe vorlagen. Aus dem gleichen Grunde kann auch dahinstehen, ob die vom Amtsgericht Tiergarten für seine Auffassung gegebene Begründung, die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB habe keine Auswirkungen auf die Verjährung, und die von ihm angeführten Zitate zutreffen. Lediglich vorsorglich weise ich zu der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB aufgeworfenen Problematik auf meine dem Senat bereits vorliegende Stellungnahme vom 19. Dezember 1968 in der Voruntersuchungssache gegen B o v e n s i e p e n u.a.
- 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) - hin.

Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Augaben des Beschuldigten Boßhammer bei seiner verantwortlichen Vernehmung vom 22. November 1968 (Bd. LXIII Bl. 1-27), haben keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord gegen Boßhammer entkräften könnten.

Es besteht weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend, dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Der in meinem Schreiben vom 10. Oktober 1968 dem Senat genannte voraussichtliche Termin für den Abschluß der Ermittlungen - November 1968 - (Bd. XLII Bl. 274) konnte nicht eingehalten werden, weil bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in Washington und dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn zahlreiche neue, unter anderem auch den Beschuldigten B o ß h a m m e r belastende Dokumente aufgefunden werden konnten. Das neue Beweismaterial zwingt zu zeitraubenden Auswertungsarbeiten sowie zu weiteren Ermittlungs-handlungen, deren Dauer sich gegenwärtig kaum sicher beurteilen läßt; jedenfalls können die Ermittlungen keinesfalls vor dem Frühjahr 1969 abgeschlossen werden.

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

Sch



40
1 BERLIN 30, den 3. Januar 1969
Tauentzienstraße 13a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.
HKr

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (158/68)

wird mit Rücksicht auf die weitere Haftprüfung
nach dem 6. 1. 1969 - Beschuß vom 23. 10. 1968 -
folgendes vorgetragen:

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann
auf die Ausführungen zur Fortdauer der Haft
vom 18. 6. 1968, 4. 7. 1968 und 18. 10. 1968
bezug genommen werden.

In dem Beschuß vom 23. 10. 1968 ist
als einzige Begründung für die Fortdauer der
Haft angeführt:

1
Jan 22 1969
13/1
1

"Die Fluchtgefahr hat sich vielmehr da-
durch verstärkt, daß dem Beschuldigten erst
jetzt durch seine wiederholten Vernehmungen
bekannt geworden ist, in welchem Umfang Ur-
kunden und sonstige Beweise über seine Tätig-
keit im Reichssicherheitshauptamt und über de-
ren furchtbare Folgen vorhanden sind. Aus der
Tatsache, daß er zu einem früheren Zeitpunkt,
zu dem ihm die konkreten Belastungsmomente noch
unbekannt waren und er nur allgemein wußte,
daß die Ermittlungen gegen die sogenannten
Schreibtischträger aufgenommen werden würden,
nicht geflohen ist, läßt sich demgemäß nicht
schließen, daß er sich auch jetzt nicht dem
Verfahrens entziehen würde."

Diese Feststellungen im Beschuß vom 23.
10. 1968 können leider durch ein Aktenstudium
nicht gerechtfertigt werden. Die weiteren Ver-
nehmungen, die nach dem 19. 7. 1968 erfolgt
sind, haben in keinem Fall eine irgendwie ent-
scheidende Belastung des Beschuldigten ergeben.

Kammergericht
1 Berlin 19
Witzlebenstraße 4/5

1 - 5/69

Im Gegenteil, dazu hat der nochmals vernommene Zeuge Gustav Richter seine bisherige Einlassung vom 13. 6. 1967 bezüglich des Beschuldigten Boßhammer deutlich eingeschränkt. Auf Seite 5 der neuen Vernehmung sagt er:

"Entsprechende Telefonate gingen auch von Eichmann bei mir ein und ich meine, sagen zu können, daß auch Boßhammer nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Veranlassung Eichmanns bei mir angerufen hat."

Auf Seite 7 seiner neuen Vernehmung nimmt er seine bisherige Behauptung Boßhammer sei Sachbearbeiter für den ganzen Balkan gewesen, ausdrücklich zurück. Auf Seite 8 führt er aus, daß ihm nicht einmal bekanntgeworden sei, daß der Beschuldigte Boßhammer das Aufgabengebiet der sogenannten Anti-Greuelpropaganda gehabt habe. Er sagt dazu ausdrücklich, er höre das heute - am 17. 9. 1968 - zum ersten Mal. Außerdem ist für den Beschuldigten Boßhammer wesentlich nur der Zeuge Wisliczency mit einer früheren Vernehmung herangezogen worden, in der der inzwischen verstorbene Zeuge mitgeteilt hat, er habe sich einmal mit dem Beschuldigten in Wien getroffen. Selbst wenn diese Aussage stimmen sollte, so könnte sie den Beschuldigten in keiner Weise zusätzlich belasten, weil der Beschuldigte in Wien nach der Aussage des Zeugen nichts Strafwürdiges getan hat.

Andererseits hat aber die Vernehmung des Beschuldigten vor und nach dem 19. 7. 1968 in vielen Punkten eine Aufklärung zu seinen Gunsten erbracht. So kann z. B. nicht mehr die ursprüngliche Vermutung aufrechterhalten werden, der Beschuldigte sei für das Amt Eichmann persönlich im Balkan tätig gewesen. Es kann weiter der Verdacht nicht aufrechterhalten werden, der Beschuldigte habe an einer Arbeitstagung in Krummhübel teilgenommen, auf der durch den damaligen Legationsrat von Thadden geschildert worden sein soll, was mit den nach dem Osten deportierten Personen geschah.

Es ist also nicht richtig, daß die Vernehmung des Beschuldigten ihn weiter belastet habe.

Ebenso ist nicht richtig, daß der Beschuldigte vor seiner Verhaftung nicht gewußt habe, welche einzelnen Komplexe Gegenstand der Untersuchung sein würden. Wie bereits dargetan, ist dem Beschuldigten lange vor seiner Verhaftung eindeutig zu verstehen gegeben worden, welche Tätigkeit Gegenstand von Ermittlungen ist. Dennoch ist er dann noch zweimal im Ausland gewesen und nach Deutschland zurückgekehrt. Vermutlich wird deshalb der ohne jede Glaubhaftmachung früher einmal ausgesprochene Verdacht, er habe vor seiner Verhaftung bereits Fluchtpläne geschmiedet, offenbar richtigerweise nicht mehr aufrecht erhalten.

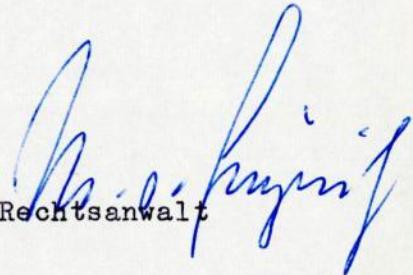
Es geht auch nicht an, daß die Notwendigkeit einer Haftfortdauer zunächst damit begründet wird, der Beschuldigte sei Rechtsanwalt und habe deshalb die Mittel zur Flucht, und später, nachdem er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufgegeben hat, wiederum damit, daß er nun seinen Beruf aufgegeben habe und daß deshalb auch diese Bindung zum Inland fortgefallen sei.

Es sei hier auf die in der NJW 1968, Seite 2117 veröffentlichte Entscheidung hingewiesen, in der völlig richtig und dem Sinn und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entsprechend festgestellt wird, daß die Höhe der zu erwartenden Strafe kein Gesichtspunkt sein kann, eine Fortdauer der Haft zu rechtfertigen. Aber selbst wenn das Kammergericht dieser, nach Ansicht der Verteidigung sehr zutreffenden Rechtsmeinung nicht beitreten zu können glaubt, so ist weiter zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte selbst immer wieder angeboten hat, den Beweis dafür zu führen, daß er einkommens- und mittellos ist und daß er weiter angeboten hat, daß seine vermögende Frau mit ihrem Vermögen bis zur Höhe dieses Vermögens Sicherheit leistet. Es kann der ehrenwerten und völlig unbescholtenen Ehefrau des Beschuldigten, die zu einer Sicherheitsleistung bereit ist, nicht einfach unterstellt werden, daß sie ihre Blutsverwandten leichtfertig um ihr ganzes Erbe bringen will, nur um unter Aufgabe ihres gesamten Vermögens ihrem jetzigen Ehemann eine Fluchtmöglichkeit zu bieten. Es muß also, da man nicht jeden unbescholtenen Menschen von vornherein als Verbrecher ansehen kann, zum mindesten unterstellt werden, daß die Ehefrau des Beschuldigten bereit ist, eine solche Sicherheit zu leisten, weil sie eine Fluchtabseicht für nicht gegeben hält. Sie wird also, das muß ohne weiteres unterstellt werden, sich gesetzmäßig verhalten. Der nunmehr berufs- und einkommenslos gewordene Beschuldigte hat seinen wesentlichsten und wichtigsten Halt in der Ehe mit seiner Ehefrau. Er ist also sicherlich nicht willens und davon abgesehen auch gar nicht in der Lage, allein das Weite zu suchen. Wenn also überhaupt dem Willen des Gesetzgebers, die Untersuchungshaft nicht unmenschlich lange auszudehen, irgendwann Rechnung getragen werden kann, so in diesem hier vorliegenden Fall.

Schließlich ist seit dem Beschuß vom 23. 10. 1968 wieder ein Zeitraum von 2 1/2 Monaten verstrichen und der Beschuldigte hat sowohl in dieser Sache wie auch schon früher einige Jahre Haft hinter sich. Man kann beim Überfliegen der Vernehmungen des Beschuldigten nicht an der Tatsache vorbei, daß sein Tatbeitrag, wenn überhaupt gegeben, den Umständen nach außerordentlich gering und passiv ist. Inzwischen sind ja über die Höhe der Strafe durch die Rechtsprechung gewisse Normen herausgebildet. Kein verständiger Mensch kann erwarten, daß

der Beschuldigte selbst im Verurteilungsfalle eine wesentlich längere Freiheitsstrafe erhalten wird, als er durch bereits erlittene Haft schon verbüßt hat.

Von entscheidender Bedeutung ist aber, daß der Beschuldigte sich bisher zu jeder Vernehmung bereitgefunden hat, weil er sich für unschuldig hält und weil er entschlossen ist, um seinen Freispruch zu kämpfen. Eine solche deutliche Haltung läßt sich mit Fluchtverdacht nicht vereinigen.


Rechtsanwalt

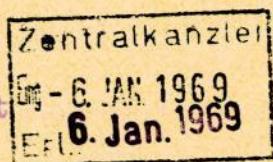
1. 1/65 (RSHA) (5/69)

sofort!

Vfg.

1. Schreiben an:

✓ a) den Vorstand der
Untersuchungshaftanstalt Moabit



Berlin 21

Alt Moabit 12a

zur Aushändigung an den/die
Untersuchungsgefangene -n- Friedrich Rosskammer
Gefangenenebuch-Nummer: 103/68

✓ b) Rechtsanwalt v. Heynrich (Bl. 34 ~~XXXV~~
d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten/~~Der Untersuchungsrichter~~
~~bei dem Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten
nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die
Fristdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-
halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen
zu äußern. In Abstimmung mit dem Rechtsanwalt von Heynrich,
hat sich kein Urteil ergeben.

2. Nach 1 Woche.

13/1

Berlin 19, den 6. 1. 69.

Gefahrt 1a

6. 1. 69

Vorgelegt wegen Fristablauf

Schr.

vom Verf. vom 6. 1. 69

Berlin, den 13. Jan. 1969

3853/66

(1) 1 Js 1.65 (RSWA) (5.69)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert Boßhammer, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 20. Januar 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 19. April 1969 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114.68 - wird dahin ergänzt, daß der Beschuldigte die Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen, insbesondere zur Vermeidung beruflicher Nachteile, geleistet hat.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorzunehmenden Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der Beschlüsse des Senats vom 19. Juli und 23. Oktober 1968 gegeben. Aus diesen Gründen kommt auch jetzt keine Aussetzung des Haftvollzugs in Betracht. Die Darlegungen der Verteidigung im Schriftsatz vom 3. Januar 1969 sind nicht geeignet, diese Gründe zu entkräften. Die in den früheren Beschlüssen näher dargelegten Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden auch von der derzeitigen Auseinandersetzung über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht berührt. Der Beschuldigte ist nämlich nach den bisherigen Ermittlungen dringend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben.

Wer an der Tötung völlig unschuldiger Menschen mitwirkt, die allein deswegen umgebracht werden, weil sie zu einer bestimmten rassischen Gemeinschaft gehören, sagt sich dadurch, auch wenn er selbst nicht aus Rassenhaß, sondern etwa zur Erreichung beruflicher Anerkennung oder Vermeidung beruflicher Nachteile handelt, von den einfachsten und selbstverständlichen Grundsätzen und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker los. Eine derartige Grundlage für ein rechtswidriges Tun ist aber in besonderem Maße sittlich verwerflich und im Sinne des § 211 StGB als niedrig zu bezeichnen (vgl. auch OGH St 2, 179, 180). Daß sich der Beschuldigte bei seinem Dienst im Reichssicherheitshauptamt zumindest von solchen Überlegungen hat leiten lassen, ergibt sich bereits daraus, daß ihm Eichmann, der die Judenverfolgung mit größter Energie und Zielstrebigkeit betrieb, ein gutes Zeugnis gegeben hat, daß er, der Beschuldigte, während seiner Tätigkeit im Judenreferat als SS-Offizier zweimal befördert und daß außerdem sein besonderer Wunsch, Beamter auf Lebenszeit zu werden, erfüllt und er zum Regierungsrat ernannt worden ist. Darüber hinaus ist er im Jahre 1944 als Leiter des Judenreferats zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Italien abgeordnet worden,

wo, wie sich aus einem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 an das Reichssicherheitshauptamt (Inl. II 3217 g) ergibt, energische Beamte benötigt wurden, weil die italienischen Dienststellen in der Durchführung der antijüdischen Maßnahmen mangelnden Eifer zeigten.

Die Untersuchungshaft, deren Dauer etwas über ein Jahr beträgt, steht nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug. Die Ermittlungen sind naturgemäß besonders umfangreich. Bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sind inzwischen zahlreiche neue, auch den Beschuldigten betreffende Schriftstücke gefunden worden, deren Auswertung bei der Schwierigkeit der Sache zeitraubend ist. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Um die Möglichkeit auszuräumen, daß der bisherige Inhalt des Haftbefehls aus den erwähnten Gründen Anlaß zu erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterungen über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten geben könnte, hat der Senat es für zweckmäßig gehalten, den Haftbefehl zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schroeder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

Geschäftsstelle des Kammergerichts
(n) HPS 1/6 (RSHT) 5/69

Berlin 19. den 22. JAN. 1969...

47

Verfügung

Zentralkanzlei

23. JAN. 1969

Erl. 27. Jan. 1969

- 1) 5 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d. KG 2
GenStA b.d. LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

- 2) Ferner sind zu fertigen:

- a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,
c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.

- 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

- 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

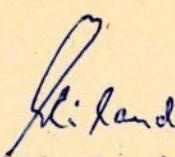
- 5) Frist Bl. 45... im Retent notieren.

- 6) Urschriftlich mit 3... Bd. Akten und 1... Bd. Beiakten

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


K. H. Kieland
Justizoberinspektor

Auf Ormig

5 Ausfert.

5 begl. Abschr.

1 einf. Abschr.

Gef. 27.1.69 Schr.

Vfg.

- ✓ 1) Zu schreiben (Formular benutzen): - unter Beifügung folgender Vernehmungsdurchschriften:

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 28

- a) Friedrich Böckhauer
b) Richard Hartmann
c) _____
d) _____
e) _____
f) _____
g) _____

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes

hier: Übersendung von Vernehmungsniederschriften pp. gemäß Nr. 8 Satz 4 der von den Justizministern und -senatoren am 28. April 1965 beschlossenen Richtlinien

Bezug: Dortiges Az. 415-7R 1310/63

Anlage(n): Vernehmungsniederschrift (en) —

Als Anlage (n)-übersende ich ... 2 ... Vernehmungsniederschrift(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib.

- 2) Z.d.A.

Berlin, den

14/1 *Herr*

Gu/ab + Ebd.
15.1.68

170 1/15 (RJHA)

49

1) 2 1 Herstellung des Beschlusses

Bd LXIII Bl. 45-46

formlos übersenden an

a, den Beschluldigten Friedrich Böblamme
U.-Haftanstalt Moabit
gef. B. Nr. 103/68

b, RF Wolfgang von Heynitz

Bd LXIII Bl. 40

zu 1) b, hinzufügen: die anhängen den beiden
Protokollabschriften vom 22. M. 1968 !

2) u.
mit Bd LXIII d. R.

Sofort d. ber.
Wachtmelder

dem Ag Türgaster
- Abt. 348 -
im Hause

30. JAN. 1969

348 Gs. 25 109

und um ggf. Rekontrierung von Bd LXIII Bl.
45-46 (auch die Fristbestimmung) u. abhöldige
Rückgaben übersendet.

Berlin 21, den 30. 1. 1969
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

3) Am 3. 2. 1969 gef. 30. 1. 69 Ad. i. R. Holmer, STA
zu 1) a + b ab 31. 1. 69 Ad.

V.

Urschr. m. Akten

Nam Genord - Staatsanwalt
b.d.-Landgericht Amtsgerichtsbehörde
Kammerger. d.
Berlin

3.2.69/

n. n.

zur Abrechnung

31. JAN. 1969

Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 748

W. Sel
V. M. M.

175 7.05
RSHEJ

Ans.: Prof. Dr. H. P. Böckeler, Institut für Physiologie, Zelle 363 - 8018 Würzburg, FRG
Am 12. 12. 1965 - RSH4 -

50

Ich bitte um die gef.

Staatsanwaltl. (oder richterliche?)
Genehmigung zur Teilnahme
am ev. Gottesdienst der UGTA,

Wie bei so gen. gegebener Mittäler- so daß, wie ich hier
soeben erfahren, rechtzeitig sei.

Northadby Hall

Boffins

eing. am 17.3.65

45

Vfg.

17. MRZ. 1969 *llm*

1. Urschriftlich

mit ~~Anlage~~ Bd LXIII d. A.

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

348 GS *64* *169*

i m H a u s e

zur Entscheidung über den Antrag des Beschuldigten
Boßhammer vom 14. März 1969 übersandt.

Ich habe keine Bedenken gegen die Teilnahme Boßhammers am evangelischen Gottesdienst, sofern sichergestellt ist, daß er dort nicht mit anderen, in der U-Haftanstalt einsitzenden RSHA-Bediensteten (insbes. den Mitbeschuldigten Wöhrn, Hunnsche und Hartmann sowie mit Dr. Best) in Verbindung treten kann.

2. Am 24. März 1969.

Berlin 21, den 17. März 1969
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)

Staatsanwalt

348 Gy 64/169

Ma

52

~~✓~~ Schr. an den Vorstand der N-F Manstall Mönch:

In der Begehrte gegen Befehlsmutter - o. wegen Mordes (NSG)
bestehen keine Bedenken, daß der Beschuldigte freie Befehlsmutter,
Gef.-Buch-Nr. 103168, am der evangelischen Gottesdienste
19.3.69 teilnimmt. Es wird jedoch gebeten zu bestimmen, daß der

Beschuldigte bei solchen Gelegenheiten nicht mit anderen,
in der N-F Manstall eingesetzten freien RSA-Bediensteten,
insbes. den Mitbeteiligten Wöhren, Hünsche, Fertmann
und Dr. Best, in Verbindung treten kann. Wenn
hierzu der Beschuldigte von der Genehmigung minder
~~obligatorisch~~ - demnach zu sehen.

2) Urechr.m. Akten

Herr Gemal - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht Amtsgerichtsbehörde

Berlin

gezeichnet

20.ii.69
1301.5

Kommun gen-1

18. MRL. 1969

Berlin, den.....
Amtsgericht Tiergarten, Alt. 348

versie
Am Mo

Amtsgericht Tiergarten

Geschäftsnummer:

348 Gs 64/69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den
Vorstand der
Untersuchungshaftanstalt Moabit

Berlin 21

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a. wegen Mordes (NS) bestehen
keine Bedenken, daß der Beschuldigte Friedrich Boßhammer, Gef.-B.-
Nr. 103/68, an den evangelischen Gottesdiensten teilnimmt.

Es wird jedoch gebeten, sicherzustellen, daß der Beschuldigte bei
solchen Gelegenheiten nicht mit anderen in der U-Haftanstalt ein-
sitzenden früheren RSHA-Bediensteten, insbesondere den Mitbe-
schuldigten Wöhrn, Hunsche, Hartmann und Dr. Bött, in Verbindung
treten kann.

Ferner bitte ich, den Beschuldigten von dieser Genehmigung münd-
lich in Kenntnis zu setzen.

K i t t e l
Amtsgerichtsrat

B glaubigt

(Bendlin)
Justizangestellte

53 52a

18. März 1969

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3-5

Fernruf: 35 01 11 } App. 310
innerbetr.: (933)

9.19.3696

24. MRZ. 1969

54

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR



Antrag auf Haftprüfung
gemäß § 117 Abs. 1 StPO

1 BERLIN 30, den 20. März 1969
Tauentzienstraße 13a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HKr



In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 1/68 -

348 GS 71 169

1 Ts 1/65 (RSHA)



wird beantragt,

die Haftprüfung in bezug auf den
Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 9. 1. 1968 gegen den Beschuldigten
Boßhammer einzuleiten und den Haftbe-
fehl aufzuheben.

Hilfsweise wird beantragt,
gemäß §§ 116, 117, 1 StPO den Vollzug
des Haftbefehls vom 1. 9. 1968 auszu-
setzen.

Auf den Schriftsatz vom 18. 6. 1968
wird bezug genommen. Inzwischen sind weitere
neun Monate vergangen. Zur Vermeidung von
Wiederholungen darf auf die in den Akten
befindlichen Schriftsätze vom 4. 7. 1968,
18. 10. 1968 und 3. 1. 1969 verwiesen werden.

Grundsätzlich soll die Haft auch bei dem
Verdacht einer Fluchtgefahr nicht 6 Monate
übersteigen. Dieser Grundsatz gilt unzweifel-
haft auch für Tatvorwürfe wie sie dem Be-
schuldigten gemacht werden. Es besteht in-
sofern auch bei diesen Delikten kein von
vornherein gegebener Ausnahmezustand. Des-
halb kann nach einer Untersuchungshaft allein
in dieser Sache von fünf Vierteljahren eine
weitere Haft nicht aufrechterhalten werden.
Im übrigen wird hier aber nochmals darauf
verwiesen, daß keine Gründe für den Verdacht
einer Fluchtgefahr vorliegen und daß es nach
einer solangen Haftdauer nicht angängig ist,

Urschr. m. Aktion
Herrn General - Staatsanwalt
~~b.d. Landgericht - Anwaltschaft~~ KG
Berlin

m. d. B. in Stellung-
nahme unter Auftrag
der Sachakten

Berlin, den 24. MRZ. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

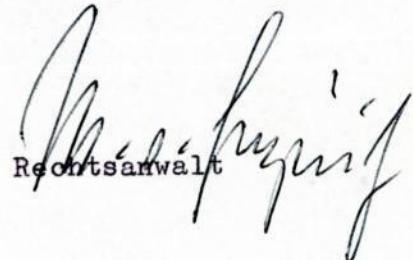
W. H. Schul
Anwaltgerichtsrat

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

An 1 Ts 1/65 (RSHA) Wilsnackerstr.

einfach wegen der Schwere des angeblichen Vorwurfs Fluchtgefahr anzunehmen. Der Beschuldigte, der sich vor seiner Verhaftung, als er den Tatvorwurf bereits genau kannte und wußte, daß eine Untersuchung im Gange war, mehrfach im Ausland aufhielt, ist an seinen Wohnort zurückgekehrt. Er war sogar einmal in Marokko, einem Land, daß diese Art Rechtsbrecher besonders schützt. Außerdem hat die Ehefrau des Beschuldigten praktisch ihr ganzes Vermögen als Sicherheitsleistung angeboten, wodurch dem selbst vermögenslosen Beschuldigten jede Fluchtmöglichkeit genommen sein würde. Schließlich muß auch berücksichtigt werden, daß der Beschuldigte früher schon einen Freiheitsentzug von 1 1/2 Jahren erlitten hat, der hier anzurechnen sein würde, und nicht zuletzt hat der Beschuldigte durch sein ganzes Verhalten eindeutig gezeigt, daß er um seine Rehabilitierung zu kämpfen gedenkt und mit einem Freispruch rechnet. Unter diesen Umständen ist ein Fluchtverdacht absolut unbegründet.



Rechtsanwalt

Vfg.1. Urschriftlich

mit Bd. XXXV,
 Bd. XLII und
 Bd. LXIII d. A.

Sofort durch bes. Wachtmeister26. MRZ. 1969 *Mu*

dem
 Amtsgericht Tiergarten
 - Abt. 348 -
im Hause

348 GS 71 169

zurückgesandt.

Ich beantrage, im Wege der schriftlichen Haftprüfung (um mündliche Haftprüfung nach § 118 StPO wurde nicht nachgesucht), die Anträge des Verteidigers des Beschuldigten B o s h a m m e r vom 20. März 1969 (Bd. LXIII Bl. 54-55) abzulehnen und unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 - (Bd. XLII Bl. 245-250) Haftfortdauer anzuordnen.

Die Ausführungen des Verteidigers dürften dahin umzudeuten sein, daß nicht der bereits durch Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni und 4. Juli 1968 (Bd. XLII Bl. 244, 254) aufgehobene Haftbefehl vom 9. Januar 1968 (1. 9. 1968 dürfte ein Schreibfehler sein) nebst Berichtigungsbeschuß vom 29. Februar 1968 (Bd. XXXV Bl. 8-10, 67), sondern der Haftbefehl vom 24. Juni 1968 angegriffen wird.

Zur Begründung meines Antrages nehme ich auf die Beschlüsse des Kammergerichts vom 19. Juli 1968 (Bd. XLII Bl. 266-267 R), 23. Oktober 1968 (Bd. XLII Bl. 279-280) und 20. Januar 1969 (Bd. LXIII Bl. 45-46) sowie meine Stellungnahmen vom 5. Juli 1968 (Bd. XLII Bl. 255-257), 10. Oktober 1968 (Bd. XLII Bl. 273-274) und 27. Dezember 1968 (Bd. LXIII Bl. 38-39) Bezug. Der Schriftsatz des Verteidigers vom 20. März 1969 enthält keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Derartige Gesichtspunkte haben auch die inzwischen geführten Ermittlungen nicht ergeben.

Entgegen der Ansicht des Verteidigers ist die Anrechnung der Internierungshaft des Beschuldigten Boßhammer von einem Jahr und 2 Monaten (nicht 1 1/2 Jahr: vgl. Bd. XXXV Bl. 70) unzulässig (Urteil des BGH gegen Hunsche und Krumey vom 20. Mai 1963 - 2 StR 594/62, Seite 3-4 und 22).

Wegen des bevorstehenden Fristablaufes gem. §§ 121 f StPO bitte ich um alsbaldige Aktenrückgabe durch besonderen Wachtmeister.

Berlin 21, den 26. März 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage



(Hölzner)

Staatsanwalt

2. Am 8. April 1969 spätestens.

1) Beschliff

In W (ein. v. R. w. Re. 45)

Da es die Untersuchungshaft an der Gründen ist, fort, welche das Hammgericht ⁱⁿ seiner Entscheidung vom 20. Januar 1969 ausgegangen ist. Da Sachstand hat zu werden nicht geändert; der Beschuldigte entlastet die die Fliechtgefahr werden die Umstände hat das weitere Verfahren nicht zu geben. Auf eine Befriedigung mit dem Beschuldigten verzögert werden, ferner seiner Annahme, die Untersuchungshaft fernerfalls werde auf die ~~zu erwartende~~ Strafe angerechnet, die Entscheidung des Hammgerichts vom 20. Mai 1963 - 2 StR 594/62 - entgegenstehen dürfte.

2) Urechr. m. Akten und 4 Akte v. 1) sofort v. b. Wm

Herrn Gern - Staatsanwalt
b.d.-Landgericht-Amtssanwaltsschaft
Berlin

27. III. 69
+ 3 Bl. A X

zu mir abgen. dt

Berlin, den 27. MRZ. 1969
Landgericht Hamm, Abt. 348

M. A. H.
Amtsanwalt

Beschl. ggf. + bei
27. MRZ. 1969 Me. g

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 27. März 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 71/69 -

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert BOßHAMMER,
geb. am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

dauert die Untersuchungshaft aus den Gründen fort,
von welchen das Kammergericht in seiner Entscheidung
vom 20. Januar 1969 ausgegangen ist. Der Sachstand
hat sich seitdem nicht geändert; den Beschuldigten
entlastende oder die Fluchtgefahr mindernde Umstände
hat das weitere Verfahren nicht ergeben.

Auch eine Haftverschonung muss dem Beschuldigten ver-
sagt bleiben, zumal seiner Annahme, die Internierungs-
haft jedenfalls werde auf die zu erwartende Strafe an-
gerechnet, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes
vom 20. Mai 1963 - 2 STR 594/62 - entgegenstehen
dürfte.

K i t t e l

Amtsgerichtsrat



Ausgefertigt:

Berg (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Ap 1/65 (RS (H))

Sofort!

60

V.

✓ 1 Je 1 Ausfertigung des Beschlusses

Bd LXIII Bl. 58/59

form der überreichen an

✓ a) der Beschuldigten Bobshamme

U-Staftamtalt Moabit

Ref. B. N. 103/65

✓ b) R.P. Wolfram von Stegmar

Bd LXIII Bl. 54

✓ 2. 6. Kl. der Ausfertigung Sofort d. be.
der Beschr. Bl. 58/59 Wachtm.
Folgen lassen

✓ 3. Kl. sofort wv

94. 27. 3. 69 58
zu 1) 2 vtrscrr.
tab

27/3 ff.

Vfg.

1. V e r m e r k :

Soeben rief Herr Babich (phon.) von der U-Haftanstalt an und teilte mit, die Anstalt sei nicht in der Lage, sicherzustellen, daß Boßhammer während des Gottesdienstes keine Verbindung mit anderen ehemaligen RSHA-Bediensteten aufnehmen könne (Vielzahl der inhaftierten ehemaligen RSHA-Bediensteten, deren Verwahrung in fast allen Häusern, Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch Dritte). Der Gottesdienst sei der größte "Schiebeplatz" in der Anstalt. Tatgenossen dürften deshalb grundsätzlich nicht daran teilnehmen.

Ich bat, Boßhammer entsprechend zu unterrichten und ihm anheimzustellen, Gegenvorstellungen zu erheben oder Beschwerde gegen den Beschuß des AG Tiergarten (Bl. 58 f Bd. LXXXI) einzulegen.

2. Z. d. A. Bd. LXIII.

Berlin 21, den 2. April 1969


Staatsanwalt

HEINZ MÖLLER
RECHTSANWALT

FERNRUF: 63842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An das
Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstr. 91

In der Ermittlungssache gegen
Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 1/68 -

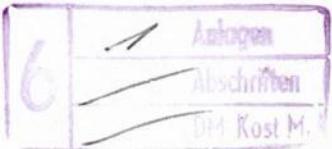


56 WUPPERTAL-BARMEN
Berliner Straße 100
den 3.4.1969 -M/Hi-

überreiche ich beigefügt Untervollmacht
des Herrn Kollegen von Heynitz auf mich
mit der Bitte um Erteilung einer Dauer-
sprecherlaubnis.

Möller
Rechtsanwalt

175 1165 (RSHA) Wilsucker Str.



Fehlblatt

Bl. 63 entheftet neu.

Vfg. v. 16.5.69 Bl 105

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Zu schreiben:

Herrn

Rechtsanwalt
Heinz Möller56 Wuppertal - Barmen
Berliner Straße 100Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer
u. a. wegen MordesBezug: Ihr Schreiben vom 3. April 1969

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Da der Beschuldigte Friedrich Boßhammer die Erteilung von Sprechscheinen mir übertragen hat, beantworte ich Ihr an das Amtsgericht Tiergarten gerichtetes Schreiben. Der Erteilung einer Dauersprecherlaubnis an Sie bedarf es gemäß Nr. 36 der Untersuchungshaftvollzugsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1965 nicht. Sie können Herrn Boßhammer zu allen üblichen Zeiten aufsuchen und sprechen, wenn Sie die schriftliche Vollmacht Herrn Boßhammers auf Herrn Rechtsanwalt von Heynitz sowie dessen Untervollmacht auf Sie vorlegen und sich ausweisen (Abs. 2 und 6 Nr. 36 UVollzO).

Die von Ihnen hierher übersandte Untervollmacht habe ich in der Annahme, daß Sie im Besitzes eines Zweitstückes sind, zu den Akten genommen.

Hochachtungsvoll

2. Z. d. A. Bd. LXIII.

gef. 9. IV. 69 fd.
Z-11/508
ab 9. IV. 69

Berlin 21, den 9. April 1969


Staatsanwalt

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

10. APR. 1969 *ku*

65

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 71/69 = 1 Js 1/65 (RSHA)



1 BERLIN 30, den
Tautenzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 17251
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

8. April 1969

HKr



348 GS 87 169

✓

1) Keine Abh. e

2) Urechr. m. Akten *24. 4. 69. U.M.*
Herr General - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht - Amtsanwaltschaft -
Kammer (Berlin)

10/1/69

m. a. B. - in Verh. g.
m. den Beschwerden bz

Berlin, den 10. APR. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. H. N.
Anwalt

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

wird gegen den Beschuß des Amtsgerichts
Tiergarten vom 27. März 1969

B e s c h w e r d e
eingelegt und darum gebeten,

gemäß § 118,2 StPO mündliche Verhandlung
im Beschwerdeverfahren anzuordnen.

Es wird beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses vom
27. 3. 1969 den Haftbefehl des Amtsge-
richts Tiergarten vom 9. 1. 1968 gegen
den Beschuldigten Boßhammer aufzuheben;

hilfsweise wird beantragt,

gemäß §§ 116,117,1 StPO den Vollzug des
Haftbefehls auszusetzen.

Auf den Schriftsatz vom 20. März 1969
und die dort in Bezug genommenen weiteren
Schriftsätze vom 4. 7. 1968, 18. 10. 1968
und 3. und 9. 1. 1969 wird verwiesen.

Der Beschuldigte befindet sich seit
Januar 1968 in dieser Sache in Haft. Die
Haftfortdauer ist durch die Beschlüsse des
Kammergerichts vom 19. 7. 1968, 23. 10. 1968
und 20. 1. 1969 angeordnet worden. Wesent-
lich für die Fortdauer der Haft sind die Aus-
führungen des Generalstaatsanwalts beim Land-
gericht vom 20. 6. 1968. In diesen Ausführun-
gen ist dem Beschuldigten auf Seite 2 ff in
Ziff. 1 und 2a - c) ein strafrechtliches Ver-
halten vorgeworfen, das durch den Schriftsatz
vom 18. 10. 1968 in vollem Umfange bestritten
worden ist. Richtig gesehen stellt sich das
Verhalten des Beschuldigten innerhalb der hier
gegenständlichen Zeit wie folgt dar:

Der Beschuldigte war Ermittlungsführer bei den polizeilich eingesetzten SS-Einheiten. In dieser Stellung konnte er als Gerichtsassessor nicht zum Regierungsrat ernannt werden, weil die SS Planstellen für die Untersuchungsführer nicht zur Verfügung hatte. Da aber der Beschuldigte verheiratet war und Kinder hatte, drängte er naturgemäß auf eine Übernahme ins Beamtenverhältnis. Um ihm das zu ermöglichen, wurde er zum Reichssicherheitshauptamt abgegeben, damit er dort in einer Planstelle zum Regierungsrat ernannt werden konnte. Zum damaligen Zeitpunkt bestand offenbar die Planung, ihn nach Ernennung zum Regierungsrat zur gegebenen Zeit wieder zum Untersuchungsführer oder sogenannten Gerichtsoffizier bei den SS-Einheiten zu machen, denen er angehörte. Dementsprechend hatte er sich beim RSHA in der Personalabteilung einzufinden, und er hat sich dort auch einige Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Suche nach einer Planstelle stieß man auf die Abteilung IV des RSHA weil der Abteilungsleiter dieser Abteilung in der Lage war, zusätzliche Planstellen anzufordern. Aus diesem Grunde wurde der Beschuldigte in die Abteilung IV versetzt. In der Abteilung IV wurde er zunächst von einem Verwaltungsjuristen Suhr getestet. Dabei stellte Herr Suhr fest, daß der Beschuldigte keine Übung in der Tätigkeit oberster Reichsbehörden hatte. Er hielt ihn deshalb für die Abteilung IV für ungeeignet. Darauf schaltete sich der Abteilungsleiter Eichmann selbst ein, der den aus der SS kommenden Beschuldigten gegenüber der aus der Polizei kommenden übrigen Anzahl der Referatsleiter nicht zurückgesetzt wissen wollte. Eichmann errichtete dann ad hoc eine Art von Unterreferat ein, das er mit dem Aufgabengebiet "Vorbereitung zur Lösung der Judenfrage" und "Abwehr gegen Greuelpropaganda" bezeichnete. Es handelte sich dabei um eine schnell gefaßte Entscheidung, die allein dem Zweck diente, dem Beschuldigten einen Tätigkeitsbereich innerhalb des RSHA zu geben und ihm damit zu gegebener Zeit eine Planstelle als Regierungsrat zu verschaffen. Nur so ist es verständlich, daß der Beschuldigte während der Zeit, in der er im RSHA tätig war und auch in der Zeit, in der er in Italien war, bis er dort eine Amtsleitung erhielt, praktisch als 5. Rad nebenher gelaufen ist.

Um die Verhältnisse in der Abteilung IV des RSHA richtig beurteilen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß das damalige Herrschaftsregime großen Wert darauf legte, daß die Vernichtung der Juden, vor allen Dingen in Deutschland selbst, geheim blieb. Man hatte zwar nichts dagegen, daß allgemein bekannt wurde, daß die Juden

abgeschoben, aus ihren Ämtern entfernt und wie Menschen 2. Klasse behandelt wurden. Das entsprach der Ideologie des Systems. Nachdem man sich aber zur sogenannten Endlösung, d. h. zur physischen Vernichtung der Juden infolge des Krieges entschlossen hatte, legte man größten Wert darauf, daß die Tatsache dieses Völkermordes nicht allgemein bekannt wurde. Das lag durchaus nahe, weil das Empfinden, sich in einem berechtigten Verteidigungskrieg zu befinden, das man in der Bevölkerung wachhalten wollte, dadurch einen empfindlichen Schock erlitten hätte. In den obersten Reichsbehörden und ganz besonders in solchen, in denen Dinge betrieben wurden, die der Öffentlichkeit verborgen bleiben sollten, galt der Grundsatz, daß jeder, auch der führende Beamte, nicht mehr zu wissen habe als zur Erfüllung seiner Aufgabe für ihn notwendig war. Es bestand also auch zwischen den einzelnen Referaten und Sachbearbeitungsgebieten strenge Geheimhaltungspflicht. Soweit also ein Beamter nicht zum inneren Kreis der eingeweihten politischen Führungskräfte gehörte, wurde er über die weiteren Ziele und Zusammenhänge nicht nur nicht unterrichtet, sondern sogar vorsätzlich getäuscht. So ist es zu erklären, daß untergeordnete Hilfskräfte, die innerhalb der Referate ausgewechselt wurden, oft über die Zusammenhänge besser Bescheid wußten, als Referatsleiter oder Sachbearbeiter, die nur für ein bestimmtes enges Aufgabengebiet unter strnger Bewachung eingesetzt waren. Geht man also davon aus, daß der Beschuldigte eine Art Fremdkörper in dem Referat Eichmann gewesen ist, so kann ihm entgegen seiner eigenen Einlassung nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß er über die Ziele der Judenbehandlung unterrichtet gewesen ist. Das Referat IV (Eichmann) hatte die Aufgabe - neben möglicherweise anderen, hier nicht interessierenden - aus den von Deutschland besetzten Gebieten und Staaten und aus den mit Deutschland befreundeten Staaten die dort lebenden Juden herauszulösen und in die Konzentrationslager nach den von Deutschen besetzten Ostgebieten zu befördern, wobei der eigentliche Transport von anderen Dienststellen durchzuführen war. In jedem Falle endete die Funktion der Abteilung IV bei der Abgabe der Deportierten im Machtbereich der östlichen Konzentrationslager. Die Behandlung in den KZ selbst war keineswegs eine Aufgabe der Abteilung IV, sondern anderer Abteilungen im RSHA und anderer Dienststellen. Selbstverständlich war der Referatsleiter Eichmann und selbstverständlich waren auch andere führende Leute des RSHA über den ganzen Hergang dieser furchtbaren Maschinerie unterrichtet. Das gilt vor allem mit Sicherheit für die Teilnehmer an der sogenannten Wannsee-Konferenz und muß wohl auch für die Teilnehmer an der in diesem Verfahren erwähnte Besprechung in Krummhübel unterstellt

werden. Es ist aber sicher, daß der Beschuldigte Boßhammer an keiner dieser beiden Konferenzen teilgenommen hat.

Nach den eingehenden Vernehmungen und Ermittlungen steht weiter fest, daß der Beschuldigte Boßhammer im Gegensatz zu sehr vielen anderen, die im Zusammenhang mit den genannten Aktionen in strafrechtlichen Verdacht geraten sind, in keinem einzigen Fall persönlich irgendwie zum Nachteil eines Verfolgten oder Deportierten eingegriffen hat.

Soweit dem Beschuldigten die Gegenpropaganda gegen die so genannte Greuelhetze abgelegen hat, mußte seine Tätigkeit schon deshalb von untergeordneter Bedeutung sein, weil das Regime über wichtigere Pressestellen mit zentraler Unterrichtung verfügte als die Abteilung IV des RSHA. Im übrigen ist hier aber zu berücksichtigen, daß natürlich von allen kriegsführenden Seiten Propaganda gemacht wurde, wobei Behauptungen aufgestellt wurden, die einer sachlichen Nachprüfung nicht standhielten. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, welche der vielen kriegsführenden Mächte hier eine besondere Spitzenleistung hervorgebracht hat, aber es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer Kriegsführung, wie sie von 1939 bis 1945 geführt worden ist, ein in der Abwehr feindlicher Propaganda beschäftigter Beamter nicht in der Lage sein konnte, alles zu glauben, was ihm an Feindpropaganda bekannt wurde. Die Verteidigung bezieht sich hier auf die zutreffenden Ausführungen, die der Herr Bundeskanzler Dr. Kiesinger in seiner Vernehmung gemacht hat. Es ist dem Beschuldigten Boßhammer deshalb ohne weiteres zu glauben, daß Feindnachrichten, soweit sie ihn überhaupt erreicht haben, nicht dazu geeignet gewesen sein konnten, seine Überzeugung, daß die nach dem Osten verbrachten Juden dort zum Arbeitseinsatz gelangten, erschüttert werden konnte. Eine Tätigkeit, die gegen die Feindpropaganda gerichtet ist, ist ihrer Wesensart nach keine Tätigkeit, die an sich schon strafrechtliche Tatbestände erfüllt.

Soweit dem Beschuldigten Boßhammer nach der Referatseinteilung die Vorbereitung der Lösung der Judengrage oblag, wird dieser Arbeitstitel schon deshalb deutlich erkenntlich nur zu einer Deklaration, weil in dem Zeitpunkt, als der Beschuldigte in das Referat Eichmann kam, diese Vorbereitung völlig abgeschlossen war. Soweit die Vorbereitung politische Entscheidungen einschloß (Wannsee-Konferenz), war der Beschuldigte offensichtlich unbeteiligt. Soweit es sich um die technische Durchführung der Vorbereitung handelte, war in erster Linie das Auswärtige Amt zuständig, weil es sich um die Deportation

aus Freundstaaten oder selbständig verwalteten Gebieten handelte. Entscheidend aber ist, daß gerade diese technische Durchführung der Deportation unter dem Titel lief: "Verbringung der Juden in Arbeitslager nach dem Osten". Das war kriegstechnisch gesehen naheliegend, da man nach der Behandlung der Juden nicht erwarten konnte, daß diese einer Rückeroberung durch die Alliierten in ihren Wohngebieten Widerstand entgegensezten würden. Sie mußten die Feindmächte naturgemäß als Befreier empfinden. Die Verbringung in die damals besser abgesicherten Ostgebiete war also an sich sinnvoll. Soweit dabei im einzelnen Unmenschlichkeiten verübt worden sind, ist es bisher nicht gelungen, auch nur in einem einzigen Fall dem Beschuldigten Boßhammer eine Mitwirkung an einer solchen Unmenschlichkeit nachzuweisen oder auch nur einen Verdacht zu begründen. Soweit der Beschuldigte Boßhammer nach seinem Eintritt in das Referat IV überhaupt noch in der Lage sein konnte, einzelne technische Vorbereitungshandlungen für den Abtransport von Juden zu unterstützen, kann ihm keineswegs widerlegt werden, daß er stets in dem Glauben gehandelt hat, es handele sich um Transporte zum Arbeitseinsatz. Die Tätigkeit der sogenannten Einsatzgruppen hinter der Ostfront war etwas völlig anderes. Es steht fest, daß der Beschuldigte Boßhammer mit dieser Tätigkeit weder im Referat Eichmann noch in Italien auch nur das geringste zu tun gehabt hat. Selbst wenn er also von einem bestimmten, sehr späten Zeitpunkt an Nachricht davon erhalten hätte, daß diese Einsatzkommandos, die hinter der deutsch-russischen Front tätig waren, Uhmenschlichkeiten verübt haben, so würde eine solche Kenntnis keine Schlüsse darauf zulassen, daß der Beschuldigte Boßhammer auch über die Zustände in den KZ unterrichtet war. Es handelte sich hier um zwei völlig voneinander getrennten Vorgängen, die keinen inneren Zusammenhang haben. Im Gegenteil, gerade die Tatsache, daß im Einsatz unmittelbar hinter der Front Juden und politische Funktionäre umgebracht wurden, hätte eher zu dem Schluß verleiten können, daß etwas derartiges in KZ nicht geschieht, als umgekehrt, weil ja die Vermichtung durch Einsatzkommandos unnötig gewesen wäre, wenn die Vernichtung derselben Personen nach Einlieferung in die KZ feststand. Gerade diese Zweigleisigkeit der Verfolgungsmaßnahmen konnte die Erkenntnis der weiteren Ziele eher erschweren als erleichtern.

Der Beschuldigte Boßhammer hat deshalb folgerichtig während der ganzen Zeit der Untersuchung daran festgehalten, daß schon aus subjektiven Gründen eine Beihilfe zum Mord bei ihm ausscheiden muß. Das gleiche gilt natürlich von einem Versuch. Diese Haltung des Beschul-

digten ist aber für die Frage des Fluchtverdachts von entscheidender Bedeutung. Sie wird besonders glaubhaft durch die bereits wiederholt vorgetragene, aber in keinem der bisherigen Beschlüsse berücksichtigten Tatsache, daß der Beschuldigte nach seinen ersten Vernehmungen und nach dem allgemeinen Bekanntwerden der Verfahren gegen die sogenannten Schreibtischtäter mehrfach im Ausland gewesen ist, einmal sogar in Marokko, ohne im Ausland geblieben zu sein. Hätte der Beschuldigte sich schuldig gefühlt, so wäre es ihm damals ein leichtes gewesen, seinen Aufenthaltsort in einem anderen Land zu nehmen, das ihn nicht auslieferte. Auch die einmal ausgesprochene Vermutung, der Beschuldigte habe sicherlich nach Bekanntwerden der Untersuchungen Fluchtpläne geschmiedet, wird dadurch ad absurdum geführt.

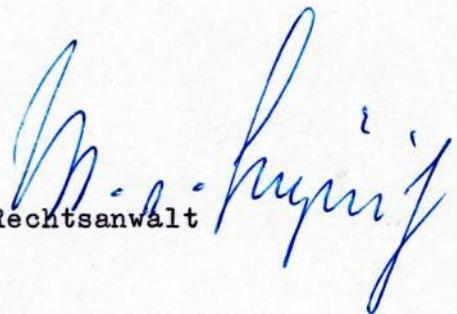
Nachdem der Beschuldigte im Januar 1968 in Haft genommen wurde, befaßte sich auch die für ihn zuständige Anwaltskammer mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Sie leitete ein Verfahren ein, bei dem zunächst unterstellt wurde, der Beschuldigte habe nicht mit genügender Ausführlichkeit seine Tätigkeit von 1933 bis 1945 in der SS und im Staatsdienst bei seinem Zulassungsgesuch als Rechtsanwalt geschildert. Nachdem sich der Beschuldigte schon eine Zeitlang in Untersuchungshaft befand und nachdem natürlich auch in Wuppertal unter sehr viel kleinstädtischeren Verhältnissen als in Berlin durch seine Verhaftung seine Praxis außerordentlich geschädigt war, entschloß er sich, seine Zulassung zunächst zurückzugeben, um neben dem hier gegenständlichen Strafverfahren nicht von seiner Untersuchungshaft aus noch ein ehrengerichtliches Verfahren mit einem anderen Tenor in Wuppertal oder in Hamm durchstehen zu müssen. Nach dem erhofften Freispruch ist seine Position für die erneute Zulassung als Rechtsanwalt wesentlich günstiger, wenn er jetzt ein ehrengerichtliches Verfahren vermeidet. Das und nichts anderes war der Grund, für die Aufgabe der Zulassung als Rechtsanwalt. Man ist außerdem nicht kostenlos Rechtsanwalt, sondern man ist in dieser Eigenschaft auch ohne Einnahmen mit erheblichen Vorleistungen belastet, weil man Kammerbeiträge und Versicherungsbeträge bezahlen muß. Es war also auch wirtschaftlich für ihn eine Notwendigkeit, die Anwaltstätigkeit solange aufzugeben, solange dieses Verfahren läuft. Daraus schließen zu wollen, daß er damit seine Bindungen im Inland aufgegeben habe, wäre geradezu lebensfremd; denn die Tatsache, daß ein Jurist als Anwalt zugelassen ist, erschwert eine Verlegung seines Aufenthaltsortes aus Deutschland in gar keiner Weise, denn er kann vor seinem Weggang selbst einen Vertreter oder

Abwickler bestellen oder das geschieht von der zuständigen Rechtsanwaltskammer aus. Irgendwelche schwerwiegenden Nachteile können dem ins Ausland entweichenden Anwalt dadurch überhaupt nicht entstehen.

Entscheidend für den Beschuldigten ist, daß seine eigenen Verwandten - auch das ist bereits eingehend ausgeführt worden und glaubhaft gemacht - nicht in der Lage sind, ihm einen dauernen Aufenthalt im Ausland zu ermöglichen. Vermögen hat nur seine jetzige Ehefrau. Diese hat sich bereit erklärt, für den Fall der ~~un~~ Haftverschonung eine solche Kautions zu stellen, die es möglich machen würde, ihren Ehemann im Ausland zu unterhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 4. 7. 1968 und 3. 1. 1969 Seite 3 bezug genommen. Gerade mit Rücksicht auf die Bereitschaft, eine Kautions nach genauer Darlegung der Vermögensverhältnisse in dieser Höhe zu stellen, daß eine Flucht unmöglich wird, rechtfertigt den Antrag nach § 118 Abs. 2 StPO, mündliche Verhandlung anzuordnen.

Der Beschuldigte befindet sich nunmehr seit 15 Monaten in dieser Sache in Untersuchungshaft. Die 6-Monate-Frist ist also bereits um das 2 1/2-fache überschritten. Der Beschuldigte hat außerdem 18 Monate in amerikanischer Internierung zugebracht. Die Auffassung in dem Beschuß vom 27. 3. 1969, daß diese Internierungshaft nicht angerechnet werden könne, ist rechtsirrtümlich. Einmal sind durch ein Sondergerichtsurteil nur 12 Monate für die Zugehörigkeit zur SS in Anrechnung gebracht worden. Ein weiteres halbes Jahr müßte also in jedem Fall angerechnet werden, so daß also schon 21 Monate unter allen Umständen anrechnungsfähig sind. Davon abgesehen steht die Anrechnung durch das Sondergerichtsurteil aber in sachlichem Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorgang, denn die Bestrafung mit einem Jahr ist nicht wegen der bloßen Zugehörigkeit zur SS, sondern wegen der Zugehörigkeit in einem gehobenen Rang erfolgt. Diesen gehobenen Rang hat der Beschuldigte aber nur in Angleichung an seine Regierungsratsfunktion erlangt. Sie ist also auch eine Folge der hier gegenständlichen Tätigkeit des Beschuldigten. Davon abgesehen ist aber schon wegen des Grundsatzes der Gleichheit ein Abzug eines Jahres wegen des Sonderurteils deshalb nicht zulässig, weil in anderen Besatzungszonen, z. B. in der französischen Besatzungszone und in Berlin solche Sonderurteile nicht ausgesprochen worden sind. Auch dazu sind bereits Ausführungen gemacht worden. Es sind also über 33 Monate anrechnungsfähig. Selbst

wenn man aber all das, was die Anklagebehörde in ihrem Schriftsatz vom 20. 6. 1968 unterstellt, entgegen der Auffassung des Beschuldigten und der Verteidigung als gegeben ansehen wollte, ist nicht mit einer Bestrafung zu rechnen, die den erlittenen Freiheitsentzug so wesentlich übersteigen würde, daß noch mit einer Fluchtgefahr angenommen werden kann.


Rechtsanwalt

Vfg.1. Urschriftlich

mit Bd. XXXV,

Bd. XLII und

Bd. LXIII d. A.

sowie einem Halbheft (orange).

Herrn

Vorsitzenden
der 8. Strafkammer

des Landgerichts Berlin

im HauseDurch besonderen Wachtmeister!

508 Qs 21/69

Eingegangen 11. APR. 1969

Geschäftsstelle Abtl. 508
des Landgerichts Berlin (Moabit)

2 Bde. zu 100

An

zur Entscheidung über die Beschwerde des Verteidigers des Beschuldigten Boßhammer vom 8. April 1969 (Bl. 65 - 72 Bd. LXIII) gegen den die Haftfortdauer des Beschuldigten Boßhammer anordnenden Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969 - 348 Gs 71/69 - (Bl. 58f Bd. LXIII) vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Bl. 65 Bd. LXIII).

Da die Akten in den nächsten Tagen - spätestens zum 19. April 1969 - dem Kammergericht zur Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO vorgelegt werden müssen (Bl. 45 Bd. LXIII), bitte ich, wegen der Eilbedürftigkeit von einer mündlichen Haftprüfung abzusehen und aufgrund der "Kann-Bestimmung" des § 118 Abs. 2 StPO auf schriftlichem Wege zu entscheiden, zumal es der Beschuldigte unterlassen hat, beim Amtsgericht um mündliche Haftprüfung nachzusuchen, als dafür noch ausreichend Zeit zur Verfügung stand (Bl. 54, 56 Bd. LXIII).

Ich beantrage,

die Beschwerde zu verwerfen.

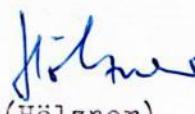
Zur Begründung nehme ich auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses sowie auf meine Stellungnahme Bl. 56 - 57 Bd. LXIII und die dort angeführten weiteren Aktenstellen Bezug. Auch die Beschwerdebegründung vom 8. April 1969 enthält keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere als die bisherige Beurteilung rechtfertigen. Wegen der Frage der Anrechenbarkeit der Internierungshaft des Beschuldigten Boßhammer (Bl. 57, 71 - 72 Bd. LXIII) füge ich das Urteil des BGH vom 20. Mai 1963 - 2 StR 594/62 - bei (orange Halbheft). Aus den Urteilsgründen (Seite 3 - 4 und 22) ergibt sich, daß die Internierungshaft nicht auf die zu erwartende hohe Strafe angerechnet werden kann.

Wegen des unmittelbar bevorstehenden Fristablaufes gemäß §§ 121 f StPO bitte ich um schnellstmögliche Aktenrückgabe durch besonderen Wachtmeister.

Berlin 21, den 11. April 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage


(Hölzner)

Staatsanwalt

2. Am 14. April 1969

Berlin 21, den ~~11.~~ April 1969

~~Staatsanwalt~~

11. APR. 1969 *far*

75

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

1 BERLIN 30, den 9. April 1969
Tauentienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)

Telefon: 24 19 77

PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HKr

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Ga 71/69 - 1 Js 1/65 (RSHA) -



348 GS 89 169

11 APR 69
- 1139 K

Urschr. m. Aktion *zur M. d. B. Wm.*
Herrn *Gew.* - Staatsanwalt
b.d. Landgericht-Anwaltschaft-
Kammer *Berlin*
m. A. D. - *Werkbl. 2*
11. APR. 1969
Berlin, den *348*
Amtsgericht Tiergarten, Abt.

W. W. A. m.

muß noch in Ergänzung der Beschwerde vom
8. 4. 1969 folgendes ausgeführt werden:

Der Beschuldigte befand sich über
ein Jahr lang in der Krankenabteilung der
Haftanstalt. Nach seiner Verlegung am 5. 3.
1969 aus dem Krankenhaus nach Haus I leidet
er bereits u. a. wieder an besonders schweren
Schüben außerordentlich schmerzhafter Kopf-
neuralgie, Kreislaufbeschwerden mit Einschla-
fen der Extremitäten, an Schwindelanfällen
und Gliederschmerzen, so daß er Kreislauf-
mittel und andere Medizinen wie Spritzen in
den Nacken und in den Hinterkopf erhalten
muß. Es wird deshalb auch darum gebeten, mit
Rücksicht auf den äußerst schlechten Gesund-
heitszustand die Haftfähigkeit des Beschul-
digten zu prüfen.

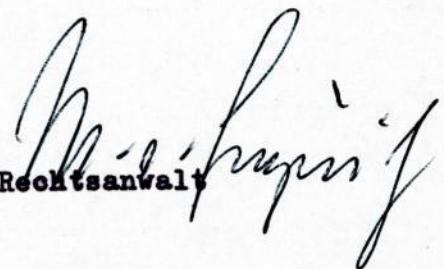
Es wird weiter darum gebeten, auch dann,
wenn die Haftfähigkeit gerade noch gegeben
sein sollte, bei der Prüfung, ob die Haft
fortdauert, diesen Gesundheitszustand sorg-
fältig zu berücksichtigen. Es wird darum ge-
beten, sowohl die Abteilung 4 sowie die
jetzigen behandelnden Ärzte u. a. Herrn
Dr. med. Hiob und Dr. Kuz zu einer Äußerung
zu veranlassen.

Wenn auf der einen Seite eine hohe
Kaution angeboten wird und der Gesundheits-
zustand eine Sitzverlegung ins Ausland beson-
ders unwahrscheinlich erscheinen läßt, so kann

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

auf der anderen Seite nach einer so langen Untersuchungshaft,
wie sie der Beschuldigte bereits erlitten hat, über diese erschweren-
de Tatsache nicht einfach hinweggegangen werden.


Rechtsanwalt

Vfg.

1. Zu schreiben

An den
Vorstand der
Untersuchungshaftanstalt Moabit
1 Berlin 21
Alt Moabit 12a

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer und andere ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Der Beschuldigte Boßhammer, geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinl., zur Zeit dort in Untersuchungshaft zu Gef. B. N. 103/68, lässt durch seinen Verteidiger in der Begründung einer Haftbeschwerde vortragen, er leide nach seiner Verlegung am 5. März 1969 aus dem Krankenhaus nach Haus I wieder an schweren Schüben schmerzhafter Kopfneuralgien, Kreislaufbeschwerden, Schwindelanfällen und Gliederschmerzen, erhalte Kreislaufspritzen und andere Medikamente und bitte um Überprüfung seiner Haftfähigkeit.

Ich bitte, nach Möglichkeit unter Beteiligung der behandelnden Ärzte Dr. Hiob und Dr. Kuz sowie der Abteilung 4 (entsprechend dem Antrag des Beschuldigten in der Beschwerde) den Beschuldigten Boßhammer umgehend auf seine Haftfähigkeit untersuchen zu lassen und mir das Ergebnis baldmöglichst schriftlich zu den Akten mitzuteilen. Die eventuelle Notwendigkeit einer Rückverlegung in die Krankenabteilung der Anstalt bitte ich von dort zu prüfen.

2. Urschriftlich

dem Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer
des Landgerichts Berlin
i m H a u s e

~~Haft!~~
Haft d. ber. 78
Wachtmeister

Zu den dort befindlichen Bänden XXXV, XLII und LXIII im Nachgang
zu meiner Stellungnahme vom heutigen Tage betreffend den Beschul-
digten Boßhammer nachgereicht.

Der Schriftsatz vom 9. April 1969 gibt mir keine Veranlassung, meine
Stellungnahme vom heutigen Tage zur Haftbeschwerde des Beschuldigten
Boßhammer zu ändern.

Wegen der Überprüfung der Haftfähigkeit Boßhammers habe ich das
Erforderliche veranlaßt (vgl. Ziff. 1 dieser Vfg.). Das Ergebnis
der Untersuchung muß abgewartet werden. Für die augenblickliche
Beurteilung ist ausschlaggebend, daß Boßhammer nach über einem
Jahr Aufenthalt in der Krankenabteilung für so gesund erachtet
wurde, daß er in das Haus I verlegt werden konnte und daß die
U-Haftanstalt sich bisher nicht einmal veranlaßt sah, ihn wieder
in die Krankenabteilung zurückzuverlegen.

Berlin 21, den 11. April 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)
Staatsanwalt

3. Zur Frist.

Ad.

zu jedem 11.09.

1/fg.

~~Drücke bl.
T. Auktion~~

Ursprünglich
mit Bd. XXXV, XLI und XLII sowie einem Haltkoffer

dem Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Eing. + 3 Bd. + 1 Halbb.
141009

am Tage

zugesandt, damit die Akten rechtzeitig dem Kammergericht
zur ausstehenden Haftversetzung zugesandt werden können.

Über die Haftbeschwerde vom 8. April 1969 wird hier in
einem besonderen Vorgang entschieden, da die geacht-
liche Anfangszeit der behandelnden Horte abgewartet wac-
den muß.

Es wird gebeten, eine Abbildung der angeforderten Unterlagen
sofort nach dem Eingang nach hier zu übersenden.

Berlin 21, den 14. APR. 1969
Turmstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende
Stiller

Vfg.1. Vermerk:

Wegen der angeforderten Gutachten über die Haftfähigkeit des Beschuldigten Boßhammer telefonierte ich soeben mit den Ärzten Dr. Kutz (Haus IV, Station 4 - Chirurgie) und Dr. Kühnert (phon. - für Haus I der U-Haftanstalt zuständiger Arzt). Dr. Kutz erklärte, er habe meine Anforderung, ein Gutachten zu erstatten, noch nicht erhalten. Vorab könne er sagen, daß ^{aus} chirurgischer Sicht - und nur hierzu könne er als lediglich für die chirurgische Seite zuständiger Arzt Stellung nehmen - keine Bedenken gegen den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft bei Boßhammer bestünden. Dessen Allgemeinzu-stand sei allerdings schlecht, insbesondere in psychischer Hinsicht. Herr Dr. Kühnert, dem das Schreiben Bl. 77 Bd. LXIII gerade vorlag, meinte, Boßhammer sei zwar krank (u. a. ~~Zerebralsklerose~~), müsse aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt als haftfähig angesehen werden. Gegebenenfalls müsse die Überstellung in die Krankenabteilung der U-Haftanstalt erwogen werden. Boßhammer sei am 25. März 1969 von Herrn Dr. Hiob untersucht worden, der zwar eine Reihe von Leiden diagnostiziert, jedoch Verhandlungsfähigkeit festgestellt habe. Herr Dr. Hiob werde morgen die U-Haftanstalt aufsuchen. Er - Dr. Kühnert - werde veranlassen, daß Boßhammer Herrn Dr. Hiob und außerdem auch dem Chefinternisten Herrn Dr. Meixner (phon.) vorgestellt werde. Das Gutachten werde noch in dieser Woche hierher übersandt werden.

2. Z. d. A. Bd. LXIII.

Berlin 21, den 14. April 1969


Staatsanwalt

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach fernmündlicher Mitteilung von Herrn LGR E n d e l , Berichterstatter in dieser Sache bei der 8. Strafkammer, wird die Kammer über die Haftbeschwerde (Bl. 65 ff Bd. LXIII) entscheiden, wenn die angeforderten Gutachten bis zum 19. April 1969 vorliegen. Sollten die Gutachten nicht rechtzeitig eingehen, so daß eine Entscheidung der Kammer bis einschließlich zum 19. April 1969 nicht mehr möglich wäre, wird sie nicht über die Beschwerde entscheiden, da dann der Strafsenat mitentscheidet.

2. Z. d. A. Bd. LXIII.

Berlin 21, den 15. April 1969



Staatsanwalt

Ad.

14. April 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den

(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91,

1309

Fernruf: 35 01 11 (933)

81

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

(1) —
Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA) (60/69)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Die Tatsache, daß sich der Beschuldigte 1 Jahr und 2 Monate in Internierungshaft befand (Bl. 70 Bd. XXXV), mindert die bestehende erhebliche Fluchtgefahr nicht. Denn die Anrechnung dieser Internierungshaft auf die im vorliegenden Verfahren zu erwartende hohe Strafe ist unzulässig, weil der Beschuldigte durch Urteil der Spruchkammer Recklinghausen vom 18. März 1948 (im orange Halbhefter "der öffentliche Ankläger") wegen eines Organisationsdeliktes, nämlich wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo, und nicht wegen der ihm hier zur Last gelegten Taten verurteilt worden ist (Urteil des BGH vom 20. Mai 1963 gegen Hunsche und Krumey - 2 StR 594/62 -, Seite 3 - 4 und 22 - in beigefügtem orange Halbhefter; Beschuß des Senates vom 29. Oktober 1968 gegen Hunsche, Bl. 107 R Bd. XXXIV). Boßhammer ist nach der vorsorglich vorab eingeholten fernmündlichen Auskünfte der behandelnden Ärzte Dr. Kutz und Dr. Kühnert auch haftfähig (Bl. 79 - aber auch 75 - 78 - Bd. LXIII). Im Hinblick auf diese Auskünfte kann der Eingang der schriftlichen Gutachten abgewartet werden, zumal der Beschuldigte erst am 5. März 1969 offenbar als so gesund angesehen wurde, daß er aus der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt nach Haus I verlegt werden konnte, und daß die zuständigen Ärzte bisher keine Veranlassung sahen, ihn in die Krankenabteilung der U-Haftanstalt zurückzuverlegen.

Die Ermittlungen, die hinsichtlich wesentlicher Komplexe nunmehr nahezu abgeschlossen sind, sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Gegenwärtig wird der umfangreiche abschließende Vermerk über das bisherige Ermittlungsergebnis erstellt, mit dessen Fertigstellung etwa Ende Mai, Anfang Juni 1969 zu rechnen ist. Zu diesem Zeitpunkt soll der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden.

Im Auftrage


(Hölzner)

Staatsanwalt

1/65
 (1) 1 ~~HERSHAW~~ (60.69)

S o f o r t !

Vfg.

1. Schreiben an:

a) den Vorstand der
 Untersuchungshaftanstalt Moabit
 1 B e r l i n 21
 Alt-Moabit 12 a
 zur Aushändigung an den/die
 Untersuchungsgefangene(n) Friedrich Bassermann
 Gefangenenummer: 103/68



b) Rechtsanwalt o. Heynig (Bl. 34 XXXV d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
 bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten
 nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die
 Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-
 halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen
 zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

Berlin 19, den

18.4.69.

Gef + ab zu 1 a + b
 18. 4. 1969

~~25/4~~

Schr.

V
Har ZEIV
Fe w/4

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Mit

zwei Schriftstücken

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseminates des Kammergerichts



Untersuchungshaft!

zu dem dort vorliegenden Band LXIII der Akten im Nachgang zu meiner
Stellungnahme vom 14. April 1969 betreffend den Beschuldigten
Boßhammer vorgelegt.

Da nach dem anliegenden, hier am 22. April 1969 eingegangenen Gutachten Dr. Kühnerts vom 16. April 1969, auf dessen Inhalt ich Bezug nehmen darf, Boßhammer haftfähig ist, bleibe ich bei meiner bisherigen Stellungnahme. Der Vorsitzende der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin hat eine Ablichtung des Gutachtens zum Aktenzeichen 508 Qs 21/69 erhalten. Das Landgericht hat über die Haftbeschwerde des Beschuldigten vom 8. April 1969 (Bl. 65 ff, 75 f Bd. LXIII) bis einschließlich zum 19. April 1969 nicht entschieden, da das Gutachten bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag.

Die mit dem ebenfalls beigelegten Schreiben des Rechtsanwaltes Heinz Möller vom 16. April 1969 erbetene Untervollmacht ist von Rechtsanwalt von Heynitz für Rechtsanwalt Möller ausgestellt worden und befindet sich in Band LXIII der Akten. Ich bitte deshalb, Herrn Möller die Untervollmacht von dort aus zu übersenden.

aus
Vorgelegt wegen Fristablauf
gem. Verl. vom 18.4.69 Bl. 83
Berlin, den 25. Apr. 1969

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)

Staatsanwalt

Ad.

1 - 60/69

-Anstalsarzt I-

1 Berlin 21, den 16. April 1969

85

An den
Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt Moabit

Betrifft: B o ß h a m m e r , Friedrich, geb. am 20.12.1906
-Gef.B.Nr. 103/68-.

Bezug: Vfg. R - 87/69
zum Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht - 1 Js 1/65 (RSHA).

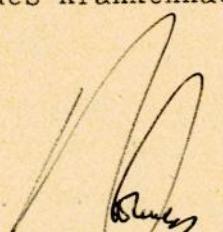
B., der hier seit dem 11.1.1968 einsitzt, wurde vom 22.7.1968 bis 5.3.1969 auf der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses der BVA stationär behandelt. Operativ wurde eine Dupuytren'sche Kontraktur im Bereich beider Hände, rechts 4. und 5. Strahl, links der 4. Strahl, beseitigt. Das Operationsergebnis kann als sehr gut bezeichnet werden. Anstalsärztlich wird B. alle 10 Tage in der anstalsärztlichen Sprechstunde gesehen und untersucht. Psychiatrisch-neurologisch wurde B. am 25.3. und am 15.4.1969 durch Dr. Hiob untersucht. Diese Untersuchungen erfolgten nicht nur zur nervenärztlichen Diagnostik, sondern dienten auch der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Haftfähigkeit.

B. befindet sich in ausreichendem körperlichen Allgemeinzustand.

Erscheinungsmäßig wirkt er mäßig vorgealtert. Bei B. bestehen als Organbefund mäßiger Bluthochdruck, ebenfalls occipital-neuralgische Kopfschmerzen und periphere Durchblutungsstörungen der Hände, infolge eines Bandscheibenschadens der Halswirbelsäule. Mäßige Hirndurchblutungsstörungen müssen angenommen werden. Ferner bestehen subjektiv empfunden, durch das EKG noch nicht objektivierbare Herzmuskelfunktions-einschränkungen. Psychiatrisch liegt eine reaktiv-depressive Verstimmung vor. Therapeutisch wird versucht, den Beschwerden-Komplex mit entsprechenden Medikamenten gütig zu beeinflussen. Kreislaufspritzen, wie der Verteidiger des B. äußert, erhält er nicht. Er erhält, den peripheren Kreislauf und die vasomotorischen Kopfschmerzen beeinflussende, oral zu nehmende Medikamente. Als Medikament, das als

Injektion appliziert wird, werden Impletol-Quaddeln nach neural-therapeutischen Richtlinien intrakutan und subkutan in die Nackenpartie verabreicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist B. haftfähig, wie auch Dr. Hiob bei seiner Exploration des B. am 15.4.1969 bestätigte. Zur Behandlung des Halswirbelsäulen-Syndroms und des z.Zt. bestehenden reaktiv-depressiven Verstimmungszustandes ist die Verlegung in die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung des Krankenhauses der BVA in der Strafanstalt Tegel vorgesehen.


(Dr. Kühnert)
Obermedizinalrat

Hh.

R - 87/69



22.4.69 * 12-14

4.
BERLIN-MOABIT



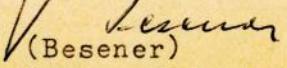
Urschriftlich

dem
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
11.4.1969 übersandt.

1 Berlin 21, den 18. April 1969

Der Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt
Moabit


(Besener)
Regierungsdirektor

Hh.

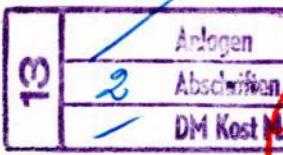
HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

86

FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht 1
B e r l i n 21
Turmstr. 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer u.a.

- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Bezug: Ihre Zuschrift vom 3.4.1969.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt,
in vorbezeichnetner Angelegenheit bestätige ich dankend den
Eingang Ihrer Zuschrift vom 3.4.1969.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Staatsanwalt,
wenn Sie mir die Untervollmacht, die ich Ihnen übermittelt
hatte, zurücksenden würden, da ich nur im Besitze eines
Exemplares bin. Ich würde Ihnen sodann eine beglaubigte Fotokopie
zusenden.

Heinz Möller
Rechtsanwalt

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

3. Anh. W.

87

24. April 1969

1 BERLIN 30, den
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HKr



In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- (1) 1 Js 1.65 (RSHA) 60.69) -



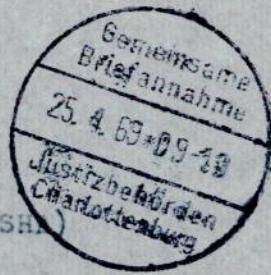
wird auf die Verfügung vom 18. 4. 1969 in der
Anlage Abschrift einer Beschwerde an das Amts-
gericht Tiergarten vom 8. April 1969 sowie einer
Ergänzung vom 9. April 1969 überreicht. Die dort
gemachten Ausführungen werden auch hier in dem
Verfahren gemäß § 122 Abs. 4 StPO vorgetragen.

Wolfram von Heynitz
Rechtsanwalt

An das
Kammergericht

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4/5

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 71/69 - 1 Js 1/65 (RSHA)



wird gegen den Beschuß des Amtsgerichts
Tiergarten vom 27. März 1969

B e s c h w e r d e
eingelegt und darum gebeten,

gemäß § 118,2 StPO mündliche Verhandlung
im Beschwerdeverfahren anzuordnen.

Es wird beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses vom
27. 3. 1969 den Haftbefehl des Amtsge-
richts Tiergarten vom 9. 1. 1968 gegen
den Beschuldigten Boßhammer aufzuheben;
hilfsweise wird beantragt,
gemäß §§ 116,117,1 StPO den Vollzug des
Haftbefehls auszusetzen.

Auf den Schriftsatz vom 20. März 1969
und die dort in Bezug genommenen weiteren
Schriftsätze vom 4. 7. 1968, 18. 10. 1968
und 3. und 9. 1. 1969 wird verwiesen.

Der Beschuldigte befindet sich seit
Januar 1968 in dieser Sache in Haft. Die
Haftfortdauer ist durch die Beschlüsse des
Kammergerichts vom 19. 7. 1968, 23. 10. 1968
und 20. 1. 1969 angeordnet worden. Wesent-
lich für die Fortdauer der Haft sind die Aus-
führungen des Generalstaatsanwalts beim Land-
gericht vom 20. 6. 1968. In diesen Ausführun-
gen ist dem Beschuldigten auf Seite 2 ff in
Ziff. 1 und 2a - c) ein strafrechtliches Ver-
halten vorgeworfen, das durch den Schriftsatz
vom 18. 10. 1968 in vollem Umfange bestritten
worden ist. Richtig gesehen stellt sich das
Verhalten des Beschuldigten innerhalb der hier
gegenständlichen Zeit wie folgt dar:

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Der Beschuldigte war Ermittlungsführer bei den polizeilich eingesetzten SS-Einheiten. In dieser Stellung konnte er als Gerichtsassessor nicht zum Regierungsrat ernannt werden, weil die SS Planstellen für die Untersuchungsführer nicht zur Verfügung hatte. Da aber der Beschuldigte verheiratet war und Kinder hatte, drängte er naturgemäß auf eine Übernahme ins Beamtenverhältnis. Um ihm das zu ermöglichen, wurde er zum Reichssicherheitshauptamt abgegeben, damit er dort in einer Planstelle zum Regierungsrat ernannt werden konnte. Zum damaligen Zeitpunkt bestand offenbar die Planung, ihn nach Ernennung zum Regierungsrat zur gegebenen Zeit wieder zum Untersuchungsführer oder sogenannten Gerichtsoffizier bei den SS-Einheiten zu machen, denen er angehörte. Dementsprechend hatte er sich beim RSHA in der Personalabteilung einzufinden, und er hat sich dort auch einige Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Suche nach einer Planstelle stieß man auf die Abteilung IV des RSHA weil der Abteilungsleiter dieser Abteilung in der Lage war, zusätzliche Planstellen anzufordern. Aus diesem Grunde wurde der Beschuldigte in die Abteilung IV versetzt. In der Abteilung IV wurde er zunächst von einem Verwaltungsjuristen Suhr getestet. Dabei stellte Herr Suhr fest, daß der Beschuldigte keine Übung in der Tätigkeit oberster Reichsbehörden hatte. Er hielt ihn deshalb für die Abteilung IV für ungeeignet. Darauf schaltete sich der Abteilungsleiter Eichmann selbst ein, der den aus der SS kommenden Beschuldigten gegenüber der aus der Polizei kommenden übrigen Anzahl der Referatsleiter nicht zurückgesetzt wissen wollte. Eichmann errichtete dann ad hoc eine Art von Unterreferat ein, das er mit dem Aufgabengebiet "Vorbereitung zur Lösung der Judenfrage" und "Abwehr gegen Creuelpropaganda" bezeichnete. Es handelte sich dabei um eine schnell gefaßte Entscheidung, die allein dem Zweck diente, dem Beschuldigten einen Tätigkeitsbereich innerhalb des RSHA zu geben und ihm damit zu gegebener Zeit eine Planstelle als Regierungsrat zu verschaffen. Nur so ist es verständlich, daß der Beschuldigte während der Zeit, in der er im RSHA tätig war und auch in der Zeit, in der er in Italien war, bis er dort eine Amtsleitung erhielt, praktisch als 5. Rad nebenher gelaufen ist.

Um die Verhältnisse in der Abteilung IV des RSHA richtig beurteilen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß das damalige Herrschaftsregime großen Wert darauf legte, daß die Vernichtung der Juden, vor allen Dingen in Deutschland selbst, geheim blieb. Man hatte zwar nichts dagegen, daß allgemein bekannt wurde, daß die Juden

abgeschoben, aus ihren Ämtern entfernt und wie Menschen 2. Klasse behandelt wurden. Das entsprach der Ideologie des Systems. Nachdem man sich aber zur sogenannten Endlösung, d. h. zur physischen Vernichtung der Juden infolge des Krieges entschlossen hatte, legte man größten Wert darauf, daß die Tatsache dieses Völkermordes nicht allgemein bekannt wurde. Das lag durchaus nahe, weil das Empfinden, sich in einem berechtigten Verteidigungskrieg zu befinden, das man in der Bevölkerung wachhalten wollte, dadurch einen empfindlichen Schock erlitten hätte. In den obersten Reichsbehörden und ganz besonders in solchen, in denen Dinge betrieben wurden, die der Öffentlichkeit verborgen bleiben sollten, galt der Grundsatz, daß jeder, auch der führende Beamte, nicht mehr zu wissen habe als zur Erfüllung seiner Aufgabe für ihn notwendig war. Es bestand also auch zwischen den einzelnen Referaten und Sachbearbeitungsgebieten strenge Geheimhaltungspflicht. Soweit also ein Beamter nicht zum inneren Kreis der eingeweihten politischen Führungskräfte gehörte, wurde er über die weiteren Ziele und Zusammenhänge nicht nur nicht unterrichtet, sondern sogar vorsätzlich getäuscht. So ist es zu erklären, daß untergeordnete Hilfskräfte, die innerhalb der Referate ausgewechselt wurden, oft über die Zusammenhänge besser Bescheid wußten, als Referatsleiter oder Sachbearbeiter, die nur für ein bestimmtes enges Aufgabengebiet unter strnger Bewachung eingesetzt waren. Geht man also davon aus, daß der Beschuldigte eine Art Fremdkörper in dem Referat Eichmann gewesen ist, so kann ihm entgegen seiner eigenen Einlassung nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß er über die Ziele der Judenbehandlung unterrichtet gewesen ist. Das Referat IV (Eichmann) hatte die Aufgabe - neben möglicherweise anderen, hier nicht interessierenden - aus den von Deutschland besetzten Gebieten und Staaten und aus den mit Deutschland befreundeten Staaten die dort lebenden Juden herauszulösen und in die Konzentrationslager nach den von Deutschen besetzten Ostgebieten zu befördern, wobei der eigentliche Transport von anderen Dienststellen durchzuführen war. In jedem Falle endete die Funktion der Abteilung IV bei der Abgabe der Deportierten im Machtbereich der östlichen Konzentrationslager. Die Behandlung in den KZ selbst war keineswegs eine Aufgabe der Abteilung IV, sondern anderer Abteilungen im RSHA und anderer Dienststellen. Selbstverständlich war der Referatsleiter Eichmann und selbstverständlich waren auch andere führende Leute des RSHA über den ganzen Hergang dieser furchtbaren Maschinerie unterrichtet. Das gilt vor allem mit Sicherheit für die Teilnehmer an der sogenannten Wannsee-Konferenz und muß wohl auch für die Teilnehmer in der in diesem Verfahren erwähnte Besprechung in Krummhübel unterstellt

werden. Es ist aber sicher, daß der Beschuldigte Boßhammer an keiner dieser beiden Konferenzen teilgenommen hat.

Nach den eingehenden Vernehmungen und Ermittlungen steht weiter fest, daß der Beschuldigte Boßhammer im Gegensatz zu sehr vielen anderen, die im Zusammenhang mit den genannten Aktionen in strafrechtlichen Verdacht geraten sind, in keinem einzigen Fall persönlich irgendwie zum Nachteil eines Verfolgten oder Deportierten eingegriffen hat.

Soweit dem Beschuldigten die Gegenpropaganda gegen die so genannte Greuelhetze abgelegen hat, mußte seine Tätigkeit schon deshalb von untergeordneter Bedeutung sein, weil das Regime über wichtige Pressestellen mit zentraler Unterrichtung verfügte als die Abteilung IV des RSHA. Im übrigen ist hier aber zu berücksichtigen, daß natürlich von allen kriegsführenden Seiten Propaganda gemacht wurde, wobei Behauptungen aufgestellt wurden, die einer sachlichen Nachprüfung nicht standhielten. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, welche der vielen kriegsführenden Mächte hier eine besondere Spitzenleistung hervorgebracht hat, aber es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer Kriegsführung, wie sie von 1939 bis 1945 geführt worden ist, ein in der Abwehr feindlicher Propaganda beschäftigter Beamter nicht in der Lage sein konnte, alles zu glauben, was ihm an Feindpropaganda bekannt wurde. Die Verteidigung bezieht sich hier auf die zutreffenden Ausführungen, die der Herr Bundeskanzler Dr. Kiesinger in seiner Vernehmung gemacht hat. Es ist dem Beschuldigten Boßhammer deshalb ohne weiteres zu glauben, daß Feindnachrichten, soweit sie ihn überhaupt erreicht haben, nicht dazu geeignet gewesen sein konnten, seine Überzeugung, daß die nach dem Osten verbrachten Juden dort zum Arbeitseinsatz gelangten, erschüttert werden konnte. Eine Tätigkeit, die gegen die Feindpropaganda gerichtet ist, ist ihrer Wesensart nach keine Tätigkeit, die an sich schon strafrechtliche Tatbestände erfüllt.

Soweit dem Beschuldigten Boßhammer nach der Referatseinteilung die Vorbereitung der Lösung der Judengrabe oblag, wird dieser Arbeitstitel schon deshalb deutlich erkenntlich nur zu einer Deklaration, weil in dem Zeitpunkt, als der Beschuldigte in das Referat Eichmann kam, diese Vorbereitung völlig abgeschlossen war. Soweit die Vorbereitung politische Entscheidungen einschloß (Wannsee-Konferenz), war der Beschuldigte offensichtlich unbeteiligt. Soweit es sich um die technische Durchführung der Vorbereitung handelte, war in erster Linie das Auswärtige Amt zuständig, weil es sich um die Deportation

aus Freundstaaten oder selbständig verwalteten Gebieten handelte. Entscheidend aber ist, daß gerade diese technische Durchführung der Deportation unter dem Titel lief: "Verbringung der Juden in Arbeitslager nach dem Osten". Das war kriegstechnisch gesehen naheliegend, da man nach der Behandlung der Juden nicht erwarten konnte, daß diese einer Rückeroberung durch die Alliierten in ihren Wohngebieten Widerstand entgegensezten würden. Sie mußten die Feindmächte naturgemäß als Befreier empfinden. Die Verbringung in die damals besser abgesicherten Ostgebiete war also an sich sinnvoll. Soweit dabei im einzelnen Unmenschlichkeiten verübt worden sind, ist es bisher nicht gelungen, auch nur in einem einzigen Fall dem Beschuldigten Boßhammer eine Mitwirkung an einer solchen Unmenschlichkeit nachzuweisen oder auch nur einen Verdacht zu begründen. Soweit der Beschuldigte Boßhammer nach seinem Eintritt in das Referat IV überhaupt noch in der Lage sein konnte, einzelne technische Vorbereitungshandlungen für den Abtransport von Juden zu unterstützen, kann ihm keineswegs widerlegt werden, daß er stets in den Säcken gehandelt hat, es handele sich um Transporte zum Arbeitseinsatz. Die Tätigkeit der sogenannten Einsatzgruppenhinter der Ostfront war etwas völlig anderes. Es steht fest, daß der Beschuldigte Boßhammer mit dieser Tätigkeit weder im Referat Eichmann noch in Italien auch nur das geringste zu tun gehabt hat. Selbst wenn er also von einem bestimmten, sehr späten Zeitpunkt an Nachricht davon erhalten hätte, daß diese Einsatzkommandos, die hinter der deutsch-russischen Front tätig waren, Uhmenschlichkeiten verübt haben, so würde eine solche Kenntnis keine Schlüsse darauf zulassen, daß der Beschuldigte Boßhammer auch über die Zustände in den KZ unterrichtet war. Es handelte sich hier um zwei völlig voneinander getrennten Vorgängen, die keinen inneren Zusammenhang haben. Im Gegenteil, gerade die Tatsache, daß im Einsatz unmittelbar hinter der Front Juden und politische Funktionäre umgebracht wurden, hätte eher zu dem Schluß verleiten können, daß etwas derartiges in KZ nicht geschieht, als umgekehrt, weil ja die Vernichtung durch Einsatzkommandos unnötig gewesen wäre, wenn die Vernichtung derselben Personen nach Einlieferung in die KZ feststand. Gerade diese Zweigleisigkeit der Verfolgungsmaßnahmen konnte die Erkenntnis der weiteren Zielen erheblich erleichtern.

Der Beschuldigte Boßhammer hat deshalb folgerichtig während der ganzen Zeit der Untersuchung daran festgehalten, daß schon aus subjektiven Gründen eine Beihilfe zum Mord bei ihm ausscheiden muß. Das gleiche gilt natürlich von einem Versuch. Diese Haltung des Beschul-

digten ist aber für die Frage des Fluchtverdachts von entscheidender Bedeutung. Sie wird besonders glaubhaft durch die bereits wiederholt vorgetragene, aber in keinem der bisherigen Beschlüsse berücksichtigten Tatsache, daß der Beschuldigte nach seinen ersten Vernehmungen und nach dem allgemeinen Bekanntwerden der Verfahren gegen die sogenannten Schreibtischtäter mehrfach im Ausland gewesen ist, einmal sogar in Marokko, ohne im Ausland geblieben zu sein. Hätte der Beschuldigte sich schuldig gefühlt, so wäre es ihm damals ein leichtes gewesen, seinen Aufenthaltsort in einem anderen Land zu nehmen, das ihn nicht auslieferte. Auch die einmal ausgesprochene Vermutung, der Beschuldigte habe sicherlich nach Bekanntwerden der Untersuchungen Fluchtpläne geschmiedet, wird dadurch ad absurdum geführt.

Nachdem der Beschuldigte im Januar 1968 in Haft genommen wurde, befaßte sich auch die für ihn zuständige Anwaltskammer mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Sie leitete ein Verfahren ein, bei dem zunächst unterstellt wurde, der Beschuldigte habe nicht mit genügender Ausführlichkeit seine Tätigkeit von 1933 bis 1945 in der SS und im Staatsdienst bei seinem Zulassungsgesuch als Rechtsanwalt geschildert. Nachdem sich der Beschuldigte schon eine Zeitlang in Untersuchungshaft befand und nachdem natürlich auch in Wuppertal unter sehr viel kleinstadtischeren Verhältnissen als in Berlin durch seine Verhaftung seine Praxis außerordentlich geschädigt war, entschloß er sich, seine Zulassung zunächst zurückzugeben, um neben dem hier gegenständlichen Strafverfahren nicht von seiner Untersuchungshaft aus noch ein ehrengerichtliches Verfahren mit einem anderen Tenor in Wuppertal oder in Hamm durchstehen zu müssen. Nach dem erhofften Freispruch ist seine Position für die erneute Zulassung als Rechtsanwalt wesentlich günstiger, wenn er jetzt ein ehrengerichtliches Verfahren vermeidet. Das und nichts anderes war der Grund, für die Aufgabe der Zulassung als Rechtsanwalt. Man ist außerdem nicht kostenlos Rechtsanwalt, sondern man ist in dieser Eigenschaft auch ohne Einnahmen mit erheblichen Vorleistungen belastet, weil man Kammerbeiträge und Versicherungsbeträge bezahlen muß. Es war also auch wirtschaftlich für ihn eine Notwendigkeit, die Anwaltstätigkeit solange aufzugeben, solange dieses Verfahren läuft. Daraus schließen zu wollen, daß er damit seine Bindungen im Inland aufgegeben habe, wäre geradezu lebensfremd; denn die Tatsache, daß ein Jurist als Anwalt zugelassen ist, erschwert eine Verlegung seines Aufenthaltsortes aus Deutschland in gar keiner Weise, denn er kann vor seinem Weggang selbst einen Vertreter oder

Abwickler bestellen oder das geschieht von der zuständigen Rechtsanwaltskammer aus. Irgendwelche schwerwiegenden Nachteile können dem ins Ausland entweichenden Anwalt dadurch überhaupt nicht entstehen.

Entscheidend für den Beschuldigten ist, daß seine eigenen Verwandten - auch das ist bereits eingehend ausgeführt worden und glaubhaft gemacht - nicht in der Lage sind, ihm einen dauernden Aufenthalt im Ausland zu ermöglichen. Vermögen hat nur seine jetzige Ehefrau. Diese hat sich bereit erklärt, für den Fall der Flucht Haftverschonung eine solche Kautions zu stellen, die es möglich machen würde, ihren Ehemann im Ausland zu unterhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 4. 7. 1968 und 3. 1. 1969 Seite 3 bezug genommen. Gerade mit Rücksicht auf die Bereitschaft, eine Kautions nach genauer Darlegung der Vermögensverhältnisse in dieser Höhe zu stellen, daß eine Flucht unmöglich wird, rechtfertigt den Antrag nach § 118 Abs. 2 StPO, mündliche Verhandlung anzuordnen.

Der Beschuldigte befindet sich nunmehr seit 15 Monaten in dieser Sache in Untersuchungshaft. Die 6-Monate-Frist ist also bereits um das 2 1/2-fache überschritten. Der Beschuldigte hat außerdem 18 Monate in amerikanischer Internierung zugebracht. Die Auffassung in dem Beschuß vom 27. 3. 1969, daß diese Internierungshaft nicht angerechnet werden könne, ist rechtsirrtümlich. Einmal sind durch ein Sondergerichtsurteil nur 12 Monate für die Zugehörigkeit zur SS in Anrechnung gebracht worden. Ein weiteres halbes Jahr müßte also in jedem Fall angerechnet werden, so daß also schon 21 Monate unter allen Umständen anrechnungsfähig sind. Davon abgesehen steht die Anrechnung durch das Sondergerichtsurteil aber in sachlichem Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorgang, denn die Bestrafung mit einem Jahr ist nicht wegen der bloßen Zugehörigkeit zur SS, sondern wegen der Zugehörigkeit in einem gehobenen Rang erfolgt. Diesen gehobenen Rang hat der Beschuldigte aber nur in Angleichung an seine Regierungsratsfunktion erlangt. Sie ist also auch eine Folge der hier gegenständlichen Tätigkeit des Beschuldigten. Davon abgesehen ist aber schon wegen des Grundsatzes der Gleichheit ein Abzug eines Jahres wegen des Sonderurteils deshalb nicht zulässig, weil in anderen Besatzungszonen, z. B. in der französischen Besatzungszone und in Berlin solche Sonderurteile nicht ausgesprochen worden sind. Auch dazu sind bereits Ausführungen gemacht worden. Es sind also über 33 Monate anrechnungsfähig. Selbst

wenn man aber all das, was die Anklagebehörde in ihrem Schriftsatz vom 20. 6. 1968 unterstellt, entgegen der Auffassung des Beschuldigten und der Verteidigung als gegeben ansehen wollte, ist nicht mit einer Bestrafung zu rechnen, die den erlittenen Freiheitsentzug so wesentlich übersteigen würde, daß noch ~~mit~~ eine Fluchtgefahr angenommen werden kann.

Wolfram v. Heynitz
Rechtsanwalt u. Notar

Rechtsanwalt

Wolfram von Heynitz

Rechtsanwalt

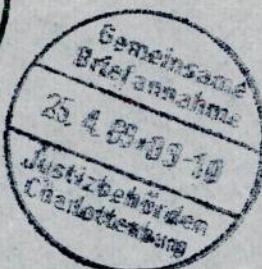
① Berlin W 30

Tauentzienstraße 13a

Telefon: 24 19 77

96

9. April 1969



HKr

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 71/69 - 1 Js 1/65 (RSHA) -

muß noch in Ergänzung der Beschwerde vom
8. 4. 1969 folgendes ausgeführt werden:

Der Beschuldigte befand sich über
ein Jahr lang in der Krankenabteilung der
Haftanstalt. Nach seiner Verlegung am 5. 3.
1969 aus dem Krankenhaus nach Haus I leidet
er bereits u. a. wieder an besonders schweren
Schüben außerordentlich schmerzhafter Kopf-
neuralgie, Kreislaufbeschwerden mit Einschla-
fen der Extremitäten, an Schwindelanfällen
und Gliederschmerzen, so daß er Kreislauf-
mittel und andere Medizinen wie Spritzen in
den Nacken und in den Hinterkopf erhalten
muß. Es wird deshalb auch darum gebeten, mit
Rücksicht auf den äußerst schlechten Gesund-
heitszustand die Haftfähigkeit des Beschul-
digten zu prüfen.

Es wird weiter darum gebeten, auch dann,
wenn die Haftfähigkeit gerade noch gegeben
sein sollte, bei der Prüfung, ob die Haft
fortdauert, diesen Gesundheitszustand sorg-
fältig zu berücksichtigen. Es wird darum ge-
beten, sowohl die Abteilung 4 sowie die
jetzigen behandelnden Ärzte u. a. Herrn
Dr. med. Hieb und Dr. Kuz zu einer Äußerung
zu veranlassen.

Wenn auf der einen Seite eine hohe
Kautionsangeboten wird und der Gesundheits-
zustand eine Sitzverlegung ins Ausland beson-
ders unwahrscheinlich erscheinen läßt, so kann

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

auf der anderen Seite nach einer so langen Untersuchungshaft,
wie sie der Beschuldigte bereits erlitten hat, über diese erschweren-
de Tatsache nicht einfach hinweggegangen werden.

Wolfram v. Heynitz
Rechtsanwalt o. Notar

Rechtsanwalt

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

2. Mai 1969
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91,
Fernruf: 35 01 11 (933.....) 1309

98

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den.....

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 306 00 11 (App.....)
(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Mit

Untersuchungshaft!

drei Blatt Schriftstücken

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseminates des Kammergerichts

5. Mai 1969

Empfangen am.....
Furk Bd. Akten Nr. 64
Kammergericht
Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft
Justiz-ober-Sekretär
Leiter

zu dem dort vorliegenden Band LXIII der Akten im Nachgang zu
meiner Stellungnahme vom 14. April 1969 und zu meinem Schreiben
vom 23. April 1969 - beide betreffend den Beschuldigten
B o ß h a m m e r - vorgelegt.

Die Strafkammer konnte über die Haftbeschwerde des Beschuldigten
vom 8. April 1969 (Bl. 65 - 72 sowie 75 - 76 Bd. LXIII) nicht mehr
entscheiden, weil das angeforderte Gutachten bis zum 19. April 1969
nicht eingegangen war.

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)

Staatsanwalt

↓
Herrn D E IV
J. S. S.
g. d. d.
ReS/S.

1 - 60/69

Ad.

Urschriftlich

mit 2 Blatt Ablichtungen

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer
des Landgerichts Berlini m H a u s eEingegangen 25. APR. 1969
Geschäftsführer Abt. 519
des Landgerichts Berlin (Wilmersdorf)

Rudolf

Justizobersekretärin

zu dem Beschwerdevorgang 508 Qs 21/69 (Haftbeschwerde des Beschuldigten B o ß h a m m e r vom 8. April 1969 gegen den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969 - 348 Gs 71/69 -) übersandt.

Das Gutachten ist hier erst am 22. April 1969 eingegangen.

Ich habe es heute dem Strafsenat, dem ich am 14. April 1969 die Akten zur Beschußfassung gemäß § 122 Abs. 4 StPO vorgelegt hatte, übersandt. Der Strafsenat hatte durch Beschuß vom 20. Januar 1969 die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht bis zum 19. April 1969 übertragen.

1.
ur BEG.

Berlin 21, den 23. April 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrag

Hölzner
(Hölzner)

Staatsanwalt

Urschr. mit Akten

an den Herrn Generalstaatsanwalt

beim Landgericht Berlin

mit der Bitte, den Vortrag dem Kf vorgelegen,
da für eine Beschwerdeentscheidung kein Raum
mehr ist (Schwab - Kleinmeier, StR 100, Anm. 1 C
R 5 § 122).

Berlin 21, den 29. APR. 1969
Tatstrafe 91Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

A. H.

-Anstaltsarzt I-

1 Berlin 21, den 16. April 1969

100
An den
Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt Moabit

Betrifft: B o ß h a m m e r , Friedrich, geb. am 20.12.1906
-Gef.B.Nr. 103/68-.

Bezug: Vfg. R - 87/69
zum Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht - 1 Js 1/65 (RSHA).

B., der hier seit dem 11.1.1968 einsitzt, wurde vom 22.7.1968 bis 5.3.1969 auf der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses der BVA stationär behandelt. Operativ wurde eine Dupuytren'sche Kontraktur im Bereich beider Hände, rechts 4. und 5. Strahl, links der 4. Strahl, beseitigt. Das Operationsergebnis kann als sehr gut bezeichnet werden. Anstaltsärztlich wird B. alle 10 Tage in der anstaltsärztlichen Sprechstunde gesehen und untersucht. Psychiatrisch-neurologisch wurde B. am 25.3. und am 15.4.1969 durch Dr. Hiob untersucht. Diese Untersuchungen erfolgten nicht nur zur nervenärztlichen Diagnostik, sondern dienten auch der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Haftfähigkeit.

B. befindet sich in ausreichendem körperlichen Allgemeinzustand.

Erscheinungsmäßig wirkt er mäßig vorgealtert. Bei B. bestehen als Organbefund mäßiger Bluthochdruck, ebenfalls occipital-neuralgische Kopfschmerzen und periphere Durchblutungsstörungen der Hände, infolge eines Bandscheibenschadens der Halswirbelsäule. Mäßige Hirndurchblutungsstörungen müssen angenommen werden. Ferner bestehen subjektiv empfunden, durch das EKG noch nicht objektivierbare Herzmuskelfunktions einschränkungen. Psychisch liegt eine reaktiv-depressive Verstimmung vor. Therapeutisch wird versucht, den Beschwerden-Komplex mit entsprechenden Medikamenten günstig zu beeinflussen. Kreislaufspritzen, wie der Verteidiger des B. äußert, erhält er nicht. Er erhält, den peripheren Kreislauf und die vasomotorischen Kopfschmerzen beeinflussende, oral zu nehmende Medikamente. Als Medikament, das als

101

2

Injektion appliziert wird, werden Impletol-Quaddeln nach neural-therapeutischen Richtlinien intrakutan und subkutan in die Nackenpartie verabreicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist B. haftfähig, wie auch Dr. Hiob bei seiner Exploration des B. am 15.4.1969 bestätigte. Zur Behandlung des Halswirbelsäulen-Syndroms und des z.Zt. bestehenden reaktiv-depressiven Verstimmungszustandes ist die Verlegung in die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung des Krankenhauses der BVA in der Strafanstalt Tegel vorgesehen.


(Dr. Kühnert)
Obermedizinalrat

R - 87/69



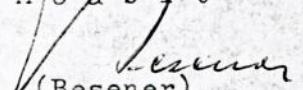
Urschriftlich

dem
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
11.4.1969 übersandt.

1 Berlin 21, den 18. April 1969

Der Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt
Moabit


(Besener)
Regierungsdirektor

Hh.

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 5. Mai 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 4. August 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den
Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom
27. März 1969 wird für erledigt erklärt.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO vorgeschriebenen
erneuten Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft
des Beschuldigten anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht ist aus den Gründen der Senats-
beschlüsse vom 19. Juli 1968, 23. Oktober 1968 und
20. Januar 1969 weiterhin gegeben. Der Beschuldigte hat

in der Begründung seiner Beschwerde gegen den die Haftfortdauer anordnenden Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969 wiederum betont, daß er zum Referat Eichmann lediglich versetzt worden sei, weil ihm auf diesem Wege die Planstelle eines Regierungsrats habe verschafft werden sollen, daß er daher während seiner Zugehörigkeit zum Referat Eichmann mit keiner sachlichen Arbeit befaßt worden sei und daß/nach den für die Endlösung der Judenfrage bestehenden Geheimhaltungsvorschriften von den Ausrottungsmaßnahmen nichts erfahren habe. Daß diese Einlassung unglaublich ist, offenbart bereits die Tatsache, daß er einen Bericht über die Tätigkeit der Einsatzkommandos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu fertigen hatte, um sich dadurch in das auf ihn zukommende Aufgabengebiet einzuarbeiten. Dieser Berichtsauftrag ist gerade eines der geeignetsten Mittel gewesen, den Beschuldigten schnell und gründlich mit den angeblich vor ihm geheimzuhaltenden Plänen zur Ausrottung der Juden und deren Durchführung vertraut zu machen. Schon hieraus ergibt sich, daß der Beschuldigte nicht nur innerhalb des Judenreferats "als fünftes Rad nebenherlaufen", sondern sachlich mitarbeiten sollte, wie er es auch getan hat.

Aus den unverändert zutreffenden Gründen der genannten Senatsbeschlüsse besteht die Fluchtgefahr ebenfalls fort. Sie entfällt nicht etwa deswegen, weil der Beschuldigte von Auslandsreisen in früheren Jahren nach Deutschland zurückgekehrt ist. Der Tatverdacht hat sich vielmehr erst in den letzten Jahren konkretisiert und auch die notwendigen Beweise sind erst in der letzten Zeit speziell für den jeweiligen Beschuldigten zusammengestellt worden. Der Beschuldigte hatte im übrigen Andalusien, Marokko und Tunesien als Urlaubsziele gewählt. Dies legt den Verdacht nahe, daß er die Reisen benutzt hatte, um sich über Fluchtmöglichkeiten zu unterrichten. Der Beschuldigte kann auch nicht damit rechnen, daß seine Internierungshaft von

einem Jahr und zwei Monaten auf die zu erwartende Freiheitsstrafe angerechnet wird. Die Spruchkammer Recklinghausen hat ihn nicht wegen der ihm in diesem Verfahren zur Last gelegten Straftaten, sondern wegen eines Organisationsdeliktes, nämlich seiner Zugehörigkeit zur Gestapo verurteilt. Damit entfällt die Möglichkeit einer Haftanrechnung (vgl. BGH Urteil 2 Str 594.62 vom 20. Mai 1963 in der Strafsache gegen Hunsche).

Nach den Auskünften der Ärzte der Untersuchungshaftanstalt befindet sich der Beschuldigte in ausreichendem körperlichen Allgemeinzustand und leidet nur an altersbedingten, nicht erheblichen Beschwerden. Eine reaktiv-depressive Verstimmung dürfte im wesentlichen auf die Belastungen des Verfahrens und der Untersuchungshaft zurückzuführen sein. Sie würde ihn daher nicht hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, sobald er auf freiem Fuß wäre. Eine Aussetzung des Haftvollzugs kommt daher nicht in Betracht.

Der außergewöhnliche Umfang und die besonderen Schwierigkeiten der Ermittlungen lassen weiterhin noch kein Urteil zu und rechtfertigen die Haftfortdauer, die in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.

Für eine Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung bestand kein Anlaß, da aus den ausführlichen Stellungnahmen der Verteidigung zu den bisherigen zahlreichen Haftentscheidungen nicht zu erkennen ist, daß eine mündliche Verhandlung über den Akteninhalt hinaus noch neue für die Haftfrage bedeutsame Umstände ergeben könnte.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Da mit der Entscheidung nach § 122 Abs. 3 StPO die Voraussetzungen des Haftbefehls und die Möglichkeit einer Aussetzung des Haftvollzugs zu prüfen waren, erübrigt sich eine besondere Entscheidung über die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. März 1969, durch den im Wege der Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und eine Haftverschonung versagt worden ist. Die Beschwerde war daher für erledigt zu erklären (vgl. Schwarz-Kleinknecht 28. Aufl., § 122 StPO Anm. 1 C; Beschlüsse des Senats u.a. (1) 1 Hes 105.67 (125.67) vom 28. Juni 1967 und (1) 1 Hes 131.67 (152.67) vom 28. Juli 1967).

Jericke

Pufahl

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Sil. Nöder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

6. MAI 1969

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den

10117a i/65 (RSHK) 60/69

104



Verfügung

- ✓ 1) 5 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d. KG 2
GenStA b.d. LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

- ✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

- a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent.
✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer.
✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.

- ✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

- ✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

- ✓ 5) Frist Bl. 102 im Retent notieren. 28/7

- ✓ 6) Urschriftlich mit 3 Bd. Akten und 2 Bd. Beiläufen

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

13695 3,314
2 Hefte

1 Berlin 19

13. Mai 1969

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


K. Liland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 9569 Schr.
5 Ausfert.
5 begl. Abschr.
2 einf. Abschr.

Vfg.

1. Bl. 63 Bd. LXIII gegen Fehlblatt entheften.

2. Zu schreiben an - unter Beifügung von Bl. 63 (entheftet) -

Herrn Rechtsanwalt
 Heinz Möller

56 Wuppertal - Barmen
 Berliner Straße 100

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o s h a m m e r
 u. a. wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. April 1969

Anlage: 1 Untervollmacht

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Anbei erhalten Sie die zu den Akten überreichte Untervollmacht
 wunschgemäß zurück.

Hochachtungsvoll

3. Z. d. A. Bd. LXIII.

Berlin 21, den 16. April 1969

zof. 16.5.69 f.c.
 Z-2/586. ab mit

U-Vollm.
 16. MAI 1969

P

Staatsanwalt

Ad.

V.

✓ 1, 2 1 Herstellung des Beschl.Bl. 102 - 103 Bd LT III

form der übersenden an

a) den Beschlüsse Friedrich Rößnermeier
U-Veranstalt Moabit
gg. B. Nr. 103/68

b, RA v. Heynitz

Bl. 87 Bd LT III✓ 2, 4 mit Bd LT III d. F.

16. MAI 1969

Sofort d. be.
Wachdr.

dem Rf. Tiergarten

- Abt. 348 -

im Haus348 GS 115 169mit B. um ges. Renntriaen von dem
Beschluss Bl. 102 f (aucl. der Fristfest.)
nur in dem gesetzten Bl. 85 u. abhängig
Rückgabe übersendet.Berlin 21, d. 16.5.69
Der Generalveranstalter
bei dem Kommerzgärt
i. P. Höhne, HFA

3, Am 20. 5. 69

gef. 16.5.69 fd.

zu 1) 2x Beschr. ab.

" 21 Schr. ab 16. MAI 1969 P

Y.

Urschr. m. Akten

Herrn Gen. d. - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht - Amtsgerichtsbehörde Kf
Berlin

19.6.69

n. R. zurückgesandt

Berlin, den 17. MAI 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. Ahd
Apk 1

17.5.1969
W. W. W.

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT



107

FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An das
Amtsgericht
Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstr. 91- Wilsnackerstr. 9-11



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 23.6.1969 - M/H -

26. VI 69

In der Ermittlungssache
gegen
Friedrich Robert Boßhammer
- 348 GS 114/68 -

legitimiere ich mich unter Beifügung
einer beglaubigten Ablichtung der mir
am 19.3.1969 erteilten Untervollmacht
zum Unterbevollmächtigten des Pflicht-
verteidigers des Beschuldigten, des
Herrn Rechtsanwalts Wolfram von Heynitz,
1 Berlin 30, Tauentzienstr. 13 a.
Namens des Beschuldigten bitte ich um
Anberaumung eines mündlichen Haft-
prüfungstermins (§ 118 Abs 1 StPO),
zu dem ich den Beschuldigten vorzuführen
bitte.

Im Termin werde ich nachfolgendes
beantragen:

- 1.) Die Haftbefehle des angerufenen
Gerichtes vom 9.1.1968 und
24.6.1968 aufzuheben;
- 2.) hilfsweise den Vollzug dieser
beiden Haftbefehle unter Auflagen,
die in das pflichtgemäße Ermessen
des Gerichtes gestellt werden,
auszusetzen (§§ 116, 116 a StPO).

An 17.1.65 (RSWA)

Zum Zwecke der Vorbereitung des mündlichen
Haftprüfungstermins darf ich ergebenst
auf die nachfolgenden Ausführungen ver-

weisen.

I.

Sowohl in dem Haftbefehl des angerufenen Gerichtes vom 9.1.1968 - 348 GS 1/68 -, als auch in dem weiteren Haftbefehl vom 24.6.1968 - 348 GS 114/68 - wird als Haftgrund Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO) festgestellt.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO nur dann, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.

Der objektiv gefaßte Begriff der Fluchtgefahr läßt dem Richter - im Gegensatz zu dem subjektiv gefärbten Begriff des Fluchtverdachtes des früheren Rechtes - nur noch einen eingeschränkten Wertungsspielraum. Die Fluchtgefahr als objektive und konkrete Gefahr, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen wird, muß deshalb an bestimmte Tatsachen anknüpfen, die jeder objektive und unbefangene Urteilende nur im Sinne der Fluchtgefahr deutet (vergl. hierzu Kleinknecht JZ 1965, 115).

Die vom Gesetz geforderte Angabe der Tatsache, aus denen sich der Haftgrund ergibt (§§ 114 Abs. 2 Ziff. 4, 122 Abs. 3 StPO) dient der Selbstkontrolle des Richters und soll eine Überprüfung ermöglichen. An den Feststellungen derart bestimmter Tatsachen im Sinne der angezogenen gesetzlichen Vorschriften fehlt es sowohl in dem Haftbefehl vom 9.1.1968, als auch in demjenigen vom 24.6.1968.

So wird in dem Haftbefehl vom 9.1.1968 (vergl. dort S. 3 Mitte) mit dünnen Worten festgestellt, daß im Falle seiner Verurteilung der Beschuldigte mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen habe. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen würde. Diese reststellung ist für sich allein gesehen noch nicht geeignet, Fluchtgefahr zu begründen. Schon die Auffassung des Richters, daß der Beschuldigte eine " langjährige " Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe, ist nicht rechtsbedenkenfrei. Bei der Prüfung, welche Strafe dem Beschuldigten bevorsteht und wie groß deshalb der Anreiz ist, sich dem Strafverfahren zu entziehen, muß auch berücksichtigt werden, ob der Beschuldigte damit rechnen kann, nach § 26 StGB vorzeitig aus der Strafhaft entlassen zu werden.

(vergl. Schultz JR 63,297 sowie KG 1965 - 1 AR 390/61-Ws 214/65). Daß aber gerade das in vorliegendem Verfahren mit der Sache befaßte Kammergericht im Rahmen der Haftüberprüfung gem. §§ 121 ff StPO diese Frage ebenfalls unbeachtet gelassen hat, wird weiter unten in einem anderweiten Zusammenhange noch hervorzuheben sein. Es kommt hinzu, daß durch die neue Strafrechtsänderungsgesetzgebung ihrem Verlauten nach noch in einem größeren Umfange von der Möglichkeit des § 26 StGB in Zukunft Gebrauch gemacht werden kann, als das bisher der Fall gewesen ist.

Es kommt hinzu, daß die Straferwartung - diese isoliert für sich betrachtet - noch nicht zur Feststellung der Fluchtgefahr im Sinne der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ausreicht.

(vergl. OLG Frankfurt, Beschuß vom 22.8.1968 - 1 GS 225/68).

Diese Rechtsauffassung scheint auch der mit dieser Sache befasste 1. Strafsenat des Kammergerichtes zu einem früheren Zeitpunkte vertreten zu haben, wenn er in dem angezogenen Beschuß vom 17.5.1965 nachfolgendes wörtlich ausführt:

" Die Neufassung des Gesetzes kann aber offenbar zu Mißverständnissen führen. So meint Philipp (DRiz 65,83), der Gesetzgeber habe bewußt in Kauf genommen, daß die zu erwartende hohe Strafe für sich alleine keine Haftbegründung mehr hergibt; denn eine Erwartung sei keine Tatsache. Das ist schon deshalb wenig verständlich, weil auch nach bisherigem Recht die Straferwartung allein den Fluchtverdacht nicht begründen, sondern nur immer der Ausgangspunkt für die Erwägung sein konnte, ob der Anreiz, sich dem Strafverfahren zu entziehen, für den Beschuldigten so groß ist, daß unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände der Verdacht begründet ist, er werde diesem Anreize nachgeben und flüchtig werden (vergl. OLG Celle NJW 50, 240) ".

Ich darf feststellen, daß der Haftbefehl vom 9.1.1968 keine derartigen Bezugspunkte enthält, die die Straferwartung als eine (innere) Tatsache im Sinne des § 112 StPO als Haftgrund postulieren könnte. In dem angezogenen Beschuß wird lediglich darauf hingewiesen, daß der Beschuldigte im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung mit dem Verluste seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen habe. Dieser auf den seinerzeitigen Beruf des Beschuldigten anmerkende Anknüpfungspunkt führt dann zu der - erstaunlichen - Feststellung, daß der Beschuldigte in diesem Beruf ein hinreichendes Einkommen verfüge, mithin im Besitze der nötigen Geldmittel sich befindet, um eine Flucht ins Ausland be-

werkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können.

Der Richter soll bei objektiver und unbefangener Beurteilung (vergl. OLG Frankfurt NJW 65, 1342) unter Berücksichtigung bestimmter Tatsachen und aller Umstände eine Flucht als konkrete und naheliegende Möglichkeit feststellen. Nun werden aber insbesondere dem Haftrichter im Rahmen des ersten Zugriffes in der Regel nur die Personalien des Beschuldigten, die Tat und ggfl. auch die Vorstrafen bekannt sein. Bei den Verhältnissen des Täters und etwaigen einer Flucht entgegenstehenden Umständen ist der Haftrichter darauf angewiesen, was ihm der Beschuldigte erzählt. Erst dann ist der Haftrichter in der Lage, das Für und Wider derjenigen Tatsache, die eine Fluchtgefahr ergeben, näher feststellen zu können. Diese Voraussetzungen lagen in vorliegendem Falle jedoch nicht vor, da der Beschuldigte erst nach Absetzung, des Haftbefehls vom 9.1.1968 - und zwar noch am gleichen Tage - zur Untersuchungshaft gebracht worden ist. Die Annahme, daß der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt über ein hinreichendes Einkommen verfüge, ist mithin rein hypothetischer Art und wird, wie zudem die Anhörung des Beschuldigten zu diesem Punkte ergeben wird, hinreichend widerlegt werden.

Die gleichen Erwägungen gelten auch im Hinblick auf diejenigen Feststellungen, die die Fluchtgefahr nach Maßgabe des weiteren Haftbefehles vom 24.6.1968 rechtfertigen sollen. Die Feststellung, er würde sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen, zumal er auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet habe und damit in beruflich leicht löslichen Verhältnissen lebe, kann unter Berücksichtigung der vorgängigen Erörterung zu diesem Punkte in dem Haftbefehl vom 9.1.1968 - mit liebevoller Nachsicht gesagt - nur als erstaunlich bezeichnet werden.

Der unterzeichnende Anwalt begnügt sich mit dem Hinweise, daß eine derartige Argumentation als Ermessensverkennung bezeichnet werden muß.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Feststellung, der Beschuldigte sei im übrigen durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland zu bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können.

Eine derartige Überlegung ist umso bedenklicher, als sie offenbar im Rahmen der Überprüfung der Tatbestände der Fluchtgefahr eine Zäsur zu schaffen geeignet ist zwischen einem mittellosen und einem bemittelten Beschuldigten. Der Grundsatz des pflichtgemäßem richterlichen Ermessen verbietet es jedoch, mit zweierlei Maß zu messen; solches kann nicht Rechtfertigen. Im übrigen ist darüber hinaus durch nichts die Annahme gerechtfertigt, der Beschuldigte sei im Besitze der nötigen Geldmittel mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Familienangehörigen.

Zu einem späteren Zeitpunkte hatte nämlich der Beschuldigte über seine Ehefrau eine Kautions in Höhe von DM 100.000,-- angeboten, um eine Grundlage für die Aussetzung des Haftbefehls gemäß §§ 116, 116 a StPO zu schaffen. Damit wäre aber die Finanzkraft seiner Ehefrau erschöpft gewesen, ohne das der Beschuldigte noch die Möglichkeit gehabt hätte, über weitere Mittel zu verfügen, die es ihm ermöglicht hätten, sich ins Ausland abzusetzen. Alleine schon diese Darlegung rechtfertigt nach diesseitiger Auffassung die Aufhebung der Haftbefehle, zumindest aber eine Beschußfassung über die Aussetzung des Vollzuges gem. § 116 Abs. 1 StPO, wobei der Beschuldigte die Art und Weise der Verschonungsauflage weiterhin in das freie richterliche Ermessen stellt, wie bereits bislang geschehen.

II.

Da die weitere normale Haftprüfung durch Beschuß des Kammergerichtes vom 5.5.1969 für die Dauer von drei Monaten dem ange rufenen Haftrichter übertragen worden ist, hat dieser sich mit dem in § 121 Abs. 1 StPO genannten materiellen Voraussetzungen nicht mehr zu befassen, wenn gleich er nicht gehindert ist, beim Kammergericht über die Staatsanwaltschaft insoweit eine Nachprüfung anzuregen.

Deswegen sei im Nachfolgenden auf diejenigen Ausführungen eingegangen, die das Kammergericht in dieser Sache in seinen Beschlüssen vom 19.7.1968, 23.10.1968, 20.1.1969 und 5.5.1969 zur Feststellung der Fluchtgefahr angestellt hat.

1.) Zum Beschuß des Kammergerichtes vom 19.7.1968.

Vorab führt das Kammergericht mit Recht aus, daß der Beschuldigte bis zu seiner Verhaftung über ein gewisses, wenn auch spärliches

"inkommen verfügt habe. Unbestreitbar hat der Beschuldigte nunmehr seine Zulassung zur Anwaltschaft zurückgegeben. Für den Fall, daß er von der Haft verschont werden würde, bestünde für den Beschuldigten zur Zeit kaum eine Möglichkeit, erneut um die Zulassung einzukommen. Für die Zukunft würde mithin für den Beschuldigten jede Einnahmequelle zu entfallen haben. Was das Grundvermögen seiner Ehefrau und die beabsichtigte Verwendung dieses Grundvermögens im Rahmen des § 116, 116 a StPO angeht, beziehe ich mich auf die obigen Ausführungen.

Zur weiteren Rechtfertigung des Haftgrundes der Fluchtgefahr führt das Kammergericht in dem angezogenen Beschuß dann noch folgendes wörtlich aus:

" Da seit längerer Zeit die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung der Kapitalverbrechen durch die nationalsozialistischen Machthaber auch über die Intensivierung der Ermittlungen gegen die sogenannten Schreibtischtäter unterrichtet worden ist, liegt es nahe, daß auch der Beschuldigte als Angehöriger des Judenreferats im RSHA sowohl für den Fall seiner plötzlichen Verhaftung als auch für den Fall seiner Flucht Pläne gemacht hat ."

Angesichts dieser Ausführungen begnüge ich mich, aus dem Beschuße des gleichen Strafsenates vom 17.5.1965 (vergl. aaO.) nachfolgendes wörtlich zu zitieren:

" Daß nach § 112 Abs. 2 StPO n.F. die Fluchtgefahr aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt werden muß, ändert den bisherigen Rechtszustand nicht. Durch diese Fassung sollte klar herausgestellt werden, daß bloße subjektive Befürchtungen, die gehegt werden können, nicht ausreichen, sondern für jeden Haftgrund bestimmte objektiv festgestellte Tatsachen sprechen müssen (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses -BT Drucks. IV/1020 S.2) Darin liegt eine Verdeutlichung, aber keine Rechtsänderung. Denn auch nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 StPO a.F. setzte die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes die Würdigung der Umstände des Einzelfalles, also der dem Gericht zu diesem Fall bekannten Tatsache, voraus und eine von diesen Tatsachen losgelöste subjektive Befürchtung des Richters konnte schon bisher den Erlaß des Haftbefehls wegen Fluchtverdachtes nicht rechtfertigen ."

Die letztvermittelte Auffassung des 1. Strafsenates des Kammergerichtes klingt so überzeugend - sie entspricht auch der ständigen und gefestigten Rechtssprechung, daß der Auffassung desselben Strafsenates in dem angezogenen Beschuße vom 19.7.1968 in vorliegender

Sache für einen objektiven Beurteiler des Sach- und Rechtsstandes keines wesentliche Bedeutung beigemessen werden kann. Vermutungs-erwägungen ("... dann liegt es nahe, daß der Beschuldigte... Pläne gemacht hat ..."), ohne konkrete dahingehende Feststellungen haben im Haftüberprüfungsrecht keinen Raum; dies nicht einmal nach der grundsätzlichen Rechtssprechung des 1. Strafsenates des Kammergerichtes aus dem Jahre 1965.

Mit äußerster Zurückhaltung müssen auch die weiteren Darlegungen des Kammergerichtes in dem angezogenen Beschuße zur Kenntnis genommen werden, wenn dort ausgeführt wird, daß selbst eine längere Trennung von der Ehefrau, wenn sie im Falle einer Flucht überhaupt notwendig werden sollte, in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Morde und zum ver-suchten Morde in der bisher ersichtlich großen Zahl von Fällen stchen würde,

Das Kammergericht impliziert doch offenbar mit dieser Diktion, daß der Beschuldigte sich ggf. mit seiner Ehefrau der Straf-verfolgung durch die Flucht entziehen würde. Die Ehefrau des Beschuldigten spielt aber im Rahmen der Überprüfung, ob Fluchtge-fahr festgestellt werden kann oder nicht, keine auch wie immer gelagerte Rolle und hätte damit nicht der Erwähnung bedurft, zumal gerade diese im Interesse ihres Mannes ihre gesamte Finanzkraft einzusetzen gedenkt, um die Möglichkeit zu schaffen, ihrem Mann von der weiteren Vollziehung der Untersuchungshaft zu verschonen.

Nach diesseitiger Auffassung kann das Kammergericht auch nicht mit dem weiteren Hinweis gehört werden, daß die Ermittlungen auch im Hinblick auf die Feststellungen des Grades der jeweiligen Verantwortung außerordentlich schwierig sei^u und deswegen ebenfalls Fluchtgefahr bestehe. Nachdem gegenüber dem Beschuldigten ange-nommenen dringenden Tatverdacht soll/sich der Beihilfe zum vielfachen Morde bzw. der Beihilfe zum Mordversuch schuldig gemacht haben. Folgt man diesen Ermittlungsergebnissen - dies einmal theoretisch unterstellt - so würde die Graduierung der Verant-wortung des Beschuldigten ja schon längst feststehen und zwar unbeschadet der Frage, ob eine Nivellierung nach oben oder nach unten in Höhe auf die gegen ihn etwa auszubringende Straf sich in Zukunft noch ergeben würde. Insoweit nehme ich Bezug auf die obigen

Ausführungen, soweit sich diese über die Straferwartung in allgemeiner Hinsicht im Rahmen der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen verhalten. Endlich spielt das Kammergericht in den angezogenen Gründen offenbar auch auf die Verantwortung der weiteren vier Beschuldigten an, ein Umstand, der dem Beschuldigten selbstverständlich nicht angelastet werden kann und insbesondere keine weitere Komponente für die Annahme einer etwaigen Fluchtgefahr darstellt.

2.) Zum Beschuße des Kammergerichtes vom 23.10.1968.

Auf Seite 2) dieses Beschußes führt das Kammergericht aus, die Fluchtgefahr habe sich vielmehr dadurch verstärkt, daß dem Beschuldigten erst jetzt durch seine wiederholten Vernehmungen bekanntgeworden sei, in welchem Umfange Urkunden und sonstige Beweis über seine Tätigkeit im RSHA und für deren furchtbare Folgen vorhanden seien. Daran schließt das Kammergericht die weitere Folgerung, aus der Tatsache, daß der Beschuldigte zu einem früheren Zeitpunkte, zu dem ihm die konkreten Belastungsmomente noch unbekannt gewesen seien und er nur allgemein gewußt habe, daß die Ermittlungen gegen die sogenannten Schreibtischtäter aufgenommen werden würden, nicht geflohen sei, lasse sich demgemäß nicht schließen, daß er sich auch jetzt nicht dem erfahrenen entziehen werde.

Geht man einmal davon aus, daß der Beschuldigte - was diesseits selbstverständlich in Abrede gestellt wird - sich eines schulhaften Handels im Rahmen der ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheit von Anfang an bewußt gewesen ist, geht man ferner davon aus, daß er schon zu einem viel früheren Zeitpunkt in der Tat allgemein gewußt hat, daß die Ermittlungen gegen die sogenannten Schreibtischtäter aufgenommen werden würden, so hätte für den Beschuldigten, dies schon unter Berücksichtigung seiner beruflichen Stellung, nichts näher gelegen, als sich rechtzeitig der Strafverfolgung durch die Flucht zu entziehen.

War ihm aber - und insoweit muß dem Beschuldigten nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis gefolgt werden - von vornherein nicht bekannt, d.h. bewußt, sich schuldig gemacht zu haben, dann bestand für ihn weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in der Zukunft keine auch wie immer gelagerte Veranlassung, Fluchtpläne zu schmieden und diese in die Tat umzusetzen. Mit anderen Worten: ein intelligenter Beschuldigter - und dieses

Prädikat nimmt der Beschuldigte für sich in Anspruch - weiß, wenn er sich schuldig gemacht hat, eben um diese seine Schuld; ist das aber richtig, dann weiß er aber auch davon, daß hinreichende Beweise, die für seine Schuld sprechen, in der Welt sind. Will er sich dann der Strafverfolgung durch die Flucht entziehen, dann tritt er so rechtzeitige Vorkehrungen, daß er seinen Plan in die Tat umsetzen kann. Wäre der Beschuldigte sich eines strafrechtlichen Verschuldens in der Tat bewußt gewesen, dann hätte er diese Fluchtpläne bereits im Jahre 1965 perfektionieren können und zwar unmittelbar nach der verantwortlichen Vernehmung vom 9.7.1965 in dem Verfahren - 45 Js 12/64 - der Staatsanwaltschaft Dortmund. Der Beschuldigte hat nichts dergleichen unternommen: Dies spricht aber dafür, daß der Beschuldigte sich keiner auch wie immer gelagerten strafrechtlichen Verantwortlichkeit bewußt ist.

3.) Zum Beschuße des Kammergerichtes vom 20.1.1969.

In diesem Beschuß ist das Kammergericht dazu übergegangen, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24.6.1968 dahin zu ergänzen, daß der Beschuldigte die Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen, insbesondere zur Vermeidung beruflicher Nachteile, geleistet habe.

Wörtlich wird in diesem Beschuß unter anderem ausgeführt:

"Die in den früheren Beschlüssen näher dargelegten Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden auch von der derzeitigen Auseinandersetzung über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht berührt. Der Beschuldigt ist nämlich nach den bisherigen Ermittlungen dringend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben."

Sodann heißt es auf S. 3 des Beschußes am Ende wie folgt:

"Um die Möglichkeit auszuräumen, daß der bisherige Inhalt des Haftbefehls aus den erwähnten Gründen Anlaß zur erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterung über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten geben könnte, hat der Senat es für zweckmäßig gehalten, den Haftbefehl zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen."

Eine derartige Maßnahme - nämlich die Ergänzung des Haftbefehls, um von vornherein Diskussionen auszuräumen - stellt nach diesseitiger Auffassung eine nachhaltige Verletzung des Artikel 6 Abs. III Ziff. b M.R.K. dar.

Nach dieser Vorschrift hat jeder Angeklagte - und das gilt selbst-

verständlich auch für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, im Rahmen der Haftüberprüfung - das Recht, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen.

Gem. § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO konnte das Kammergericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden. Die Anordnung der mündlichen Verhandlung lag mithin im freien richterlichen Ermessen des Kammergerichtes. Von dieser Anordnungsmöglichkeit hätte das Kammergericht nach diesseitiger Meinung Gebrauch machen müssen, wenn es zu der Entscheidung gelangte, von sich aus einen vorgängigen Haftbefehl abzuändern und neu zu fassen. Eine derartige Maßnahme hätte zumindest der Fürsorgepflicht des Gerichtes gegenüber dem Beschuldigten entsprochen. Den Begriff der Fürsorgepflicht hat der 1. Strafsenat des Kammergerichtes hierbei offensichtlich verkannt, wenn es meinte,

- a) ohne vorgängige Anhörung des Beschuldigten und seines Verteidigers, verbunden mit dem Hinweise darauf, daß sich ggf. unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 AtPO eine andere rechtliche Beurteilung ergebe, den Haftbefehl einfach neu fassen zu sollen und
- b) dies erkennbar zu verwirklichen, um die Möglichkeit auszuräumen, Anlass zur erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterung über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten zu geben. Mithin wurden dem Beschuldigten erkennbar alle Möglichkeiten genommen, um seine Verteidigung entsprechend einzurichten, ein Recht, welches ihm durch die oben angezogene gesetzliche Vorschrift ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Es bedarf keines weiteren Hinweises darauf, daß durch diese Maßnahme des Kammergerichtes der Grundsatz des rechtlichen Gehöres nachhaltigst verletzt worden ist. Gerade die Verwirklichung dieses Grundsatzes hätte sich angesichts des aufgeworfenen Sachverhaltes dem Kammergericht anbieten müssen. Es kommt aber noch ein weiteres hinzu:

In dem angezogenen Beschuß stellt das Kammergericht nachfolgendes fest:

"Bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sind inzwischen zahlreiche neue, auch dem

Beschuldigten betreffende Schriftstücke gefunden worden, deren Auswertung bei der Schwierigkeit der Sache ~~Zeitraubend~~ ist. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen."

Mit keinem Worte läßt etwa der angezogene Beschuß die Frage anklingen, daß das neu aufgefundene Material geeignet erscheint, den Beschuldigten zu belasten; sie " betreffen " lediglich nur den Beschuldigten. Damit steht nicht einmal fest, daß neue gewichtige Belastungsmomente gegen den Beschuldigten vorgefunden worden sind, die vielleicht geeignet wären, den dringenden Tatverdacht zu erhärten. Erkennbar muß sich die Ermittlungsbehörde erst mit diesem Material noch befassen, um dann erst festzustellen, wie weit der Beschuldigte hierdurch belastet wird oder nicht. Diese zeitraubenden Überprüfungen sollen sich aber, wie es das Kammergericht offensichtlich meint, zu Lasten des Beschuldigten auswirken. Demgegenüber gilt darauf hinzuweisen, daß die Haftgründe im § 112 StPO enumerativ (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr und Absoluthaft); von einer " Auswertungshaft " spricht das Gesetz nicht. Zeitraubende Ermittlungstätigkeit der Anklagebehörde bei vorgefundenem Material, das lediglich den Namen des Beschuldigten erwähnt, und bei der von vornherein nicht einmal feststeht, ob sie im Ergebnis zu einem Belastungseffekt führt, rechtfertigt aber nicht die Aufrechterhaltung des Haftbefehls mit dem Hinweis darauf, daß die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen das Urteil noch nicht zulassen würden.

4.) Zum Beschuße des Kammergerichtes vom 5.5.1969

Aus diesem Beschuße gilt nachfolgendes wörtlich hervorzuheben:

" Aus dem unverändert zutreffenden Gründen der genannten Senatsbeschlüsse besteht die Fluchtgefahr ebenfalls fort. Sie entfällt nicht etwa deswegen, weil der Beschuldigte von Auslandreisen in früheren Jahren nach Deutschland zurückgekehrt ist. Der Tatverdacht hat sich vielmehr erst in den letzten Jahren konkretisiert und auch die notwendigen Beweise sind erst in den letzten Jahren speziell für den jeweiligen Beschuldigten zusammengestellt worden. Der Beschuldigte hatte im übrigen Andalusien, Marokko und Tunesien als Urlaubsziele gewählt. Dies legt den Verdacht nahe, daß er die Reisen benutzt hatte, um sich über Fluchtmöglichkeiten zu unterrichten."

Auch in diesem Zusammenhange werden bloße Vermutungen aufgestellt, die durch keine auch wie immer gelagerten Tatsachenfeststellung erhärtet werden können, durch eine Tatsachenfeststellung, wie es das Gesetz verlangt. Der unterzeichnende Anwalt gelangt einmal mehr zu der Feststellung, daß in vorliegendem Falle sich das Kammergericht offenbar von seiner früher bereits zitierten Rechtssprechung aus dem Jahre 1965, welche sicherlich als ein Fortschritt auf dem Gebiete des Haftrechtes angesprochen werden mußte, abgewandt hat und diese - zumindest in vorliegendem Falle - erkennbar nicht mehr folgerichtig weiter entwickelt.

Nur der Ordnung halber soll darauf hingewiesen werden, daß diese Feststellungen mit denjenigen, die das Kammergericht in den voraufgegangenen Beschlüssen in der vorliegenden Sache getroffen hat, in sich widerspruchsvoll sind, soweit aus ihnen das Vorliegen der Fluchtgefahr gefolgert wird.

So hat sich nach den feststellungen der Tatverdacht erst in den letzten Jahren konkretisiert; auch die notwendigen Beweise seien erst in der letzten Zeit zusammengetragen worden. Nach dem Beschuße des Kammergerichtes vom 23.10.1968 geht dieses davon aus, daß dem Beschuldigten erst jetzt durch seine wiederholten Vernehmungen bekanntgeworden sei, in welchem Umfange Belastungsmaterial gegen ihn vorliege. Mithin mußte normalerweise doch davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte in früheren Jahren, zu denen er - zumindest im Hinblick auf das Belastungsmaterial völlig arglos gewesen ist, keinen auch wie immer gelagerten Anhaltspunkt dafür hatte, eines Tages vor der Notwendigkeit zu stehen, sich wegen eines gegen ihn ausgebrachten Ermittlungsverfahrens der Verfolgung durch die Flucht zu entziehen.

Mithin ist es völlig unverständlich, wenn das Kammergericht gleichwohl meint, der Beschuldigte habe schon damals die Reisen benutzt, um sich über Fluchtmöglichkeiten zu unterrichten.

Im Hinblick auf die dem Beschuldigten angelasteten Reisen gilt auf nachfolgendendes zu verweisen:

Der Beschuldigte ist bislang noch niemals und zu keinem Zeitpunkte in Marokko gewesen. Im Jahre 1962 trat er mit seiner Ehefrau eine Reise nach Mallorca an, während er im Jahre 1963 nach Tunesien reiste, sich im Jahre 1965 mit seiner Ehefrau urlaubshalber in Andalusien aufhielt und sodann in den Jahren 1966 und 1967 wiederum

in Tunesien. Es handelte sich jeweils um Urlaubsreisen, die einzig und allein die Ehefrau des Beschuldigten ausgesucht und gebucht hatte. Die Reisen verhielten sich jeweils über drei Wochen und wurden mit der bekannten Reisegeellschaft Dr. Tigges W.-Elberfeld, angetreten. Schon allein die Tatsache, daß man mit einer Reisegeellschaft buchte, die ihre Hotels bekanntlichermaßen an bekannten Orten, die für jederman zugänglich sind, unterhalten, spricht dafür, daß diese Reisen nur zu ihrem eigentlichen Zwecke, nämlich Urlaub zu machen, angetreten worden sind, nicht aber mit dem hintergründigen Gedanken, sich eines Tages einer etwaigen Strafverfolgung durch die Flucht zu entziehen.

Zudem wäre der Beschuldigte nicht einmal körperlich in der Lage, sich in südlichen Ländern ein Fluchtasyl zu schaffen. Der Beschuldigte würde nämlich rein physisch das südliche Klima nicht vertragen. Aus diesem Grunde hat ihm seine Ehefrau auch immer wieder angeraten, nach Möglichkeit im Frühjahr zu fahren, weil das Klima dann in südlichen Lagen erträglicher ist. Der Beschuldigte ist diesem Rate seiner Ehefrau gefolgt. Als der Beschuldigte und seine Ehefrau sich 1967 in Tunesien aufhielt, wurde er dort durch den Einfluß der heißen Witterung derart krank, daß er sich erst wieder erholt hatte, als das Ehepaar in Frankfurt aus dem Flugzeug ausstieg.

Die Ehefrau des Beschuldigten wird dieses bestätigen können. Ich hatte bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß der Beschuldigte, wenn er wirklich die Absicht gehabt hätte, sich der Strafverfolgung durch die Flucht zu entziehen, schon unter Beobachtung seiner spezifischen Ausbildung als Jurist sich solche Domizile ausgesucht haben würden, bei dem von vornherein die Gewähr bestand, daß die betreffenden Länder einem etwaigen Auslieferungsersuchen der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgekommen wären. Bei den Ländern Spanien und Tunesien ist es aber außerordentlich zweifelhaft, ob diese Länder nicht gleichwohl einem derartigen Ersuchen stattgegeben haben würden.

Bezüglich Spanien ist noch der Deutsch-Spanische Auslieferungsvertrag vom 2.5.1878 (RGL. 1878 S. 213) in Kraft. Nach Artikel 1 dieses Vertrages haben sich die vertragschließenden Teile verpflichtet, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der

nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und da-selbst strafbaren Handlungen, sei es als Täter oder Teilnehmer, verurteilt oder im Anklagesstand ver-setzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, nämlich:

- 1.) wegen Totschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
- 2.) bis 34....

Nach Artikel 6 des Vertrages finden zwar auf solche Personen, die sich irgendeines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, die obigen Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Zusammenhange gilt jedoch darauf hinzuweisen, daß in nahezu allen Auslieferungsverträgen, die seinerzeit das Deutsche Reich, bzw. in der neueren Zeit die Bundesrepublik Deutschland mit fremden Staaten abgeschlossen haben, diese Vorbehaltsklausel enthalten ist.

Mithin ist in vorliegendem Falle keine Gewähr dafür geboten, daß etwa diese Staaten - und hier ist von Spanien die Rede - nicht gleichwohl die Auffassung vertreten hätten, daß es sich bei einer strafbaren Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, nicht um ein politischen Delikt handelt, sondern um Beihilfe zum Morde gem. Artikel 1 des gekennzeichneten Auslieferungsvertrages mit dem Ergebnis, daß der Auslieferung nicht im Wege gestanden haben würde.

Die gleichen Erwägungen gelten im Hinblick auf die Auslieferungs-praxen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Tunesien. Zwar erfolgt der Auslieferungsverkehr mit Tunesien vertragslos; der Abschluß eines Vertrages ist in Aussicht genommen. Auslieferungsfähig sind nicht politische und nicht militärische Verbrechen und Vergehen, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Gefängnis oder mit einer schweren Strafe bedroht sind. Auch insoweit hätte für den Beschuldigten keine Zuverlässige Gewähr bestanden, nicht ausgeliefert zu werden für den Fall, daß er Tunesien zu seinem Fluchtasyl gemacht haben würde. Man kann sicher von dem Beschuldigten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erwarten, daß er, hätte er wirklich Fluchtpläne geschmiedet, sich mit diesen Auslieferungsbestimmungen vorab vertraut gemacht hätte, um kein

Risiko einzugehen. Nichts dergleichen ist der Fall: Man ist mit Dr. Tigges geflogen und hat lediglich die Erinnerung schöner Reisen zurückbehalten, von der der Beschuldigte jetzt noch zehrt, ohne zu irgendeinem Zeitpunkte Hintergedanken gehabt zu haben, wie ihm diese jetzt als reine Vermutung unterstellt werden.

Zudem muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Beschuldigte ausgeprägt starke Bindungen zu seinen gesamten Familienangehörigen unterhält. Aus der ersten Ehe des Beschuldigten sind vier Kinder hervorgegangen, nämlich der 35 Jahre alte Sohn Ulrich Boßhammer von Beruf Ingenieur, der 29 Jahre alte Henning Boßhammer, Beruf Soldat, die 27 Jahre alte Tochter Heidrun, Lehrerin, und die 26 Jahre alte Tochter Ute, Dolmetscherin.

Mit gleicher Intensität pflegt der Beschuldigte überaus stark ausgeprägte familiäre Beziehungen zu den beiden Kindern seiner zweiten Ehefrau, nämlich zu dem 33 Jahre alten Studienrat Friedrich Berg und zu der 30 Jahre alten Ute Liedtke geb. Berg. Nicht zuletzt muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß gleiche starke familiären Bindungen zwischen dem Beschuldigten und seinen insgesamt 6 Enkelkindern bestehen.

Es liegt außerhalb jeder Erfahrung, daß ein Mann vom Schlag des Beschuldigten sich dieser starken familiären Beziehungen und Bindungen überhaupt und jemals entziehen würde.

Ich hatte an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, daß bei der Überprüfung, ob Fluchtgefahr besteht, auch diejenigen Tatsachen einer sorgfältigen Würdigung unterzogen werden müßten, die einer Fluchtgefahr entgegenstehen. Ich bin der Meinung, daß dies bislang noch nicht in dem erforderlichen Maße geschehen ist und habe daher geglaubt, diese Gesichtspunkte noch einmal besonders hervorheben zu sollen.

iii.

Zu dem Hilfsantrag zu 2) ist nachfolgendes auszuführen:

Bereits vorgängig hatte die Ehefrau des Beschuldigten eine Kautionssumme von DM 100.000,-- angeboten. Der Beschuldigte hatte ferner angeboten, seinen Reisepass und seinen Personalausweis zur Verfügung zu stellen. Er war mitsamt seiner Ehefrau sogar damit einverstanden, für die Dauer des Ermittlungsverfahrens einen Wohnsitz in Berlin zu nehmen, damit die Ermittlungsbehörde bzw. der Haft-

richter die Möglichkeit eingeräumt erhalten, seiner immer haßhaft zu sein. Darüberhinaus ist der Beschuldigte auch mit sonstigen Bedingungen im Sinne des § 116 StPO einverstanden, soweit das Gericht es für erforderlich erachtet und über dieses Angebot des Beschuldigten bzw. seiner Ehefrau noch hinausgehen will. In den letzten Tagen hat sich der Bruder der Ehefrau des Beschuldigten, Herr Karl Gölmann, Solingen-Wald, Lilienthalstr. angeboten, ggfls. sein gesamtes Vermögen zum Zwecke der Erstellung einer Kautions zu Gunsten des Beschuldigten zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Herr Karl Gölmann verfügt über Grundbesitz und ist Geschäftsführer in einer größeren Firma, also mithin durchaus in der Lage, seine Zusicherung in gebotenen und umfangreichen Maße auch einzuhalten. Angesichts dieser Umstände wird noch einmal darum gebeten, der Frage einer Haftverschonung gem. § 116 StPO näher zu treten.

IV.

Der unterzeichnende Anwalt wäre dankbar, wenn der mündliche Haftprüfungstermin im Laufe des Monats Juli 1969 stattfinden könnte, da er sich ab 1. bis zum 22.8.1969 in Urlaub befindet. Ferner darf ich anregen, den Haftprüfungstermin nicht vor 10 1/2 Uhr vormittags anzuberaumen, da ich mich nach dem Flugplan ausrichten muß. Die Ehefrau des Beschuldigten wird zum mündlichen Haftprüfungstermin gestellt werden, damit sie zusätzlich befragt werden kann.

Müller
Rechtsanwalt

Untervollmacht

In Sachen

der Strafsache

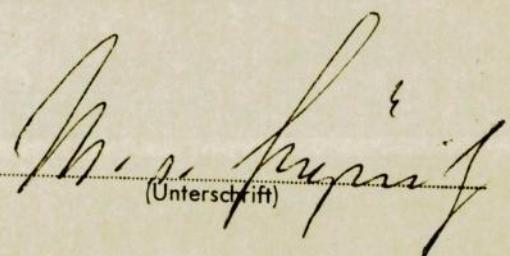
gegen Rechtsanwalt Friedrich Boßhammer

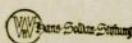
wegen Judenverfolgung

erteile ich — ~~XXXX~~ —Herrn Rechtsanwalt
Heinz Möller, 56 Wuppertal-
Oberbarmen, Berliner Straße 106

Untervollmacht.

Berlin 30, den 19. März 1969



(Unterschrift)
V 106. Untervollmacht, Fassung III. 55/1981.
Nachdruck nicht gestattet.

Beglaubigt



Rechtsanwalt

Vfg.

26. JUNI 1969

1. Urschriftlich

mit

Band XXXV, XLII und LXIII d. A.

dem
Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

i m H a u s e

348 GS

146

169

auf den Haftprüfungsantrag des Rechtsanwalts Heinz Möller vom 23. Juni 1969 (Bd. LXIII 107 ff d. A.) vorgelegt.

Im Rahmen der beantragten mündlichen Haftprüfung werde ich unter Bezugnahme auf die m. E. durchaus zutreffend begründeten Beschlüsse des 1. Strafseats des Kammergerichts vom 19. Juli 1968 (Bd. XLII Bl. 266 - 267 R), vom 23. Oktober 1968 (Bd. XLII 279 - 280), vom 20. Januar 1969 (LXIII 45 - 46) und vom 5. Mai 1969 (Bd. LXIII Bl. 102 - 103 R) beantragen,

die für den Beschuldigten Fritz B o B h a m m e r gestellten Anträge auf Aufhebung des Haftbefehls vom 24. Juni 1968 bzw. auf Haftverschonung (Bd. LXIII 107) abzulehnen und unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls vom 24. Juni 1968 (Bd. XLII 245-250), ergänzt im Rahmen des Beschlusses vom 20. Januar 1969 (Bd. LXIII 45), die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

Von dem anzuberaumenden Haftprüfungstermin bitte ich mich zu verständigen.

2. Am 10. 7. 1969 (genau).

Berlin 21, den 26. Juni 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

(Klingberg)

Erster Staatsanwalt

Ad.

V.
1. ~~Fernsehübertragung~~ ~~18.07.22.30h~~
2. Nachrichten ~~18.07.22.30h~~
 Bach ~~18.07.22.30h~~
 SEA
 RAF
3. Nachrichten ~~18.07.22.30h~~
~~18.07.22.30h~~

J. V.
1. Sib. an RA 18. 107

EILT

zu pp.

Bitte ich mitgeteilt, ob
in Bezug auf die Haftprüfung auf der
Fest und nach § 118 Abs. 1 SPO bestanden
wird. Sowohl würde ich Termin auf
den

21. 7. 12⁰⁰ Uhr

auslegen.

2. 1 Woche

✓ 21. 7. 09. + 10h

27. JUNI 1969 Berg

21. 6. 69

(J.)

Fr 4/7

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

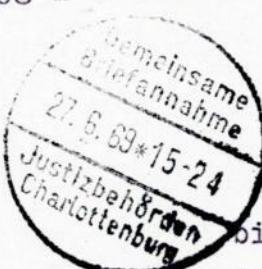


125

1 BERLIN 30, den 27. Juni 1969
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.
HTe

In der Ermittlungssache
gegen Friedrich Robert Boßhammer
- 348 GS 114/68 -

350 GS 348 GS 146 169



bittet der unterzeichnete Anwalt, zu
dem Antrag aus dem Schriftsatz des
Herrn Rechtsanwalt Heinz Möller, Wup-
pertal-Oberbarmen, vom 23. 6. 1969
die Verhandlung vor dem 19. 7. 1969
anzusetzen, da der unterzeichnete An-
walt am 21. Juli 1969 seinen diesjährige-
gen Urlaub antritt. Die Bitte des Herrn
Kollegen auf Seite 16 seines Schrift-
satzes, den Haftprüfungstermin nicht
vor 10.30 Uhr anzuberaumen, darf ich
erg. unterstützen.

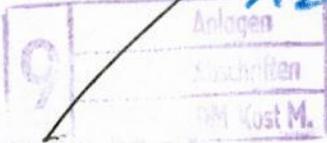
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Rechtsanwalt



HEINZ MÖLLER
RECHTSANWALT



FERNRUF 63842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

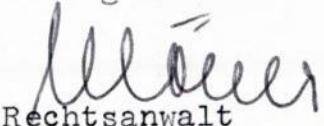
An das
Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstr. 91 - Wilsnacker Str. 3 - 5

56 WUPPERTAL-BARMEN
Berliner Straße 100

den 30.6.1969 -M/Hi-

Im Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 146/69 -

teile ich unter Bezugnahme auf die dortige
Anfrage vom 27.6.1969 mit, daß auf Ein-
haltung der Frist gem. § 118 Abs. V StPO
nicht bestanden wird. Der 21.7.1969 wäre mir
sehr genehm.


Rechtsanwalt

✓ V.

1. T. z. mdl. Haftprüfung Joseph am
2. Nachricht von 1. an a) Besch
- b) STA
- c) RA
- d) RA
3. Vorführersuchen an UHA
4. Z.T.

✓ 21. 7.

21

21. 7. 12 004

(BL 1)

BL 1028 RA 31.87

✓ 21 a-d + 3

4f. + ab

- 2. JULI 1969 Meiss

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

127

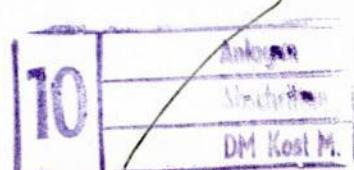
FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An das

Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstr. 91

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 1.7.1969 -M/Hi-



In der Ermittlungssache
gegen Friedrich Boßhammer
-348 GS 114/68 -

349

teilt mir Herr Rechtsanwalt von Heynitz mit, daß er am 21.7.1969 seinen Urlaub antreten werde. Könnte der Termin um einige vorverlegt werden, wobei allerdingst der 16.7. für mich ausscheiden müsste.

Möller
Rechtsanwalt

Heynitz

3.7.69

U.

Ferieneinf. + ab
4. JULI 1969 *Heynitz*

v.

J. 1. anladen 2. 17.7. 12⁰⁰h wie Nr. 126 R
2. g.T. am 17.7.

3.7.69
U.

128
WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

1 BERLIN 30, den 2. Juli 1969
Tauentzienstraße 13a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

HTe

In der Ermittlungssache
gegen Friedrich Robert Boßhammer
- 348 GS 114/68 -



teilt mir Herr Rechtsanwalt Möller aus Wuppertal mit, daß beabsichtigt ist, Termin in der Haftprüfungssache auf den 21. 7. 1969 anzuberaumen. Ich nehme bezug auf meine Eingabe vom 27. 6. 1969. Da ich am 21. 7. bereits im Urlaub bin, darf ich mir die Bitte erlauben, den Haftprüfungstermin etwas früher anzusetzen. Vielleicht am Montag, den 14. 7. 1969.

Ich verzichte auf die Einhaltung der Frist gemäß § 118 StPO.

Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Rechtsanwalt

v.
o. Vf. 21. 7. 127

W.

SPECIAL REFLEX SPECIAL REFLEX

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 17. Juli 1969
Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3—5

Geschäftsnummer:

348 Gs 114/68

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Kittel
als Richter

Erster Staatsanwalt Klingberg
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Lüpke, Justizangestellte
als Wirkungsbeamter der Geschäftsstelle

als Verteidiger:

Rechtsanwalt von Heynitz
u. Rechtsanwalt Möller

Strafsache

gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich
Robert B o ß h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in
Opladen/Rheinland,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit zu Gef.B.Nr. 103/68

wegen Mordes

V.

U. mit Akten

an den Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

an den Oberstaatsanwalt
bei der Amtsgerichtschaft

1 Berlin 21

zurückgesandt.

2. Nach

Berlin, den 17. JULI 1969

Amtsgericht Tiergarten

M. Möller
M. Möller

Zum Zwecke der Haftprüfung erschien(en) vorgeführt

der/die Beschuldigte(n)

18.7.69
3bd.A
Beschuldigter und Verteidiger beantragen
Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise
Haftverschonung.

Beschlossen und verkündet:

Untersuchungshaft dauert aus den Gründen
des Haftbefehls vom 24.6.1968 und des
Beschlusses vom 20.1.1969 fort; dabei
wird die Dringlichkeit des Tatverdachts,
insbesondere in der von der Zeugin Giersch
wiedergegebenen Äußerung "jüdisches
Untermenschentum", in dem Vermerk des AA
vom 26.5.1943 über die Äußerung "typisch
jüdischer Trick" und in dem Schreiben des
AA vom 14.12.1943 an das RSHA mit der
Feststellung, der Beschuldigte habe die
gleichzeitige Auslieferung aller in KL
einsitzenden Juden zur sofortigen
Deportation von den Italienern zu fordern
vorgeschlagen, gesehen, d.h. die Begründung
des Verdachts des Vorliegens niedriger
Beweggründe im Sinne des § 211 StGB.
Haftverschonung wird versagt, da auch im
Hinblick auf die Schwere des Tatverwurfs
ungewöhnlich hohe Sicherheit in Geld nicht
geeignet ist, die Fluchtgefahr zu ver-
mindern.

M. Möller

Lüpke

HV 1012

Niederschrift vom Haftprüfungstermin
2 65 5000 MÖ

an der K. K.
Wirtschafts
akademie

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 21. Juli 1969
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933) 130

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA) (104/69)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

I Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

Mit Band XXXV, XLII und LXIII d.A.

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseats des Kammergerichts

Untersuchungshaft



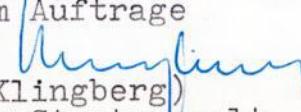
unter Bezugnahme auf den Beschuß des Senats vom 5. Mai 1969
(Bl. LXIII 102 ff.) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft weiterhin für erforderlich.

Dafür, daß der Beschuldigte Boßhammer der Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord dringend verdächtig ist und daß weiterhin erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zuläßt, nehme ich auf die unverändert zutreffenden Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968 (Bl. XLII 266 f.), vom 23. Oktober 1968 (Bl. XLII 279 f.), vom 20. Januar 1969 (Bl. LXIII 45 f.) und vom 5. Mai 1969 (Bl. LXIII 102 f.), auf meine den fraglichen Beschlüssen voraufgegangenen Stellungnahmen vom 5. Juli 1968, 10. Oktober 1968, 27. Dezember 1968 und 14. April 1969 (Bl. XLII 255 ff., 273 f., LXIII 38 f. und 81 f.) sowie auf den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Juli 1969 (Bl. LXIII 129) Bezug.

Der die bisherigen Ermittlungshandlungen zusammenfassende "Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969" ist nunmehr fertiggestellt und befindet sich derzeit in der kanzleimäßigen Vervielfältigung. Aufgrund der darin enthaltenen Zusammenfassung der Tatvorwürfe wird alsbald nach Wiedereingang der Akten Antrag auf Eröffnung und Führung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen den Beschuldigten Boßhammer gestellt werden.

Im Auftrage


(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

131

(RSHA)
(A) HES 173 1/65 (104.69)

S o f o r t !

Vfg.

1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt Moabit
1 Berlin 21
Alt-Moabit 12 a

Zentralkanzlei
23. JULI 1969
Er 23. Juli 1969

zur Aushändigung an den/die
Untersuchungsgefangene (n)
Gefangenenebuch-Nummer:

Friedrich Buschmann
103/68

b) Rechtsanwalt

*V. Heyneke
Müller*

(El. xxxxv 28 d.A.)
LXIII 107

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach
§ 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer
der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-
heit, sich hierzu binnen 2 Tagen zu äußern.

2. Nach 2 Wochen.

Berlin 19, den 23. 7. 69.

Gef + ab zu 1 a + b

23. 7. 1969

Schr.

M

191/69

11/6
HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

132

FERNRUF 663842 · POSTSCHENKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERCZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An das
Kammergericht
1. Strafsenat
Berlin 19
Witzlebenstr. 4/5



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 25.7.1969 -M/Fe-

In der Strafsache
gegen
Friedrich Boßhammer
- (1) HEs 1 Js 165 (RSHA) (104.69)

mache ich zur Haftüberprüfung den Inhalt der Schriftsätze vom 23.6.1969 und 22.7.1969 zum Gegenstande des diesseitigen Sachvortrages und wiederhole die dort gestellten Anträge.
Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Kautions von DM 500.000,-- gestellt werden kann.

Müller
Rechtsanwalt

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

133

FERNRUF 663842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An das
Kammergericht 1. Strafsenat
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 28.7.1969 - M/H -

In der Strafsache
gegen Friedrich Boßhammer (1)
- 1 Js 1/65 - (RSHA) -

legitimiere ich mich als Unterbe-
vollmächtigter des Pflichtver-
teidigers, des Herrn Rechtsanwalts
Wolfram von Heynitz; die Unterbe-
vollmächtigung ist aktenkundig.
Ausweislich des dortigen Beschlusses
vom 5.5.1969 findet neue Haftüberprüfung
am 4.8.1969 statt.

Zum Zwecke der Vorbereitung dieser
Haftprüfung nehme ich vorab vollin-
haltlich Bezug auf meine unter dem
23.6.1969 an das Amtsgericht Tier-
garten zu 348 Gs 114/68 gereichten
Eingabe; die dort niedergelegten
Gründe werden in vollem Umfange wieder-
holt.

Ferner nehme ich Bezug auf die Be-
schwerdeschrift in der letztbe-
zeichneten Haftsache vom 21.7.1969.
Zur Vervollständigung führe ich noch
folgendes aus:

Sowohl die Ehefrau des Beschuldigten
als auch seine Verwandten sind bereit,
zum Zwecke der Haftverschonung eine
Kaution in Höhe von DM 500.000,--
zu stellen.

Ferner ist der Beschuldigte bereit, für die Dauer des Verfahrens bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß mitsamt seiner Ehefrau in Berlin Wohnsitz zu nehmen, damit die Gewähr dafür geboten ist, des Beschuldigten immer habhaft zu sein.

Weitere Auflagen werden in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Zur Haftprüfung seitens des Senates werden für den Beschuldigten die nachfolgenden Anträge gestellt:

- 1.) Die Haftbefehle des Amtsgerichts Tiergarten vom 9.1.1968 und 27.6.1968 aufzuheben;
- 2.) hilfsweise den Vollzug dieser beiden Haftbefehle unter Auflagen, die in das pflichtgemäße Ermessen des Senates gestellt werden, auszusetzen (§§ 116, 116 a StPO).


Rechtsanwalt

29. Juli 1969

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Z...
Fernruf: 35 01 11 (.....)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den.....

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenebetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr



Haftsache!

Mit 4 Anlagen (7 Seiten)

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseats des Kammergerichts

zu den dort bereits vorliegenden Bänden XXXV, XLII und LXIII
des Vorganges 1 Js 1/65 (RSHA) nachgereicht.

Die Beschwerde vom 22. Juli 1969, zu deren Bearbeitung sich
die 5. Ferienstrafkammer des Landgerichts Berlin ohne Akten
nicht in der Lage sieht, gibt mir keinen Anlaß, meinen in
der Vorlageverfügung vom 21. Juli 1969 gestellten Antrag
auf Haftfortdauer zu ändern.

Im Auftrage

(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

Juli 22
18/6

1 - 104/69

Sch

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

FERNRUF 663842 · POSTSCHEEKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An das
Amtsgericht
Berlin-Tiergarten
Domstr. 91 Wilsnacker Str. 3-5



56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 22.7.1969 - M/H -



In der Strafsache

gegen den früheren Rechtsanwalt

Friedrich Robert Boßhammer geb. am 20.12.1906 in Oplanden/Rhld.
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu
Gefg.Buch-Nr. 103/68 -

- 348 Gs 114/68 -

348 GS 172 169

lege ich als Mitverteidiger gegen den
Beschluß des angerufenen Gerichtes vom
17.7.1969

B e s c h w e r d e
ein, mit der beantragt wird,

1) Keine Abh. 24.7.69
2) Urschr. ~~rechtsanwalt~~ Herrn General - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht-Amtsanwaltschaft -
KG Berlin
m. d. Z. - im Beisein
in den Rechtsberatungen

Berlin, den 23. JULI 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. K. M.
Anhänger

- 1.) unter Abänderung des angefochtenen
Beschlußes die Haftbefehle des
angerufenen Gerichtes vom 24.6.68
und vom 20.1.1969 aufzuheben;
- 2.) hilfsweise Haftverschonung anzu-
ordnen gegen Auflagen, die in das
gerichtliche Ermessen gestellt
werden.

G R Ü N D E :

=====

I.

Auf die Eingaben des Herrn Rechtsanwalts
von Heynitz vom 8.4.1969 sowie derjenigen
vom 9.4.1969, ferner auf den Inhalt der
diesseitigen Eingabe vom 23.6.1969 wird
im vollen Umfange Bezug genommen.

II.

Die Verteidigung ist nach wie vor der
Auffassung, daß dringender Tatverdacht
nicht gegeben erscheint, dies unter Be-

rücksichtigung des bisherigen Ermittlungsergebnisses.

Diesseits ist auch unerfindlich, warum dringender Tatverdacht umso mehr vorliege, als manach der Äußerung der Zeuge Giersch seitens des Beschuldigten von " jüdischen Untermenschen" und in dem Vermerk des AA vom 26.5.1943 von " typisch jüdischen Trick " die Rede gewesen sei. Der Beschuldigte hat anlässlich seiner persönlichen Ahörung im Termin vom 17.7.1969 bestritten, derartige Äußerungen getan zu haben. Soweit diesseits bekannt, soll der Beschuldigte die Äußerung " jüdisches Untermenschen" zum Gegenstande seiner angeblichen Arbeit gemacht haben, die ihm bei seiner Eingliederung in das Referat Eichmann übertragen worden sein soll, und an die sich die Zeugin Giersch mit einer derartigen Perfektion erinnern soll. Nach den bisherigen Ermittlungen ergibt sich, daß der Beschuldigte sich bei der Abhandlung der in Bezug gebrachten Arbeit gewisser Literatur bedient haben soll. Bislang ist der Nachweis, daß der Beschuldigte diese Äußerung von sich aus getan hat, nicht erbracht. Es kann durchaus sein, daß es sich hierbei um eine Zitatstelle aus der verwendeten Literatur gehandelt hat, abgesehen von der Tatsache, daß der Beschuldigte überhaupt in Abrede stellt, eine derartige Arbeit ausgeführt zu haben.

Der Beschuldigte stellt auch in Abrede, nach dem Vermerk vom 26.5.1963 die Äußerung " typisch jüdischer Trick " von sich gegeben zu haben.

Aber allein diese Äußerungen, falls die in der Tat gefallen sein sollten - was selbstverständlich bestritten wird - ist nicht geeignet, den Nachweis dafür zu erbringen, daß in der Person des Beschuldigten niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB aufgezeigt gewesen seien. Bislang ist auch nicht der dringende Tatverdacht dahin begründet, daß der Beschuldigte positive Kenntnis von dem Schicksal der deportierten Juden gehabt habe. Der mündlich gegebene Hinweis des Herrn Vertreters der Anklagebehörde anlässlich der Verhandlung vom 17.7.1969, Eichmann habe seinerzeit erklärt, daß er allen, die in seinem Referate tätig gewesen seien, hierüber hinreichende Aufklärung verschafft habe, daß diese Aufklärung dann auch aber an den Beschuldigten ergangen sein misse, ist eine bloße Vermutung, die sich durch Tatsachen nicht unter Beweis stellen läßt, pflegen doch erfahrungsgemäß im täglichen Leben derartige Allgemeinplätze sehr oft von sich

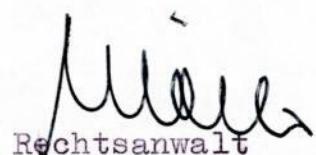
gegeben zu werden. Man weiß auch nicht, ob Eichmann, sollte er eine derartige Erklärung wirklich abgegeben haben, mit ihr prahlen oder seine eigene Schuld herabzumindern versucht haben. Jedenfalls ist es unverständlich, daß man glaubt, derartige Argumente bei der Suche nach dem dringenden Tatverdacht ins Feld führen zu sollen. Daß aber der Hinweis des Herrn Anklagevertreters, die niedrigen Beweggründe in der Person des Beschuldigten seien schon daher ersichtlich, weil er eine Beschäftigung im Judenreferat Eichmann um deswillen gerne angenommen habe, um zum Regierungsrat befördert zu werden, in rechtlicher Hinsicht wenig sinnhaftig ist, war wohl auch die Auffassung des Herrn amtierenden Richters. Selbst wenn der Beschuldigte sich nach Übertragung seines Amtes im Judenreferat mit diesem eifrig betätigt haben sollte, was von dem Beschuldigten zudem nachdrücklichst bestritten wird so wäre seine persönliche Situation zur damaligen Zeit nicht anders geilagert gewesen als etwa heute bei einem jungen Assessor, der sich nach bestandendem Examen entschließt, Staatsanwalt zu werden und dem als Assessor auf Probe ein Spezialdezernat zur Bearbeitung übertragen wird, gegen das er sachstandsmäßig bereits seit seiner Studienzeit eine gesteigerte Aversion zu hegen pflegte. Auch dieser jugen Assessor wird, um sein Berufsziel zu erreichen, sicherlich eifrig seiner Arbeit nachkommen und persönliche Gefühle unterdrücken, wieso eine derartige Handlungsweise sich aber im Ergebnis als ein "Sich-am-Riemen-reißen" aus niedrigen Beweggründen darstellt, vermochte auch anlässlich der Verhandlung vom 17.7.1969 nicht aufgeklärt werden, jedenfalls nicht zu Ungunsten des Beschuldigten. Der Beschuldigte hat in unmißverständlicher Weise anlässlicher dieser Verhandlung eine Erklärung dafür abgegeben, warum er schließlich zum Referat Eichmann aufgefordert wurde, nachdem seine vielen vorgängigen Versuche, eine Stellung zu erhalten, welche es ihm ermöglichen würde, Regierungsrat zu werden, vollkommen fehlgeschlagen waren. Der Beschuldigte hat sich nicht bewußt dazu gedrängt, sondern lediglich agnostizierend beiseitestehend, dieses Angebot ergriffen.

Sofern in dem angefochtenen Beschuß darauf hingewiesen wird, daß Haftverschonung versagt werde, da auch im Hinblick auf die Schwere des Tatvorwurfs ungewöhnlich hohe Sicherheit in Geld nicht geeignet sei, die Fluchtgefahr zu verhindert, muß einmal mehr

darauf hingewiesen werden, daß die Schwere des Tatvorwurfs - dies im Gegensatz zu dem früheren Rechte - nicht geeignet ist, die Fluchtgefahr zu begründen, da es insoweit an der vom Gesetz verlangten erforderlichen konkreten Feststellung fehlt. Insoweit nehme ich in vollem Umfange Bezug auf meine Ausführungen im Schriftsatz vom 23.6.1969. - Sicherlich ist die angebotene Sicherheit ungewöhnlich hoch ; sie beträgt eine viertel Millionen. Ebenso sicher ist aber, daß sich die Ehefrau des Beschuldigten, die es übernommen hat, einen Teil dieser Sicherheit zu stellen, sich damit jeglicher Barmittel begibt, um ihrem Ehemann gleichwohl die Flucht vorzubereiten, wobei allmählich gerichtsbekannt geworden sein dürfte, daß der Beschuldigte selbst über keinerlei Vermögensmittel mehr verfügt, zumal er gehofft hatte, nach der Rückgabe seiner Zulassung zur Anwaltschaft glaubhaft zu machen, daß jedwede auch wie immer gelagerte Besorgnis, er würde sich der Strafverfolgung durch die Flucht entziehen, ausgeräumt sein würde. Diese seine Maßnahme wurde aber dann, wie sich insbesondere aus dem Beschuße vom 24.6.1968 ergibt, zu seinem Nachteil ausgelegt.

Im nachfolgenden vermittele ich noch einmal die Auflagen, denen sich der Beschuldigte für den Fall der Haftverschonung freiwillig zu unterwerfen gedenkt:

- 1.) Stellung einer Kautions durch Grundschulden oder Sicherungshypotheken in Höhe von DM 250.000,--;
- 2.) Begründung eines zweiten Wohnsitzes in Berlin bis zum rechtkräftigen Abschluß des Verfahrens;
- 3.) polizeiliche Meldepflicht ; die Häufigkeit mag das Gericht bestimmen.
- 4.) Abgabe seines Personalausweises. Der Reisepass ist abgelaufen gfls. mag das Gericht auf zulässigem Wege die Verwaltungsbehörden anweise, daß dem Beschuldigen bis auf weiteres kein Reisepass ausgehändigt wird.



Müller
Rechtsanwalt

Vfg.

1. Urschriftlich mit 2 Anlagen (5 Seiten) unddem
Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlinim Hause

auf die gegen den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Juli 1969 - 348 Gs 114/69 - eingelegte Beschwerde des Vertheidigers des Beschuldigten B o ß h a m m e r vom 22. Juli 1969, hier eingegangen am 24. Juli 1969, übersandt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Auch ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft weiterhin für erforderlich, und zwar aus den zutreffenden Gründen der verschiedenen Beschlüsse des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 19. Juli 1968, 23. Oktober 1968, 20. Januar 1969 und 30. April 1969 sowie des angefochtenen Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten.

Zur Beifügung der Akten bin ich nicht imstande, weil ich diese wegen des am 4. August 1969 eintretenden Fristablaufes bereits dem 1. Strafsenat des Kammergerichts zur Entscheidung gemäß § 122 Abs. 4 StPO vorgelegt habe, und zwar mit der aus der vorletzten Seite des Retents sich ergebenden Stellungnahme vom 21. Juli 1969.

Es scheint mir geboten, die Beschwerdeschrift wegen der darin aufgeführten Gründe auch dem 1. Strafsenat des Kammergerichts vor seiner Entscheidung noch zugänglich zu machen. Deshalb bitte ich um deren möglichst alsbaldige Rückgabe.

Berlin 21, den 24. Juli 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Erster Staatsanwalt

2. Am 30.7.1969 (genau)

Sch.

Vermerk:

Die 5. Ferien-Strafkammer ist nicht mehr beschlussfähig.

Vorgelegt der
Ferien-Strafkammer vom Tagesdienst

i. Vermehr

Arbeit!

Die Tache eignet sich nicht für Selbstlernung
denn die Kammer vom Tagesdienst. Also
2. Den Verteilungen der Brd. & (Ferienkammer 5)

zur pfl. Selbstlernung.

Berlin, den 26. 7. 69
Landgericht Ferien
Strafkammer 1
Der Vorsitzende Almser

Berlin, den 25. JULI 1969
Geschäftsstelle 508
des Landgerichts Berlin

Berlin
Turmstr. 91 Tel. 35 61 12

Parwitz 105

Hg. 61. →

508 As 47.69

V.

Urschr. mit Akten Anlagen
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

Han! 142
Fitt!

mit der Bitte, den Vorgang dem
Vermessungskreis vorzuladen.

Eine Beobachtung der Beschwerde
ist aber der Akten nicht möglich. Es
würde daher angemahnt, dem VfG Kenntnis
von der Beschwerdestellung zu geben. Das VfG
würde dann entscheiden, ob die Akten dort
aufzubehalten sind.

Berlin 21, den
Tammstraße 92 28. JULI 1969
Landgericht Berlin
Strafkammer 5
Der Vorsitzende Alten

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 31. Juli 1969
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer

Fernruf: 35 01 11 (933)

I Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

143

Mit 1 Anlage

Eingegangen am 1. Aug. 1969
R. Hölzner
Kammergericht
Geschäftsstelle des Justiz
Justiz - ober - Sekretär

Haftsache!

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsejns des Kammergerichts

zu den dort bereits vorliegenden Bänden XXXV, XLII und LXIII
des Vorganges 1 Js 1/65 (RSHA) nachgereicht.

Das Schreiben des Rechtsanwalts Heinz Möller vom 28. Juli 1969
gibt mir keinen Anlaß, meinen in der Vorlageverfügung vom
21. Juli 1969 gestellten Antrag auf Haftfortdauer zu ändern.

Im Auftrage
Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

1 - 104/69

Sch

5
Anlagen
Abschriften
DM Kost M.

144

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

FERNRUF 663842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An das
Amtsgericht
Berlin-Tiergarten
Turmstr. 91-Wilsnacker-Str. 3-5

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 28.7.1969 - M/H -



In dem Ermittlungsverfahren
gegen Friedrich Boßhammer
- 348 Gs 146/69 -

348 GS 176 169

nehme ich Bezug auf meine Beschwerdeschrift vom 21.7.1969 und das dort wiederholt unterbreitete Kautionsangebot. Zur Ergänzung trage ich vor, daß das Angebot auf insgesamt DM 500.000,-- erhöht wird.

V. E.U

Urschr. ~~rechtsanwalt~~ 31.7.69
Herrn Genove - Staatsanwalt
b.d. Landgericht-Amtsgerichtschaft
KG Berlin
30. JULI 1969
Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. M. Rechtsanwalt

M. M. Rechtsanwalt
Agen

DR 175 1.65 (RS HA)

Luise Boßhammer
56 Wuppertal - Vohwinkel
Kärntnerstr. 13
Tel. 780875

5. August 1969

145

An das
Kammergericht
I. Strafsenat
1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4 - 5



Strafsache Untersuchungsgefangener Friedrich Boßhammer
(1) 1 js 1/65 (RSHA) (95.68) (104/69)

Sehr geehrte Herren!

Da beide Anwälte, die meinen Mann vertreten, sich in Urlaub befinden, möchte ich mir erlauben, auf einige mich stark bewegende Dinge hinzuweisen. Mit Hilfe von Verwandten und Freunden ist es mir gelungen, die hohe Kaution von DM 500.000,00 zu stellen. Ich möchte den Senat bitten zu bedenken, wenn Freunde und Verwandte mit ihrem gesamten Hab und Gut für meinen Mann haften, sie das nie für einen unehrenhaften Menschen tun würden, der durch eine evtl. Flucht, ihren Besitz leichtsinnig aufs Spiel setzen würde. Auch sind meine Kinder und weitere Freunde bereit, wenn auch nicht mit so hohen Summen, jedoch mit ihren Ersparnissen und dem was sie besitzen zu haften.

Meinen ersten Mann habe ich 1942 in Russland verloren; dann kamen für mich 11 schwere Jahre als Witwe, in denen ich einem großen Metzgereibetrieb vorstehen mußte. Aus dieser Tätigkeit, die mich oft bis an die Grenze meiner seelischen und physischen Kraft beanspruchte, stammt mein heutiges Vermögen, welches eines Tages die soziale Fürsorge für meinen Mann und mich sein soll, da bekanntlich mein Mann kein Vermögen mehr erwerben konnte und kann und auch sonst keinerlei Altersversorgung hat. Mein Mann war meinen Kindern ein gütiger und liebevoller Vater, der immer nur auf ihr Fortkommen bedacht war. Meine Kinder und Schwiegerkinder lieben und schätzen ihn sehr und sein schweres Schicksal trifft auch sie.

Mein Mann hat immer schwer darunter gelitten, seine eigenen vier Kinder nicht um sich haben zu können, da die erste Ehe durch die Kriegsgeschehnisse scheiterte. Da mein Mann auch nicht mehr in seine Beamtenlaufbahn zurückkehren konnte, ist all dies für ihn eine große Tragik, in die auch ich heute mit einbezogen bin.

Mein erster Mann und ich haben in damaliger Zeit niemals einer nationalsozialisten Organisation angehört und zwar aus innerer Überzeugung. Unter diesen Umständen hätte ich meinen zweiten Mann niemals geheiratet, wenn ich auch nur in etwa den Eindruck von ihm gewonnen hätte, daß ein Nationalsozialist aus niedrigen Beweggründen gewesen wäre.

Herrn B.

T

Akten liegen vor seit dem

4.8.69

Blatt II

Blatt II zum Schreiben Luise Boßhammer an das Kammergericht I. Strafseminat
Berlin vom 5. August 1969

Fast 16 Jahre sind wir jetzt verheiratet. Nie habe ich bei meinem Mann irgendwelche niedrigen Charaktereigenschaften feststellen können. Ganz im Gegenteil war er überall besonders beliebt, weil er immer hilfsbereit und gut war. So hat er in seiner Praxis vielen sozial schwachen Klienten uneigennützig geholfen.

Ich bitte doch zu glauben, daß mein Mann und ich uns niemals durch die Flucht, dem Gericht entziehen werden, da hiergegen die materiellen Sicherheiten, sowie unsere moralische Einstellung sprechen.

Mit besonderer Hochachtung

Luise Boßhammer

Fritz Bößhammer
Untersuchungsgef.
Zellb. Nr. 103/18

Berlin, den 11. 8. 1909



147

An das
Kammergericht
1. Strafsenat
Berlin 19
Witzlebenstr. 4/15

Betr.: Verf. (1) HEs 17s 1. 65 (R & HA) (104.69) vom
23. 7. 1909, mir zugestellt am 29. 7. 1909.

Zu den Angaben und Verhörführungen meines Verteidiger, ins-
besondere zu Bl. 3 der Beschwerdeschrift vom 22. 7. 1909,
möchte ich ergänzend noch auf Folgendes hinweisen:

Vom Zeitpunkt des Kriegs ausbrechs ab galten 44, ST und
alle Sparten der Polizei, gleich viel ob im In- oder im Überland
befindlich, im militärischen Einsatz und waren seitdem
der Militägerichtsbarkeit unterstellt.

Den nach meiner Anfanglichen Vorstellung als ernannten
und zum Nachdruck des Inspektors der Lijo und des ST in Weis-
baden bestellten 44-Gerichts- und fürsorgeoffizier (44-Unter-
suchungsführer) erfolgten Kommandierungen, zunächst nur
kurzen Information zur Stapo Stelle Kassel und von dort aus
in das R & HA zu IV 134, die gegen meinen Wunsch und Willen
erfolgten, konnte ich mich natürlich widersetzen.

Da die 44-Untersuchungsführer u. Gerichtsoffiziere den Inspektoren
der Lijo u. des ST, denen sie beigeordnet waren, in sachlicher
Hinsicht nicht unterstellt waren, worauf ich gegenüber dem
damaligen Inspektoren Dr. Pfeiffer in Weisbaden auch immer
nachdrücklich bestand, machte ich mich bei diesem müßig,
sodass er mit seinem besonderen großen Einfluss im R & HA
jene Kommandierungen mit Erfolg und ohne meinen Wunsch
und Willen bewirken konnte und auch erreichte.

Die Kommandierungen waren militärische Befehle, gegen die
die Kommandierte nichts unternehmen konnte.

Post in Stelen gelang es mir durch ständige Bitten und Vor-
stellungen beim Rechtsbeirat Dr. Harster der Lijo und des ST per
Mittel, von dem Ressort für jedwudurchsetzen loszukommen.

und als Leiter des Aufenthaltsraums eingesetzt zu werden,
dass ich nie auf jüdisch eingesetzt war zeigen u.a.
die Tatsachen, dass ich meine Schwarz-Referendar-
ausbildung zeitlich dem jüdischen Rechtsanwalt
Hirsch in Opladen absolviert, und dass ich in Kassel
nichtliche Anzeige gegen zwei weibliche Angestellte
der Stadtkasse Kassel erstattete, die sich aus jü-
dischem Missbildung gut einen großen Kinder-Ball
und einen neuwertigen Damen-Regenschirm unter-
richtlich angeeignet hatten.

Wie wenig ich tatsächlich von Tötungsprogrammen
und - Aktionen des 3. Reiches Ahnenweg oder gar
Wissen habe, berichtet u.a. die Tatsache, dass ich an das
natürliche Ableben meines eigenen Schwiegervaters
glaubte, der in Wirklichkeit vom Euthanasiepro-
gramm zum Opfer fiel, nachdem er aus der Pro-
vinzialanstalt Gräfenberg bei Düsseldorf plötzlich
nach Harzgerode verlegt worden war, und von dort
alsbald Nachricht von seinem Tode kam.

Nachdem ich bereits seit 1935 Assessor war, kann
bei einer Erinnerung zum Regierungsrat erst im Herbst
1943 auch nicht von besonderem beruflichen Erfolg
gesprochen werden, zumal auch damals bis mir noch
gar nicht feststand, ob ich in der Folge ein Staats-
beamter geblieben wäre.

Hochachtungsvoll:
Fritz Hoffmann

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (104.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 27. August 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 26. November 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den
Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom
17. Juli 1969 wird für erledigt erklärt.

G r ü n d e :

Die nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO wiederholte Haftprüfung
mußte zur Anordnung der Haftfortdauer führen, weil die
Voraussetzungen des Haftbefehls und seines Vollzuges
aus den bisherigen Gründen weiterhin vorliegen. Das
Vorbringen der Verteidigung ist nicht geeignet, den dringenden
Tatverdacht zu entkräften und die Annahme der Fluchtgefahr
auszuräumen. Insbesondere handelt es sich bei den Dar-

legungen und Schlußfolgerungen in früheren Entscheidungen des Senats, die von der Verteidigung als Vermutungen oder als nicht zwingend bezeichnet werden, nicht um die eigentliche Grundlage für die Anordnung der Haftfortdauer, sondern lediglich um Überlegungen im Rahmen der Auseinandersetzung mit Einwendungen der Verteidigung gegen die Feststellung der Fluchtgefahr.

Die Fluchtgefahr hat sich auch nicht etwa durch die neueste Gesetzgebung vermindert, und zwar durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG), das den § 26 StGB neu faßt und bei günstiger Prognose auch dann eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe vorschreibt, wenn es sich um so schwere Taten wie die Gewalttaten in der nationalsozialistischen Zeit handelt. Denn dem Beschuldigten werden Verbrechen der Mordbeihilfe zur Last gelegt, die in ihrem Ausmaß und Charakter zu den schwersten Straftaten zählen, die in Deutschland Gegenstand von Strafverfahren sind. Selbst unter Berücksichtigung der Aussicht des Beschuldigten auf eine bedingte Entlassung nach § 26 StGB in der Fassung des 1. StrRG wird daher der zu verbüßende Teil der zu erwartenden Freiheitsstrafe noch derart hoch sein, daß die bisher erlittene Untersuchungshaft von rund einem Jahr und acht Monaten nur einen geringen Bruchteil ausmacht und für den Beschuldigten der Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen, unvermindert stark fortbesteht.

Die Sicherheitsleistung, die von 100.000,-- DM inzwischen auf 500.000,-- DM erhöht worden ist, kann diese Fluchtgefahr auch in Verbindung mit den sonst üblichen Haftverschonungsaflagen nicht wesentlich verringern. Durch eine Flucht würde der Beschuldigte der Pein einer gerichtlichen Feststellung entgehen, an der Ermordung von mehr als 2000 jüdischen Menschen mitschuldig zu sein und bei der Durchführung des Planes geholfen zu haben

rund 150000 weitere jüdische Menschen dem selben Schicksal zuzuführen. Eine Flucht würde ihm aber vor allem ersparen, jahrelang die Freiheit vermissen und im Hinblick auf sein vorgerücktes Alter einen zumindest erheblichen Teil der ihm noch verbleibenden Lebensspanne in der Abgeschiedenheit der Haft verbringen zu müssen. Diese Vorteile können durchaus den Verlust materieller Güter wie des für die Leistung einer Haftsicherheit eingesetzten gesamten Vermögens der Ehefrau und der von verschwiegerten Personen für denselben Zweck zur Verfügung gestellten Grundpfandrechte im Werte von ca. 400.000,-- DM aufwiegen. Da der Zweck der Untersuchungshaft hiernach auch bei der auf 500.000,-- DM erhöhten Haftsicherheit nicht zu erreichen ist, kommt eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht.

Seit der letzten Haftprüfung ist keine Verfahrensverzögerung eingetreten. Die Ermittlungen sind vielmehr soweit gediehen, daß in Kürze der gesetzlich vorgeschriebene Antrag auf Voruntersuchung gestellt werden wird. Es wirkt sich demgemäß der in den früheren Beschlüssen des Senats dargelegte wichtige Grund, der Umfang und die Schwierigkeit der Ermittlungen, auch jetzt noch dahin aus, daß zur Zeit kein Urteil ergehen kann und wegen der Bedeutung des Verfahrens für die Rechtsordnung die Fortdauer der Untersuchungshaft gerechtfertigt ist.

Nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO hat der Senat wiederum für die nächsten drei Monate die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

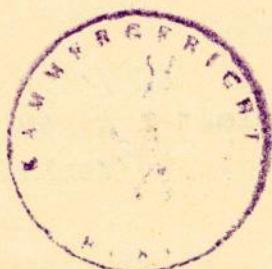
Durch die Entscheidung nach § 122 StPO ist

die denselben Gegenstand betreffende Beschwerde des Beschuldigten gegen den die Haftfortdauer andauernden Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Juli 1969 gegenstandslos geworden. Die Beschwerde war daher für erledigt zu erklären (vgl. u.a. den Beschuß des Senats in dieser Sache vom 5. Mai 1969-(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (60.69) -).

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schröder

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

Geschäftsstelle des Kammergerichts
 (1) 1173 i 165 (RSHH) 104/69

Berlin 19, den

20. AUG. 1969

Verfügung

Staatsanwalt
 29. AUG. 1969
 Erl. 3 Sep. 1969

- ✓ 1) 6 Beschlußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
 Verteidiger 2
 GenStA b.d.KG 2
 GenStA b.d.LG 1
 Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

Staatsanwaltschaft
 b. d. Kammergericht - Berlin
 Eing. am - 5. SEP. 1969
 mit 7 Anl. - Blatts. 1 Bd. Akten

- ✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,

✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.

- ✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

- 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

- 5) Frist Bl. 144 im Retent notieren.

eing
 20. SEP. 1969

- 6) Urschriftlich mit 3 Bd. Akten und 1 Bd. Beiakten

an die Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


 K. Miland

Justizoberinspektor

Auf Ormig
 Gef. 3.9.69 Schr.
 6 Ausfert.
 5 begl. Abschr.
 2 einf. Abschr.
 selbst gel.

V.

1. Je eine Münzprägung der Geschworenen
(Bz. LXIII 148 - 149 R) formular über-
reichen an:
 - a) RA v. Freytag (Bz. LXIV 128)
 - b) RA Möller (Bz. LXIV 136)
 - c) Prof. Böckmann (Bz. LXIV 131)
2. M. mit Bz. LXIV d. A.
dem Amtsgericht Tübingen
- Abt. 348 -
mit Faks.
zu gest. Beurteilung vor dem
Amtsgericht der 1. Instanz der Kamm-
gerichts vom 27. August 1969
(Bz. LXIII 148 - 149 R) - auf von
der Staatsanwaltschaft - und mit der Bitte
um akkurate Auskunftgabe überreicht.

3. Am 10. 9. 69

Bonn, den 8. Sept. 1969
des Gev. STA 6. Cl. 625

i. A.
Münzpr.

zu 1a) b) c)
3. Beschl. auff. ab
8. SEP. 1969
R

✓
Ab.

11. SEP. 1969

DR

Urschr. m. Akten

Herrn Gewalt - Staatsanwalt
b.d. Landgericht-Amtsgerichtsabschaffung
Berlin

z. M. gezeigt gemacht

Berlin, den 10. SEP. 1969

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 741

M. K. K.
M. K.

46
46
196
196
1348

152
Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Tiergarten

Geschäftsnummer:

3506 146.69

1 Berlin 21, den 10 SEP. 1969
Turmstraße 91 – Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf: 35 01 11 | App.
innerbetrieblich: (933)

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am 11. SEP. 1969

Forden Dr.
mit 1 Anl. / Blatts. 1 Bd. Akten

An



Kammergericht

Moabit

Wilsnacker Str. 6

Die mit Schreiben vom 196

— hierher übersandten Akten

17.1.65 (RS/HA)

werden zurückgesandt.

AA.

Wine

Justizassistentin

2.1.71

Vfg.1. Vermerk:

Der Polizeiinspektor der Untersuchungshaftanstalt Moabit teilte fernmündlich mit, daß der Beschuldigte Boßhammer sich vorgemeldet und darum gebeten habe, ein Ferngespräch mit seiner Schwester Luise Specht von der Untersuchungshaftanstalt Moabit aus führen zu dürfen. Als Grund habe er angegeben, daß Anlaß für seine Bitte besondere Familienverhältnisse seien und daß ihm und seiner Schwester durch die Verweigerung eines solchen Telefonats nicht wiedergutzumachende Nachteile erwachsen würden.

Da mir aus der Briefkontrolle bekannt ist, daß tatsächlich prekäre familiäre Verhältnisse gegeben sind, habe ich gegenüber dem Polizeiinspektor der Untersuchungshaftanstalt Moabit erklärt, daß diesseits keine Bedenken bestünden, wenn der Beschuldigte Boßhammer auf seine Kosten ein Ferngespräch mit seiner Schwester führen würde.

2. Zu schreiben:

An die
Untersuchungshaftanstalt Moabit

1 Berlin 21
Alt-Moabit 12a

Betrifft: Untersuchungshäftling Friedrich Boßhammer
- Gef. B. Nr. 103/68 -

In Bestätigung des heute mit dem Herrn Polizeiinspektor geführten Telefonats teile ich mit, daß diesseits keine Bedenken bestehen, daß der Untersuchungshäftling Boßhammer mit seiner Schwester, Frau Luise Specht, auf seine Kosten ein Ferngespräch führt.

3. Zu Bd. LXIII d. A.

Berlin 21, den 12. September 1969

gef. 12.9.69 fd.

ab 15. SEP 1969

P

Erster Staatsanwalt

Bd. LXIII